

Bezeichnung des Ausschusses

Bauausschuss

Tag der Sitzung  
29. November 2005

Beginn der Sitzung  
16.30 Uhr

Ende der Sitzung  
18.20 Uhr

Ort der Sitzung  
Historisches Rathaus, Zimmer 4

Anwesend

Ratsherr Doege  
Ratsherr Scheidler  
Ratsherr Busch  
Ratsherr Rieder  
Ratsherr Lohse  
Ratsherr Lutz (i. V. f. Herrn Schmoll)  
Ratsherr Studt (i. V. f. Herrn Runz)  
Herr Prang (i. V. f. Herrn Schwark)

es fehlten

Ratsherr Lübbert  
Herr Schmoll  
Herr Runz  
Herr Schwark

Ferner anwesend

Bürgermeister Blaschke  
Frau Loescher  
Herr Kruse  
Frau Scheuermann, Quartiersmanagement Edendorf  
Herr Dijkstra, Seniorenrat  
Presse  
Bürger

Protokollführer  
Herr Vock

Unterschrift des Vorsitzenden bzw. Vertreters

gez. Berndt Doege

Unterschrift des Protokollführers

gez. Sönke Vock

Ratsherr Doege als Vorsitzender begrüßte die Anwesenden zu einer weiteren Sitzung des Bauausschusses.

In öffentlicher Sitzung wurde beschlossen, die Tagesordnungspunkte 1 bis 3 sowie 5 a öffentlich und die Tagesordnungspunkte 4, 5 b und 6 nichtöffentlich zu behandeln.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **TOP 1      Einwohnerfragestunde**

Herr Ehlers (Hof Basten) stellte folgende Fragen:

1. Ist der B-Plan Nr. 134 aus dem Landschaftsplan herzuleiten? Wenn ja, warum ist dieser Sachverhalt nicht in der Begründung zum B-Plan erwähnt?
2. Der Bauausschuss hat am 23.03.04 einstimmig die Aufstellung des B-Planes Nr. 134 beschlossen, um dem landwirtschaftlichen Betrieb Hof Basten durch den Bau von Ferienhäusern Zuerwerbsmöglichkeiten zu schaffen.

Warum steht dann in der Begründung für diesen Plan „Anlass der Planung ist der Wunsch, die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nachhaltig zu sichern.“?

3. Der Bauausschuss hat am 24.08.04 den Standort der Ferienhäuser an der Waldabstandsgrenze beschlossen. In den Stellungnahmen von Innenministerium, Kreis sowie UNB wurde hingewiesen, dann muss dieser Standort als „Sondergebiet Ferienhäuser“ im F-Plan ausgewiesen werden.

Warum ist dieses bei der Aufstellung des F-Planes nicht berücksichtigt worden?

Der betreffende B-Plan befindet sich im Aufstellungsverfahren; wurde jedoch aufgrund der fachbehördlichen Stellungnahmen und der Beschlüsse der Selbstverwaltungsgremien bisher nicht weiter bearbeitet. Frau Loescher beantwortete die Fragen wie folgt:

- zu 1. Der Begründungsentwurf enthält die Ergebnisse aus den Abstimmungen mit den Fachbehörden und den städtischen Fachabteilungen. Der B-Plan hat zum Ziel, die Ferienhäuser zu ermöglichen. Lediglich der Standort der Ferienhäuser ist strittig.
- zu 2. In der Begründung zu einem B-Plan sind alle für das betroffene Gebiet relevanten Planungsziele zu nennen. Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung ist eines von den Planungszielen. Der B-Plan soll in erster Linie zur Ausweisung der ergänzenden Ferienhäuser aufgestellt werden und wäre ohne diesen Planinhalt nicht erforderlich.
- zu 3. Die Ausweisung eines „Sondergebietes Ferienhäuser“ in abgelegener Lage kann nicht erfolgen, da lediglich zwei Ferienhäuser gebaut werden sollen.

Unter dem Aspekt einer Tourismusförderung sprach sich Herr Doege für die Errichtung der Ferienhäuser aus.

## **TOP 5 a Informationen und Anfragen - Öffentlicher Teil -**

### Rechtskraft B-Plan Lise-Meitner-Straße

Ratsherr Scheidler stellte die Frage, warum die genehmigte F-Plan-Änderung und der B-Plan Lise-Meitner-Straße, die von der Ratsversammlung beschlossen wurden, bislang nicht öffentlich bekannt gemacht wurden.

Die Verwaltung wird den Sachverhalt recherchieren.

### **Protokollhinweis:**

Im Nachgang zu der Beratung zu TOP 2 (Neuaufstellungsverfahren Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Itzehoe) sagte Bürgermeister Blaschke den Anwesenden zu, dass die Ergebnisse der Verhandlungen mit den Umlandgemeinden über Wohnraumkontingente im Bauausschuss vorgestellt werden. Nach Vorliegen des genehmigten Flächennutzungsplanes wird eine Veröffentlichung (Inkrafttreten) des Beschlusses nur in Abstimmung mit dem Bauausschuss erfolgen. Bürgermeister Blaschke bat darum, diese Vorgehensweise als Protokollzusatz aufzunehmen.

<b>STADT ITZEHOE</b> Der Bürgermeister	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Sitzungsvorlage</b>	Seite	Sitzungstermin	TOP
		Hauptausschuss		29.11.2005	2
	<input checked="" type="checkbox"/>	Fachausschuss		Aktenzeichen	
	<input checked="" type="checkbox"/>	vertraulich		601.02	
<b>Entscheidungsvorlage</b>					
Amt/Abteilung Bauamt/Stadtplanungsabteilung					
Gremium Bauausschuss		endgültige Beschlussfassung			
		<input checked="" type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an Ratsversammlung			
		Anhörung / Information			
Anlagen <b>Übersicht</b> über die Zusammenstellungen und Auswertungen der Stellungnahmen zum Verfahren, und <b>Abwägungstabelle 5:</b> Erneute öffentliche Auslegung - Oktober 2005 (rosa Papier) <b>Abwägungstabelle 4:</b> TöB - Mai 2005 „ <b>Abwägungstabelle 3:</b> Sonstige - Mai 2005 „ sowie aus dem länger zurückliegenden Planungsansatz <b>Abwägungstabelle 2:</b> Öffentliche Auslegung - April 1996 (grünes Papier) <b>Abwägungstabelle 1:</b> TöB - Februar 1994 „					
Betreff <b>Neuaufstellungsverfahren Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Itzehoe</b> <u>hier:</u> a) Empfehlung zur Prüfung und Entscheidung bzgl. Anregungen und Hinweise b) Empfehlung zur abschließenden Beschlussfassung					
1. Beschluss-/Entscheidungsvorschlag					
a) Der Bauausschuss empfiehlt der Ratsversammlung, die während der verschiedenen Verfahrensschritte eingegangenen Anregungen und Hinweise zum Neuaufstellungsverfahren Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Itzehoe (FNP 2015) in der Weise zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen, wie es in den anliegenden Abwägungstabellen im Einzelnen empfohlen wird.					
b) Der Bauausschuss empfiehlt der Ratsversammlung, den abschließenden Beschluss zum vorliegenden Entwurf zum FNP 2015 zu fassen und den dazugehörigen Erläuterungsbericht zu billigen.					
2. Beschluss/Entscheidung/Empfehlung (abweichend oder ergänzend vom o.g. Vorschlag)					
Die Angelegenheit wird an die Fraktionen zur Beratung verwiesen.					
Eine Beschlussempfehlung des Bauausschusses soll jedoch noch vor der Sitzung der Ratsversammlung am 16.12.05 erfolgen.					
3.		Verweisung Bürgermeister/in an	ausschuss	Unterschrift Bürgermeister/in	
4.		Verweisung an andere Ausschüsse			
Beratungsergebnis				Sitzung am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich		29.11.05	2
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit		Beglaubigt	
		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag		<input checked="" type="checkbox"/> abweichender / ergänzender Be-		<input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen	
Der Bürgermeister				gez. Sönke Vock	
<input type="checkbox"/> stimmt dem Entscheidungs-				trifft folgende abweichende/ergänzende	
vorschlag zu				Entscheidung (siehe 2.)	
				Datum, Unterschrift	

<b>Erläuterungen</b>	Seite	TOP 2	
<p>Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 23.08.2005 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum neuen Flächennutzungsplan 2015 gefasst. Die erneute öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 05.09. bis 07.10.2005 statt.</p>			
<p><b><u>Zu a) Prüfung und Entscheidung bzgl. Anregungen und Hinweise</u></b></p>			
<p>Während der erneuten öffentlichen Auslegung haben verschiedene Bürgerinnen und Bürgern sowie nochmals verschiedene Träger öffentlicher Belange zur Planung Stellung genommen. Die Stellungnahmen werden in der anliegenden Zusammenstellung (<b>Abwägungstabelle 5: „Erneute öffentliche Auslegung - Oktober 2005“</b>, rosa Papier) wiedergegeben.</p>			
<p>Der Tabelle ist ebenso jeweils eine planerische Stellungnahme mit der Abwägungsempfehlung zu entnehmen. Wie hieraus ersichtlich, hat die Berücksichtigung einzelner Anregungen und Hinweise lediglich zu einer geringfügigen redaktionellen Überarbeitung des Erläuterungsberichtes und <u>nicht</u> zu einer Änderung der Planung geführt. Von daher ist eine erneute Beteiligung nicht erforderlich; das Verfahren kann nunmehr abgeschlossen werden.</p>			
<p>Da die Abwägungsentscheidungen zu einem Bauleitplan letztendlich von der Ratsversammlung im Zusammenhang mit dem abschließenden Beschluss getroffen werden, sind <u>sämtliche</u> zum Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen (einschließlich der vorläufigen Abwägungsempfehlungen hierzu) diesem Gremium vorzulegen. Insofern sind neben den aktuelleren Abwägungstabellen aus dem Jahr 2005 auch diejenigen aus den früheren Verfahrensschritten (TöB-Beteiligung 1994 und erste öffentliche Auslegung 1996) beigegefügt. Zur besseren Unterscheidung wurde für die Tabellen aus dem Jahr 2005 <b>rosa</b>, für die aus dem länger zurückliegenden Zeitraum hingegen <b>grünes Papier</b> verwendet.</p>			
<p>Der Ratsversammlung sollte empfohlen werden, die Abwägung zu den eingegangenen Anregungen und Hinweisen in der Weise vorzunehmen, wie es im Einzelnen in den Stellungnahmen vorgeschlagen wird.</p>			
			Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr. 1
<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	ja (bitte erläutern)	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<b>Mitwirkung anderer Ämter?</b>	ja (bitte Ergebnis darstellen)	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Amt Amt Amt	Gegenzeichnung Amtsleiter o.V.i.A.		
<b>Freigabe der Vorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm o.V. Amtsleiter</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja		nein
Itzehoe, Datum  <b>11.11.05</b>	Unterschrift Bürgermeister/Amtsleiter  gez. Rüdiger Blaschke		

<p align="center"><b>Stadt Itzehoe</b> Der Bürgermeister</p>	<p align="center">Seite</p>	<p align="center"><b>Ergänzungsblatt Nr. 1</b></p>
<p>Gremium <b>Bauausschuss</b></p>		<p align="center">TOP 2</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Erläuterungen</p>	<p><input type="checkbox"/> Beschluss-/Entscheidungsvorschlag</p>	
<p><input type="checkbox"/> Aussprache</p>	<p><input type="checkbox"/> Abweichende(r) Beschluss/Entscheidung</p>	
<p><input type="checkbox"/> Ergänzende(r) Beschluss/Entscheidung</p>		
<p><b><u>Zu b) Empfehlung zur abschließenden Beschlussfassung</u></b></p>		
<p>Nach Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung ist nunmehr der abschließende Beschluss zu fassen und der Erläuterungsbericht zu billigen. Zuständig hierfür ist die Ratsversammlung der Stadt.</p>		
<p>Die Planzeichnung sowie der Erläuterungsbericht wurden mit gesonderter Post im Vorwege übersandt. Auf Wunsch können während der Sitzung weitere Erläuterungen ergänzt oder Fragen beantwortet werden.</p>		
<p>Wie bereits mehrfach angesprochen, wird angestrebt, das Aufstellungsverfahren auf Grundlage der Überleitungsvorschriften zum neuen EAG Bau nach bisherigem Recht zum Abschluss zu bringen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Verfahren innerhalb der gesetzlichen Übergangsfrist (Rechtswirksamkeit bis 20.07.2006) abgeschlossen werden kann. Das Innenministerium als Genehmigungsbehörde rät dringend, den Antrag auf Genehmigung des Flächennutzungsplanes umgehend zu stellen.</p>		
<p>Aufgrund der Eilbedürftigkeit und außergewöhnlichen Bedeutung des Bauleitplanverfahrens ist vorgesehen, von der Sonderregelung in § 4 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung Gebrauch zu machen und die Angelegenheit der Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2005 zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>		
		<p>Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.</p>

# Abwägungstabellen zum FNP 2015

## Übersicht

Zusammenstellungen und Auswertungen der im Rahmen folgender Verfahrensschritte vorgebrachten Anregungen und Hinweise:

### Aus dem aktuellen Planungsansatz in 2005

*(rosa Papier)*

<b>Tabelle 5:</b>	Erneute öffentliche Auslegung	(§ 3 Abs. 3 BauGB)	05.09. - 07.10.2005
<b>Tabelle 4:</b>	TöB-Beteiligung Abstimmung Nachbargemeinden Stellungnahme IM und Lapla	(§ 4 Abs. 1 BauGB)	Mai 2005
<b>Tabelle 3:</b>	Beteiligung „Sonstiger Stellen“	(informell)	Mai 2005

---

### Aus dem ersten Planungsansatz in 1994/96

*(grünes Papier)*

<b>Tabelle 2:</b>	Öffentliche Auslegung	(§ 3 Abs. 2 BauGB)	28.03. - 30.04.1996
<b>Tabelle 1:</b>	TöB-Beteiligung Abstimmung Nachbargemeinden Stellungnahme Landesplanung Frühzeitige Bürgerbeteiligung	(§ 4 Abs. 1 BauGB)  (§ 3 Abs. 1 BauGB)	Februar 1994  Februar 1995

## Abwägungstabelle 5

**Erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 3 BauGB) 05.09. - 07.10.05**

### **Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Privatperson/Institution</b>	<b>Datum</b>	<b>Seite</b>
1	Bürgerin	22.08.2005	2
2	Bürger	11.09.2005	2
3	Forstamt Rantzau (Untere Forstbehörde)	12.09.2005	3
4	Staatliches Umweltamt Itzehoe	19.09.2005	3
5	Bürger	20.09.2005	3
6	Gemeinde Hohenlockstedt	26.09.2005	4
7	Amt für ländliche Räume Lübeck, Außenstelle	27./28.09.2005	4
8	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	28.09.2005	4
9	Kleingärtnerverein Itzehoe e. V.	29.09.2005	4
10	Unabhängige Wählergemeinschaft Itzehoe	04.10.2005	5
11	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft u. Verkehr	04.10.2005	8
12	Innenministerium Schleswig – Holstein, Abt. IV	04.10.2005	9
13	e.on Netz GmbH	05.10.2005	12
14	Amt Hohenlockstedt für Gemeinde Schlotfeld	06.10.2005	12
15	Kreis Steinburg, Kreisbauamt	03.11.2005	13

# Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Itzehoe

Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen, die während der erneuten öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 05.09. bis 07.10.2005 abgegeben wurden

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Planerische Stellungnahme (Empfehlung zur Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung)
1.	<b>Bürgerin, Schreiben vom 22.08.2005</b>	
A <sup>1</sup>	<p>Als Mitglied des Umwelt- und Kleingartenausschusses der Stadt Itzehoe möchte ich die Gelegenheit nutzen, zum Flächennutzungsplan der Stadt Itzehoe - unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange - Stellung zu nehmen.</p> <p>Ein wesentlicher Teil der Stadt Itzehoe, der nicht Wohnzwecken dient, wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es sollte daher ein besonderes Ziel der Stadt Itzehoe sein, die Existenz dieser wenigen landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten. Das ist nur gewährleistet, wenn eine Landbewirtschaftung ohne größere Umweltauflagen durchgeführt werden kann.</p> <p>Die Stadt Itzehoe hat im Jahr 1998 nach langen, intensiven Beratungen ihren Landschaftsplan verabschiedet. Ziel der Landschaftsplanung ist es, die ökologische Entwicklung des Planungsgebietes mittel- bis langfristig aufzuzeigen. Bei Prüfung des nunmehr vorliegenden Flächennutzungsplanes ist festzustellen, dass zumindest teilweise von den Planungszielen des Landschaftsplanes abgewichen werden soll. Es ist nämlich vorgesehen, dass großflächige, intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, die derzeit nur durch die Landschaftsplanung die Ausweisung als Maßnahmenflächen zeigen, nunmehr Landschaftsschutzgebiete werden sollen. Das gilt insbesondere auch für große Flächen im Bereich der Störniederung. Diese Flächen werden als intensives Grünland bzw. auch als Ackerland genutzt.</p> <p>Es ist daher nicht einzusehen, dass innerhalb einer so kurzen Zeit eine für die Landwirtschaft folgenreichere höhere ökologische Wertigkeit geschaffen werden soll.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ersuche ich daher die Stadt Itzehoe, ihre Planung diesbezüglich noch einmal genauestens zu überdenken.</p>	<p><u>Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung.</u> Von den Planungszielen der Landschaftsplanung wird im vorliegenden FNP nicht abgewichen. Der festgestellte Landschaftsplan der Stadt Itzehoe enthält für den gesamten Bereich der Störwiesen die <u>Empfehlung</u> zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes gem. § 18 LNatSchG. Diese Empfehlung wurde in den FNP übernommen und als Hinweis mit einem entsprechenden Symbol zeichnerisch dargestellt („Landschaftsschutzgebiet – geplant“). Durch diesen Hinweis wird für nachfolgende Konzepte und Planungen darauf aufmerksam gemacht, welche Zielsetzung der Landschaftsplan formuliert.</p> <p>Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten obliegt jedoch nicht der Stadt, sondern ist den Naturschutzbehörden vorbehalten und kann nur von dort über ein gesondertes Verfahren erfolgen.</p> <p>Durch die Übernahme der Empfehlungen des Landschaftsplanes erfolgt weder eine Festlegung der künftigen Nutzung, noch die Festsetzung einer höheren ökologischen Wertigkeit. Eine Einschränkung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen findet nicht statt.</p>
2.	<b>Bürger, Schreiben vom 11.09.2005</b>	
A	<p>Hiermit nehme ich zu dem ausliegenden Entwurf eines Flächennutzungsplanes der Stadt Itzehoe wie folgt Stellung:</p> <p>Wie Sie wissen, bin ich Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in 25524 Itzehoe, Bellerkrug, in Größe von ca. 40 ha Eigentum. Weitere Flächen in Größe von rund 60 ha sind zum Teil langfristig zugepachtet. Schwerpunkt der Betriebsorganisation bildet die Rinderhaltung, insbesondere die Milchviehhaltung. Außerdem wird auf meinem Betrieb Ackerbau betrieben.</p>	<p><u>Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung.</u> Siehe hierzu Ifd. Nr. 1</p>

<sup>1</sup> Art der Stellungnahme: **A** = Anregung, **H** = Hinweis

	<p>Bei Umsetzung des ausliegenden Entwurfes der Stadt Itzehoe (Flächennutzungsplan 2015) muss ich davon ausgehen, dass der von mir bewirtschaftete Hof zumindest nachhaltig in seiner Existenz gefährdet wird.</p> <p>Nach den ausliegenden Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Itzehoe, die an meinen Hof grenzende landwirtschaftliche Nutzfläche in Größe von ca. 100 ha als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Von dieser Fläche werden von mir z. Z. 46 ha als Eigentumsfläche genutzt, weitere rund 40 ha sind langfristig von mir zugepachtet. Bei den Flächen handelt es sich um hochwertige Grünlandflächen sowie um hochbonitierte Ackerflächen.</p> <p>Eine Ausweisung dieser Flächen als Landschaftsschutzgebiet hätte für meinen Hof eine kaum vorhersehbare nachteilige Wirkung. Ich muss befürchten, dass die landwirtschaftliche Nutzung - vor allem der Ackerbau - nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist.</p> <p>Im Übrigen muss ich davon ausgehen, dass eine notwendige Erweiterung meines Hofgeländes (Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen) nicht mehr möglich ist.</p> <p>Des Weiteren ist es vorgesehen, eine weitere Grünlandfläche in Größe von ca. 7 ha, südöstlich der Stadtgrenze gelegen (Münsterdorfer Geestinsel), als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Auch dieses Vorhaben kann von mir keinesfalls akzeptiert werden. Die geplante Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist auch schon aus ökologischer Sicht - nämlich aufgrund der derzeitigen Bewirtschaftungsform - fachlich nicht zu begründen. Folgerichtig hat die Stadt Itzehoe daher auch diese Flächen im Zusammenhang mit der Erstellung des Landschaftsplanes 1998 nicht als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Diese Flächen sind allenfalls als so genannte Maßnahmenflächen überplant worden.</p> <p>Nach alledem bitte ich Sie, Ihre Auffassung nochmals zu überdenken und von der Überplanung meiner Flächen als Landschaftsschutzgebiet Abstand zu nehmen.</p>	
<b>3.</b>	<b>Forstamt Rantzau (Untere Forstbehörde), Schreiben vom 12.09.2005</b>	
H	Gegen die nach meinen geäußerten Korrekturwünschen nun in diesem Sinne geänderte hier vorgelegte Fassung des F-Planes der Stadt Itzehoe bestehen meinerseits keine weiteren Bedenken. Die Waldflächen sind nunmehr korrekt dargestellt.	<u>Kenntnisnahme.</u>
<b>4.</b>	<b>Staatliches Umweltamt Itzehoe, Schreiben vom 19.09.2005</b>	
H	<u>Naturschutz:</u> Die Darstellung der nach § 15 a LNatSchG geschützten Flächen ist unvollständig. Dies ist jedoch im Zusammenhang mit den Ausführungen in Kap. 13.3 hinnehmbar.	<u>Kenntnisnahme.</u>

<b>5.</b>	<b>1 Bürger, Schreiben vom 20.09.2005</b>	
A	<p>Nach den ausliegenden Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Itzehoe, eine ca. 100 ha große landwirtschaftliche Fläche als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Hiervon betroffen sind ca. 4,5 ha intensiv bewirtschaftetes Grünland (Flur 10) meines landwirtschaftlichen Betriebes.</p> <p>Ich widerspreche hiermit ausdrücklich Ihrem Planvorhaben und weise Sie darauf hin, dass ich Entschädigungen für eventuelle wirtschaftliche Nachteile bezüglich dieser Flächen bei der Stadt Itzehoe geltend machen werde.</p>	<p><u>Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung.</u> Siehe hierzu lfd. Nr. 1</p>
<b>6.</b>	<b>Gemeinde Hohenlockstedt, Schreiben vom 26.09.2005</b>	
A	<p>Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Infrastruktur begrüßt eine Nordumgehung. Die Trasse sollte aber südwestlich des Waldes zwischen Schlotfeld und Gut Schmabek verlaufen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung.</u> Die Trasse für eine Nordumgehung wurde in jeder Hinsicht <u>unverbindlich</u> in den FNP aufgenommen. Außerhalb des Stadtgebietes weisen lediglich Pfeile auf die Verbindungsfunktion zwischen BAB 23, B 77 und B 206 hin. Die Linienbestimmung erfolgt erst mit Einleitung der erforderlichen Fachplanung. Hierbei sind die Belange der betroffenen Kommunen zu berücksichtigen. Die Trasse Richtung Gut Schmabek verlaufen zu lassen, wird allerdings voraussichtlich aus naturschutzfachlicher Sicht problematisch, da dann wertvolle und hochsensible Waldflächen sowie das FFH-Gebiet „Rantzau-Tal“ durchquert werden müssten. Insofern bleiben die Ergebnisse der Voruntersuchung und Linienbestimmung abzuwarten. Im Erläuterungsbericht wird unter Kap. 11.4.2 sowohl auf die Planungssystematik als auch auf die besondere ökologische Brisanz zu diesem überörtlichen Vorhaben hingewiesen.</p>
<b>7.</b>	<b>Amt für ländliche Räume Lübeck - Außenstelle -, Schreiben vom 27./28.09.2005</b>	
A / H	<p>Die betr. Landwirte Fock, Edendorf, und Frahm, Bellerkrug 3, dürfen in ihrer Existenz nicht eingeschränkt werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen treffen direkt diese beiden Haupterwerbslandwirte. Im Fall Frahm führt die Hofzufahrt teilweise westlich durch das Plangebiet. Die gesicherte Zuwegung für alle landwirtschaftlichen Be- und Entorgungsfahrzeuge hat er schon selbst bereits vorgetragen. Die Bedenken sind abzuklären/müssen doch ausgeräumt werden können!</p>	<p><u>Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung.</u> Siehe hierzu lfd. Nr. 1 und lfd. Nr. 6</p>
H	<p>Hinsichtlich der Dorferneuerungsplanung „Amt Itzehoe-Land einschl. der Stadt Itzehoe“ ist bei der Planung der Rad- und Wanderwege die Ausweisung touristisch genutzter Flächen der Stör (Kanu-anleger etc.) zu beachten.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u> Bei der Wegeplanung sind die Belange und Ziele des Tourismus selbstverständlich zu berücksichtigen.</p>
<b>8.</b>	<b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 28.09.2005</b>	
H	<p>Hiermit bestätige ich Ihnen, dass auch in dieser Planfassung Konflikte mit Kulturerbe nicht erkannt wurden.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p>
<b>9.</b>	<b>Kleingärtnerverein Itzehoe e. V., Schreiben vom 29.09.2005</b>	
A	<p>Die Kürzungen der bisher ausgewiesenen Kleingartennutzflächen sind dem Kleingartenverein völlig unverständlich. Es ist zwar richtig, dass die Klein-</p>	<p><u>Nichtberücksichtigung.</u> Wie im Erläuterungsbericht unter Kap. 8.3.4 ausführlich dargelegt, stellt die Versorgung einer Stadt mit</p>

	<p>gartenanlage Eichtal/Kratt im vorhergehenden Flächennutzungsplan nicht als Dauerkleingartenanlage ausgewiesen ist, jedoch handelt es sich hierbei, trotz vorhandener Leerstände, um eine „gut funktionierende“ Kleingartenanlage, deren Pächter bei einer Umwandlung, schon von der Anzahl her, nicht auf andere Anlagen umgesiedelt werden könnten. Die Anlage hat auch an Attraktivität nicht eingebüßt, gerade in 2005 ist ein Rückgang der Leerstände durch Neuverpachtungen zu verzeichnen. Eine Schließung würde zudem im krassen Widerspruch zu dem Konzept der Wohnungsnähe stehen.</p> <p>Bei der Kleingartenanlage Soetjen II handelt es sich, im Gegensatz zur Kleingartenanlage Eichtal, um eine voll ausgelastete Kleingartenanlage. Bei den Pächtern handelt es sich fast ausschließlich um Anwohner der anliegenden Straßen. Das Konzept der Wohnungsnähe ist hier voll erfüllt. Die Anlage genießt hohes Ansehen sowohl innerhalb der Bevölkerung als auch bei übergeordneten Verbänden. Eine geplante Reduzierung der Kleingartenfläche in diesem Bereich kann diesseits überhaupt nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Bei der Kleingartenanlage Pünstorf handelt es sich um eine Anlage, die sowohl Leerstände zu verzeichnen hat als auch Pächter, die nicht aus dem unmittelbaren Einzugsgebiet stammen. Eine Verteilung der Pächter auf andere Kleingartenanlagen wäre von der Anzahl her zu bewältigen. Eine Teilumwandlung macht hier keinen Sinn, da mit den verbleibenden Restgärten keine „funktionierende“ Kleingartenanlage geschaffen werden könnte.</p> <p>Der Kleingartenverein Itzehoe e. V. schlägt deshalb vor,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Kleingartenanlage Eichtal/Kratt in vollem Umfang als Dauerkleingartenanlage auszuweisen.</li> <li>2. von der Kürzung der Kleingartenfläche im Bereich Soetjen Abstand zu nehmen.</li> <li>3. die Kleingartenanlage Pünstorf komplett zugunsten Wohnbaufläche auszuweisen.</li> </ol> <p>Auf die Arbeit „Der Kleingartenbedarf in Itzehoe“ von Juni 2003 wird Bezug genommen.</p>	<p>ausreichend Kleingartenanlagen (KGA) aufgrund der ihnen zukommenden vielschichtigen Bedeutung und Funktionen einen wichtigen Belang dar. Gleichsam ist festzuhalten, dass es sich hierbei weder um den einzigen noch grundsätzlich stärker zu gewichtenden Belang bzw. Nutzungsanspruch an die begrenzte Siedlungsfläche einer Kommune handelt. Insofern ist eine planerische Abwägung unabdingbar. Diese wurde unter Zugrundelegung der vorlaufenden FNP-Entwicklungskonzepte sowie der städtischen Landschaftsplanung vorgenommen. Im Ergebnis kommt es hierin jeweils zu einer Teilumwandlung der drei besagten KGA Eichtal, Soetjen und Pünstorf. Zehn andere KGA bleiben in voller Größe erhalten.</p> <p>Es ist nachvollziehbar, dass jede Flächenreduzierung sowohl von den betroffenen Nutzerkreisen als auch von reinen KGA-Bedarfsplänen negativ beurteilt werden muss. Im Erläuterungsbericht wird deshalb unter 8.3.4 ausgeführt:</p> <p><i>„Die Maximalvorstellungen aus der Kleingartenuntersuchung können nicht vollständig berücksichtigt werden. Andere wichtige städtebauliche Belange (z. B. der Bedarf an infrastrukturell gut angebundenen Siedlungsflächen und der ökologische Schwerpunkt bei Bachläufen) sind ebenso zu berücksichtigen und angesichts der geschilderten Ausgangslage in der Abwägung letztlich stärker zu gewichten. Die verbliebenen Ausweisungen sind jedoch geeignet, den Bedarf an Dauerkleingartenfläche langfristig hinreichend zu decken. Die Optimierungsbestrebungen innerhalb der bestehenden Anlagen stellen dabei einen wichtigen Beitrag dar.“</i></p> <p>Zu den einzelnen Teilgebieten ist auszuführen:</p> <p><u>Eichtal/Kratt:</u> Im FNP wird lediglich eine Teilumwandlung planerisch vorgesehen. Es verbleibt eine KGA-Fläche von ca. 4 - 5 ha. Die bei Realisierung der Planung erforderliche Umsiedlung von Pächtern kann - zumindest teilweise - in die verbleibenden Bereiche erfolgen.</p> <p><u>Soetjen und Pünstorf:</u> Sowohl die Qualität als auch das Ansehen der KGA Soetjen sind bekannt. Von daher sollte - nach heutiger Einschätzung - diese Anlage möglichst lange voll erhalten bleiben und, wenn unbedingt erforderlich, eine möglichst geringfügige Reduzierung erfahren. Im Zuge der nachfolgenden Planungen, in denen jeweils aktuelle Bestands- und Bedarfsanalysen durchzuführen sind, könnte sich herausstellen, dass die KGA Soetjen tatsächlich weniger oder gar nicht in Anspruch zu nehmen ist und stattdessen z. B. ein kompletter Verzicht auf die KGA Pünstorf erfolgen sollte. Dies ist jedoch erst zu gegebener Zeit näher zu prüfen und zu entscheiden, wobei dann die Flächennutzungsplanung entsprechend anzupassen wäre.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden nach kommunalpolitischer Diskussion und Beschlussfassung die Planinhalte beibehalten, die sich aus dem bisherigen Verfahren bzw. der Landschaftsplanung ableiten lassen.</p>
10.	<b>Unabhängige Wählergemeinschaft Itzehoe, Schreiben vom 04.10.2005</b>	
A	<p><u>Zu Ziffer 5. Wohnen:</u></p> <p>Nach unserer Auffassung kann die Stadt Itzehoe vor dem Hintergrund des langfristig zu deckenden Bedarfs an Wohnbauland in Itzehoe <b>nicht</b> darauf verzichten, im Flächennutzungsplan das ursprüng-</p>	<p><u>Nichtberücksichtigung.</u> Der Verzicht auf die Wohnbauflächenausweisung im Bereich Basten/Schmabek wird nicht rückgängig gemacht.</p>

<p>lich vorgesehene Gebiet „Basten“ als Wohnbauflächen auszuweisen.</p> <p>Diese Auffassung wurde in gemeinsamen Sitzungen in 2001 und 2002 mit der Landes-, Kreis- und Stadtplanung sowie den Umlandgemeinden erarbeitet.</p> <p>Das Ergebnis wurde im Dezember 2002 u. a. auch im Vertrag über die „Region IZ“ mit 15 Umlandgemeinden festgeschrieben.</p> <p>Die Umlandgemeinden der Stadt Itzehoe verzichteten freiwillig auf Ausweisung weitergehender neuer Baugebiete zugunsten der Stadt Itzehoe.</p> <p>Aufgrund dieser Tatsache wurde in der Verordnung zum zentralörtlichen System und der Fortschreibung 2005 des Regionalplanes für den Planungsraum IV von der Landesplanung die Stadt Itzehoe als Schwerpunkt im Kreis Steinburg als wohnbauliche Entwicklung festgesetzt.</p> <p>Die jetzige Ausweisung von 17,9 ha Wohnbaufläche entspricht bis 2015 insgesamt 350 - 450 Wohneinheiten, während es sich bei „Basten“ um 1.500 Wohneinheiten für Eigentumsmaßnahmen, wie z. B. Ein-, Zweifamilienhäuser und Reihenhäuser handeln sollte. Nach der neuen Bevölkerungsvorausberechnung bis 2020 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein auf Basis der 10. KBV (Statistischer Bericht AIB - 2005 S vom 30. März 2005) werden im Kreis Steinburg im Jahr 2015 rund 136.200 Menschen wohnen. Die Zahl der Haushalte wird bis 2015 allerdings weiter ansteigen. Hieraus resultiert ein Neubedarf von 2.900 WE.</p> <p>Darüber hinaus dürfte im Kreis Steinburg bis 2015 aufgrund Abriss oder Zusammenlegung von Wohnungen ein Ersatzbedarf in Höhe von rd. 800 WE entstehen. Das heißt, dass der amtlich von der Landesplanung ermittelte Bedarf mit rd. 3.700 WE im Zeitraum von 2003 bis 2015 betragen dürfte. Nicht berücksichtigt dabei sind aus Sicht der UWI die Zugewinne an Einwohnern aus der Metropolregion Hamburg für Eigentumsmaßnahmen.</p> <p>Das setzt aber voraus, dass die Stadt Itzehoe in der Lage ist, selber preisgünstiges Bauland anzubieten.</p> <p>Bei einem neu erschlossenen Stadtteil „Basten“ wäre es möglich, attraktive Bauplätze für 30.000 €, voll erschlossen, anzubieten.</p> <p>Vergleichbare Bauplätze in der Metropolregion Hamburg kosten heute ca. 90.000 €. Vergleichbare Bauplätze kosten heute in der Stadt Itzehoe ca. 66.000 € bis 84.000 €.</p> <p>Dass ein Zugewinn von Bürgern aus der Metropolregion Hamburg bei preisgünstigem Bauland möglich ist, haben in der Stadt Itzehoe das neue Baugebiet Itzehoe-Wellenkamp und andere Gemeinden im Kreis Steinburg unter Beweis gestellt.</p> <p>In diesem Zusammenhang sollte nicht unberücksichtigt bleiben, dass im Großraum Itzehoe (Region IZ) die Einwohnerzahl im Zeitraum vom 01.01.99 bis 31.12.04 um 2.128 zugenommen hat. Davon entfielen nur 506 Einwohner = ca. 24 % auf Itzehoe, obwohl in Itzehoe 63,03 % = 33.729 Einwohner in der „Region IZ“ leben. Das heißt, Itzehoe hat an das Umland mehr Einwohner verloren als zugezogen. Dieses ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass das Umland preiswerteres Bauland als</p>	<p>Im aktuellen Entwurf des Erläuterungsberichtes zum FNP 2015 wird unter Kap. 4.3 die für die weitere Bedarfsermittlung maßgebliche Bevölkerungsprognose ausführlich dargestellt und erläutert. Dabei ist ersichtlich, dass die verwendeten Grunddaten sowohl den landesplanerischen Einschätzungen (z. B. Annahmen zur Regionalen Entwicklungsstrategie <i>Region IZ</i> aus 2002), als auch den aktuellen Vorgaben (Aussagen aus der 10. koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung) und den Prognosen aus der Metropolregion Hamburg (REK) entsprechen. In diesen zugrunde gelegten Prognosen sind jeweils auch Bevölkerungszuwächse aus der Metropole enthalten.</p> <p>In dem neuen Planungsansatz zur FNP-Aufstellung aus dem Jahr 2005 wurde jedoch erkennbar, dass der im Rahmen der Regionalen Entwicklungsstrategie <i>Region IZ</i> angenommene Wohnbedarf deutlich zu hoch gegriffen war. Die Diskrepanz wird in den Kap. 5.3.1 und 5.3.2 des Erläuterungsberichtes aufgezeigt. Sie wurde im Übrigen zwischenzeitlich seitens der Landesplanung bestätigt (siehe Schreiben vom 17.06.2005, Abwägungstabelle 4, lfd. Nr. 33).</p> <p>In dem unlängst aufgestellten Wohnraumversorgungskonzept der Stadt Itzehoe wird von dem Gutachter – ebenfalls unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklungen und Prognosen – das so genannte „Trendszenario“ mit leicht sinkenden Bevölkerungszahlen als das am wahrscheinlichsten zu Erwartende angesehen. Dennoch wird für die Flächennutzungsplanung seitens der Stadt bewusst das „Stabilisierungsszenario“ für die weitere Entwicklungsplanung zugrunde gelegt. Diese Entscheidung wird unter Kap. 5.3.2 im Erläuterungsbericht näher begründet. Aus dem Stabilisierungsszenario ergibt sich für den Planungszeitraum ein Bedarf an zusätzlichen 770 Wohneinheiten in Itzehoe. Dieser Bedarf kann in der aktuellen FNP-Entwurfsplanung nachgewiesen werden, wie unter Kap. 5.4 aufgezeigt wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wurde der Verzicht auf die Siedlungsflächenausweisung Basten/Schmabek grundsätzlich und auch hinsichtlich der daraus ggf. resultierenden finanziellen/strategischen Auswirkungen in der kommunalpolitischen Beratung zum FNP ausgiebig diskutiert.</p> <p>Dabei wurde letztlich entschieden, dass nicht an Planinhalten festgehalten werden soll, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• weit über den ermittelten Bedarf hinausgehen und somit nicht von der nach dem Rechtsstaatslichkeitsprinzip vorauszusetzenden „Erforderlichkeit“ getragen sind, und die</li> <li>• aufgrund der enormen finanziellen Vorleistungen bzw. Belastungen, die von der Kommune zur Umsetzung getragen werden müssten, keine ernstzunehmenden Realisierungschancen haben.</li> </ul>
--	--

	<p>in Itzehoe anbieten konnte.</p> <p>Per 31.12.04 lebten in der „Region IZ“ 52.794 Einwohner, d. h., ca. 40 % aller Einwohner im Kreis Steinburg wohnen in der „Region IZ“.</p> <p>Die von der Landesregierung aufgelegten Förderprogramme, die so genannten „Darlehen gegen die Stadtflucht“ zu 1,5 % Zinsen und 1 % Tilgung bis zu 55.000 € konnten in Itzehoe nicht in dem Umfang in Anspruch genommen werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die festgelegten Obergrenzen für Gesamtbaukosten konnten aufgrund der hohen Grundstückspreise nicht eingehalten werden.</p> <p>Die im Plan an verschiedenen Stellen neu ausgewiesenen „Splittersiedlungen“ sehen wir teilweise als unwirtschaftlich an. Es wird sicherlich nicht möglich sein, hier <b>ohne</b> hohe städtische Subventionen preiswertes Bauland zu erreichen.</p> <p>Darüber hinaus möchten wir auch auf die Studie der LBS im August d. J. hinweisen. Die LBS-Studie belegt, dass sich immer mehr Menschen den Traum vom Leben im Land zwischen den Meeren als Eigentumsmaßnahme erfüllen.</p> <p>Während in anderen Bundesländern über schrumpfende Einwohnerzahlen gestöhnt wird, wächst die Bevölkerung in Schleswig-Holstein in den nächsten 15 Jahren.</p> <p>Tatsache ist: In den vergangenen Jahren sind wieder deutlich mehr Hamburger ins Land gezogen.</p> <p>Die hohe Kostenbelastung von Familien in Hamburg gilt unter Experten als ein wesentlicher Grund für die Stadtflucht aus Hamburg.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die vorliegenden Untersuchungen und Presseveröffentlichungen verwiesen.</p>	
H	<p>Auf diese Tatsachen wurde wiederholt von Mitgliedern der UWI hingewiesen. Darüber hinaus wurden von der UWI Marketingmaßnahmen gefordert, um auf das attraktive Wohnen in der „Region IZ“ hinzuweisen.</p> <p>Hier wäre u. a. auch die „Stadtmanagement GmbH“ bzw. die „Region IZ“ gefordert.</p> <p>Geschehen ist bis heute leider nichts.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Unter Federführung des Regionalmanagements wird derzeit für die <i>Region IZ</i> ein regionales Wohnmarketing aufgebaut, um den Wohnstandort IZ zu stärken. Hierbei wird angestrebt, insbesondere für die Zielgruppe der Schwellenhaushalte aus der Metropolregion um Hamburg den Zuzug in die Region attraktiver zu machen.</p>
H	<p>Auch vor dem jetzigen Hintergrund im neuen Entwurf des Flächennutzungsplanes, dass ein Stadtteil „Basten“ nicht umgesetzt wird, wird über die bereits vereinbarte Verteilung der Wohnflächenbudgets in der „Region IZ“ mit seinen Einwohnern sicherlich neu zu diskutieren sein.</p> <p>In diesem Zusammenhang könnte auch dabei herauskommen, dass das jetzt der Stadt Itzehoe vertraglich im Jahr 2002 zugesicherte Wohneinheitenneubaukontingent wesentlich zugunsten der Kaserne in Breitenburg (Rückzug der Bundeswehr 2006) zur Deckung des regionalen Wohnbaubedarfs schrumpft.</p> <p>Das bedeutet u. a. für Itzehoe:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einwohner- und somit Einnahmeverluste für den Stadtsäckel.</li> <li>2. Weniger Kaufkraft und Beschäftigte im Einzelhandel, Handwerk, in Dienstleistungsbetrieben usw.</li> </ol>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Auf den dringenden „Neuverhandlungs- und Neuverteilungsbedarf“ bzgl. der Wohnflächenbudgets wurde mehrfach deutlich hingewiesen (siehe u. a. Kap. 3.4 sowie 5.5 im Erläuterungsbericht). Entsprechende Gespräche laufen bereits.</p> <p>Inwieweit die freiwerdende Kaserne in der Nachbarkommune mit berücksichtigt wird bzw. zu welchen Konsequenzen dies führt, wird sich erst im Zuge der Vereinbarungen klären.</p>

	<p>3. Die Alterspyramide steigt am Bevölkerungsanteil in der Stadt Itzehoe und die Geburtenrate sinkt.</p> <p>4. Junge Familien können in der Stadt Itzehoe keine erschwinglichen Bauplätze erwerben, um Eigentum zu bilden und müssen ins Umland ausweichen.</p> <p>Auch Vereine, Verbände usw. verlieren Mitglieder. Das kulturelle Angebot, Kindertagesstätten, hochwertige Bildungs- und Sozialeinrichtungen können auf dem jetzigen Stand nach Auffassung der UWI nur durch eine wachsende Stadt gehalten werden.</p> <p>Die Ausweisung im jetzigen Flächennutzungsplan für das Baugebiet „Basten“ würde noch nach altem Recht bis Ende 2005 ermöglicht.</p> <p>Ab 01.01.06 tritt die neue EU-Richtlinie, die auch im Bundesbaugesetzbuch aufgenommen wurde, in Kraft. Diese erschwert die Ausweisung von neuen Flächen enorm. Insbesondere die Planung im Umweltbereich ist sehr kostenträchtig, zeitaufwendig und bedeutet eine weitaus längere Planungszeit.</p> <p>Das heißt, Itzehoes Weiterentwicklung wird um viele Jahre zurückgeworfen. Darüber hinaus würde der Baulandpreis für die Erwerber aufgrund neuer Auflagen enorm steigen.</p> <p>Ein sofortiger Baubeginn für die ausgewiesenen Wohnbauflächen im Gebiet „Basten“ ist nicht erforderlich. Diese könnten abschnittsweise, je nach Bedarf, erschlossen werden.</p>	
A	<p><u>Zu Ziffer 7 Einzelhandel:</u></p> <p>Im Rahmen des Flächennutzungsplanes erfolgt keine Festlegung der Aussagen aus dem Einzelhandelsentwicklungskonzept als verpflichtende Handlungsmaßnahme, so dass Investoren nicht wissen, „wohin der Weg geht“.</p> <p>Dieses wird zu einem Investitionsstopp in Itzehoe bei vorhandenen mittelständischen Betrieben führen.</p> <p>Nach Auffassung der UWI sollten vorhandene mittelständische Betriebe in Itzehoe gestärkt werden. Diesen sollten Erweiterungsmöglichkeiten auch an anderen Standorten gegeben werden.</p> <p>In erster Linie sollte die Stadtplanung so aussehen, dass vorhandene Leerstände bzw. zu erwartende Leerstände zuerst umgehend umgenutzt bzw. ergänzt werden, um die vorhandenen Unternehmen zu stärken.</p> <p>Grundlage hierfür sollte das Einzelhandelsgutachten vom Dortmunder Planungsbüro „Junker &amp; Kruse“ sein.</p> <p>Wie weit die Nichteinhaltung der Vereinbarung über das Wohnungsbaukontingent durch die Stadt Itzehoe Einfluss auf das vereinbarte Einzelhandelskonzept hat, bleibt abzuwarten.</p> <p>Abschließend sei noch zu bemerken, dass Itzehoe auf der einen Seite über Einwohner- und Kaufkraftverluste stöhnt, aber auf der anderen Seite nichts dagegen tut. Im Gegenteil, es wird auf Chancen und Möglichkeiten verzichtet.</p>	<p><u>Nichtberücksichtigung.</u></p> <p>Im Rahmen des Flächennutzungsplanes erfolgt keine Festlegung der Aussagen aus dem Einzelhandelsentwicklungskonzept als verpflichtende Handlungsmaxime. Die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe hat sich mit ihrem Beschluss vom 24.06.2004 zum Einzelhandelsentwicklungskonzept bewusst gegen eine derartige Verbindlichkeit entschieden. Hierbei handelt es sich um eine kommunalpolitische Entscheidung der Gemeinde.</p> <p>Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan werden die als Entscheidungshilfe beschlossenen Aussagen aufgegriffen; flächenrelevante Aussagen zur Sonderbauflächenausweisung für Einzelhandel werden in die Planzeichnung übernommen.</p>

--	--	--

<b>11. Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, Schreiben vom 04.10.2005</b>		
H	<p>Gegen den Flächennutzungsplan der Stadt Itzehoe bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az. VII 417-553.71-61-046 vom 02.06.05 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u> Auf die planerische Stellungnahme zu dem genannten Schreiben und dessen Berücksichtigung wird verwiesen (Abwägungstabelle 4, lfd. Nr. 22)</p>
<b>12. Innenministerium Schleswig - Holstein, Abt. IV, Schreiben vom 04.10.2005</b>		
A	<p>Im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB weise ich zur vorgelegten Planung vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der Raumordnung sowie einer eingehenden Rechtsprüfung im Genehmigungsverfahren zunächst auf Folgendes hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die in der Planzeichnung gewählte Doppeldarstellung einer gewerblichen Baufläche mit einer überlagernden Waldfläche ist unzulässig. Gemäß Aussage in Ziffer 7.3.2 des Erläuterungsberichtes hat sich innerhalb der Gewerbefläche Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz entwickelt. Daher ist entweder die betreffende Waldfläche als solche darzustellen (nachrichtliche Übernahme) oder die Fläche ist nach vorheriger Inaussichtstellung einer Waldumwandlung durch die zuständige Forstbehörde als gewerbliche Baufläche darzustellen. Das betreffende Planzeichen ist in der Planzeichenerklärung zu streichen und die Aussage in Ziffer 7.3.2 des Erläuterungsberichtes abzuändern.</li> </ul>	<p><u>Berücksichtigung.</u> Das kleine Wäldchen im Gewerbegebiet Klostermarsch hat keine Funktion als Schutz- oder Erholungswald. Das zuständige Forstamt hat mit Schreiben vom 19.10.2005 eine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt. Die zeichnerische Darstellung der Waldfläche ist aus der Planzeichnung herausgenommen worden. Der Bestand wird stattdessen im Anhang zum Erläuterungsbericht (Anlage 11) dargestellt und der Sachverhalt u. a. in Kap. 7.3.2 näher beschrieben. Die Grundnutzung „Gewerbliche Baufläche“ bleibt in diesem Bereich bestehen. Eine inhaltliche Veränderung ergibt sich hieraus nicht.</p>
H	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Doppeldarstellung innerhalb der gewerblichen Baufläche im Bereich der Alsen-Brache mit dem dort befindlichen großflächigen Biotop ist unzulässig. Für die Überplanung des Biotops mit einer gewerblichen Baufläche ist vorab die Inaussichtstellung der Ausnahme bzw. Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich. Ich weise darauf hin, dass diese Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der gewerblichen Baufläche in diesem Bereich ist.</li> </ul> <p>Sollte die Inaussichtstellung nicht erteilt werden können, wäre das Biotop als solches nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen. Als Grundnutzung kommen dann nur „biotoperhaltende“ Darstellungen in Betracht.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u> Für beide Biotope liegt die erforderliche Ausnahmegenehmigung bzw. eine entsprechende In-Aussichtstellung schriftlich vor, so dass es bei der Darstellung der „Gewerblichen Baufläche“ als Grundnutzung bleiben kann. Nähere Ausführungen hierzu sind in den Erläuterungsbericht aufgenommen worden (siehe 6.3.2) Die zeichnerische Berücksichtigung der (noch) vorhandenen Biotope hat lediglich Hinweischarakter („künftig entfallend“) und stellt somit weder einen Planinhalt noch eine nachrichtliche Übernahme dar. Das verwendete Zeichenelement wurde dementsprechend unter der Rubrik „Sonstige Planzeichen“ aufgeführt.</p>
A	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In der Planzeichenerklärung ist lediglich eine</li> </ul>	<p><u>Berücksichtigung.</u></p>

	<p>Signatur für das Planzeichen Nr. 13.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung gewählt worden. Es sind dort entsprechend den unterschiedlichen Darstellungen in der Planzeichnung als eigenständige Signatur bzw. als Doppeldarstellung u. a. mit Flächen für Wald stattdessen zwei verschiedene Planzeichen darzustellen und zu erläutern mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ und</li> <li>2. „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.</li> </ol>	<p>Die Legende wurde dahingehend redaktionell überarbeitet, dass nunmehr jeweils ein Planzeichen für die einzelne Fallgruppe enthalten ist.</p>
A	<p>- Falls durch die in Ziffer 7.6 des Erläuterungsberichtes in der Tabelle aufgeführten Abweichungen Nr. 8 und 9 der Darstellungen im F-Plan von denjenigen des Landschaftsplans ehemals geplante bzw. vorhandene Grünflächen in erheblichem Maße beeinträchtigt werden sollten, wären die jeweiligen Planungserfordernisse gem. § 4 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz ausführlicher zu begründen (ggf. zusätzlich zu den Angaben in der Tabelle).</p>	<p><u>Berücksichtigung.</u> Die beiden genannten Flächenausweisungen führen zu keiner bzw. keiner erheblichen Beeinträchtigung der Ziele des Naturschutzes. Der Erläuterungsbericht wurde in Kap. 7.6 um nähere Aussagen und Abwägungsgesichtspunkte ergänzt.</p>
H	<p>- Betreffs des Vorhandenseins eines Altstandortes neben einer bisher un bebauten Wohnbaufläche am südöstlichen Stadtrand ist im Erläuterungsbericht in Ziffer 13.1.2 ggf. eine Aussage zur Unbedenklichkeit des Nebeneinanders dieser beiden Nutzungen zu treffen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung.</u> Die Unbedenklichkeit des Nebeneinanders von Wohnbauflächen und der Altablagerung südlich des Kalksandsteinwerkes an der Oelixdorfer Str. wurde u. a. im Rahmen der bereits gelaufenen Bebauungsplanaufstellung zur Wohngebietsausweisung geprüft und festgestellt. Der Erläuterungsbericht wurde um entsprechende Ausführungen unter Kap. 13.1.2 ergänzt.</p>
A	<p>- Für die neu geplanten Wohnbauflächen neben emissionsträchtigen Nutzungen, wie z. B. Straßen- und Bahntrassen, Schulen, Sportplätzen und gewerblichen Nutzungen ist die schalltechnische Verträglichkeit der benachbarten Nutzungen bereits auf der Ebene des F-Plans abzuklären. Die von den emittierenden Nutzungen ausgehenden Schallemissionen sind hierfür zumindest überschlägig gemäß DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) zu ermitteln. Insofern ist die Aussage im letzten Satz der Ziffer 11.6 des Erläuterungsberichts ggf. zu modifizieren.</p>	<p><u>Berücksichtigung.</u> Die Thematik des Nebeneinanders von neu ausgewiesenen Wohnbauflächen und emissionsträchtigen Nutzungen betrifft die geplante Wohnbaufläche im Bereich Edendorf, westlich der BAB 23. In einer überschlägigen Lärmimmissionsbetrachtung wurde von einem qualifizierten Fachbüro unter Zugrundelegung der aktuellen Prognosewerte zum Verkehrsaufkommen auf der BAB ermittelt, dass durch aktive Lärmschutzeinrichtungen die geltenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für ein Wohngebiet eingehalten werden können (siehe Erläuterungsbericht Kap. 8.3.5). Eine geringfügige Überschreitung der <u>Orientierungswerte</u> aus DIN 18005 ist allerdings nicht auszuschließen. Im Hinblick darauf, dass es sich bei dieser Wohnbaufläche um das letzte größere Flächenpotenzial im Stadtgebiet handelt, auf dem in Abstimmung mit der Landschaftsplanung eine Wohnbaufläche zur Deckung des ermittelten Wohnbedarfs ausgewiesen werden kann, ist dies im Rahmen der Abwägung vertretbar. Zudem könnten weitere schalltechnische Verbesserungen durch passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster, Anordnung der Außenwohnflächen usw.) erreicht und im Bebauungsplan verbindlich angeordnet werden. Mit der gutachterlichen Betrachtung wurde auf FNP-Ebene nachgewiesen, dass es realisierbare Möglichkeiten zur Konfliktlösung gibt und somit auf der geplanten Wohnbaufläche im Hinblick auf den Schall-</p>

		schutz ausreichend gesunde Wohnverhältnisse geschaffen werden können.
A	<p>- Die in meiner Stellungnahme vom 15.06.05 als Nr. 3.1 bezeichnete Darstellung eines Siedlungssplitters östlich der B 206 sollte entfallen, da kein städtebauliches Erfordernis hierfür vorhanden ist. Auch die in der Abwägung genannte Begründung für die gewählte Bauflächendarstellung lässt keine klare städtebauliche Zielsetzung erkennen. Insofern besteht kein Erfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB für diese Planung.</p> <p>- Ebenfalls gestrichen werden sollte die Darstellung der Sonderbaufläche „Bildung, Freizeit, Landwirtschaft“ westlich der B 206. Das für die Darstellung erforderliche Nutzungs- und Finanzierungskonzept liegt bisher nicht vor (s. auch entsprechende Aussage in Ziffer 7.3.5 des Erläuterungsberichts), so dass die Erforderlichkeit der Planung gem. § 1 Abs. 3 BauGB nicht nachgewiesen wurde.</p>	<p><u>Nichtberücksichtigung.</u> Generell zur Erforderlichkeit einer Planung auszuführen: Ein Planungserfordernis i. S. von § 1 Abs. 3 BauGB liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Planung nötig ist, um die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken zugunsten einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vorzubereiten oder zu leiten,</li> <li>• mit der Planung eine planerische Konzeption der Gemeinde verfolgt und umgesetzt wird,</li> <li>• die Planung einen bodenrechtlichen Bezug hat, d. h. sie von einer städtebaulichen Begründung getragen ist und ein öffentliches Interesse (Allgemeinwohlbelange) vorliegt,</li> <li>• die Koordinierung der betroffenen Belange nicht einem Bauherrn überlassen bleiben kann, sondern eine spezifische Abwägung erfordert.</li> </ul> <p>Die Erforderlichkeit für die beiden FNP-Planinhalte, zu denen sich das Innenministerium in seinen Schreiben vom 15.06.2005 und 04.10.2005 geäußert hat, ist nach diesen Kriterien gegeben und die Planung somit gerechtfertigt. Auf dieser Grundlage wird die gesetzlich verankerte Planungshoheit ausgeübt.</p> <p>Im Einzelnen ist folgendes zu ergänzen:</p> <p><u>Sonderbauflächenausweisung Gut Schmabek</u></p> <p>Dieser Planinhalt stellt einen Teil des gesamtstädtischen Entwicklungskonzeptes der Stadt dar, mit welchem die mittelzentrale Funktion von Itzehoe gesichert und gestärkt werden soll. Dies geschieht u. a. durch das Bereitstellen geeigneter Flächenpotenziale für überregional ausstrahlende Sondereinrichtungen an sorgfältig (mit der Landschaftsplanung) abgestimmten Standorten. Es handelt sich um eine langjährige, durchgängige und bisher stets einvernehmliche Planungsabsicht. Auf die Vorentwürfe/Entwürfe zum Flächennutzungsplan (1994 – 1996 und 2005) sowie den festgestellten Landschaftsplan aus dem Jahr 1999 wird verwiesen.</p> <p>Grundsätzlich ist bei der Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung zu bedenken, dass darin ein längerfristiges gesamtstädtisches Entwicklungskonzept niedergelegt wird. Die Kommune kann hiermit u. a. die planerischen Voraussetzungen schaffen, die es ermöglichen, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich erst in Zukunft (konkret) abzeichnet. Das Vorliegen eines konkreten Nutzungs- und Finanzierungskonzeptes als Voraussetzung für eine FNP-Darstellung würde sowohl der rahmensetzenden, vorbereitenden Funktion eines Flächennutzungsplanes als auch der gesetzlich verankerten Planungssystematik (vom Gesamtkonzept zum konkreten Vorhaben) widersprechen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Kreises Steinburg vom 03.11.2005 (siehe lfd. Nr. 15) verwiesen.</p> <p><u>Siedlungsflächenausweisung an der B 206</u></p> <p>Auch dieser Planinhalt ist Teil der gesamtstädtischen Entwicklungsplanung. Die städtebauliche Zielsetzung für diesen besiedelten Bereich besteht eben nicht darin, ihn (ggf. langfristig) in eine klassische Außen-</p>

		<p>bereichsnutzung, wie Landwirtschaft oder Wald o. ä., „zurückzuführen“, sondern darin, den unübersehbaren städtebaulichen Bestand (hier: Siedlung im Außenbereich) planerisch zu berücksichtigen, der passenden Nutzungskategorie zuzuordnen und damit einer klaren, zukunftsgerechten städtebaulichen Ordnung zuzuführen. Es soll gewissermaßen „draufstehen, was drin ist“. Wie im erstgenannten Fall handelt es sich hierbei ebenso um eine langjährige, durchgängige und bisher einvernehmliche Planungsabsicht (siehe o. g. Planungen).</p> <p>Dabei wird die besondere Situation als Außenbereichssiedlung sorgfältig ermittelt, beschrieben und in der Abwägung entsprechend berücksichtigt. Ein wesentlicher abwägungsrelevanter Aspekt liegt in der Tatsache, dass es sich <u>nicht</u> um eine Neuausweisung, sondern eindeutig und ausschließlich um eine Regelung für den tatsächlich vorhandenen Bestand handelt. Eine räumliche Ausdehnung der Siedlung in den grundsätzlich zu schützenden Außenbereich ist aufgrund der FNP-Darstellung weder beabsichtigt noch zu befürchten. Über eine verbindliche Planung kann jedoch nachfolgend der „innere Entwicklungsspielraum“ näher definiert und die gestalterische Ortstypik verankert werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung auch diesbezüglich an diesem Fall weitergehend zu leiten.</p>
<b>13.</b>	<b>e.on Netz GmbH, Schreiben vom 05.10.2005</b>	
<b>H</b>	<p>In dem Erläuterungsbericht und in der zeichnerischen Darstellung zum Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Itzehoe finden wir unsere Belange unter Punkt 12.2.2 „Stromversorgung“ berücksichtigt.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass nur die nachfolgend aufgeführten 110 kV-Leitungen in unserem Zuständigkeitsbereich liegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 110 kV-Leitung Kummerfeld - Itzehoe/Mitte, Mast 128 - 999 (23-138)</li> <li>- 110 kV-Leitung Abzweig Itzehoe/Süd, Mast 1 - 999 (23 - 138 c)</li> <li>- 110 kV-Leitung Itzehoe/Mitte - Itzehoe/West, Mast 999 - 3 (23 - 122)</li> <li>- 110 kV-Leitung Itzehoe/N - Audorf, Mast 1 - 2 (23 - 121)</li> </ul> <p>Unsere grundsätzliche Stellungnahme vom 25.05.05 NE-ZL-TLS Leg/Tg behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u> Der Hinweis, dass nur die 110 KV-Leitungen von der e.on betrieben werden, wurde in den Erläuterungsbericht unter Kap. 12.2.2 aufgenommen.</p>
<b>14.</b>	<b>Amt Hohenlockstedt für die Gemeinde Schlotfeld, Schreiben vom 06.10.2005</b>	
<b>A</b>	<p>Gegen die vorgelegte Planung erhebt die Gemeinde Schlotfeld grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Der Darstellung der Nordumgehung im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Itzehoe im Be-</p>	<p><u>Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung.</u> Siehe oben (Ifd. Nr. 6, Stellungnahme der Gemeinde</p>

	<p>reich der Gemeinde Schlotfeld wird jedoch nicht zugestimmt. Auch wenn es sich um einen Trassen-vorschlag handelt, der unverbindlich ist, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Schlotfeld einer Trasse über Schlotfelder Gemein-degebiet nicht zustimmen wird.</p> <p>Die Gemeinde Schlotfeld hat bei der Aufstellung ihres Landschaftsplanes bereits die Auswirkungen einer möglichen Trasse der Nordumgehung darge-stellt.</p> <p>Durch den von Itzehoe dargestellten Trassenver-lauf würde ein bislang relativ wenig beeinträchtiger Teil des Schlotfelder Gemeindegebietes dauerhaft gestört werden. Die Bekniederung würde ihre her-ausragende Bedeutung für das Landschaftsbild einbüßen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für den Naturschutz, als Verbundelement zwischen hoch-wertigen Fließgewässerabschnitten, und der Le-bensraum für Wiesenvögel würde stark einge-schränkt.</p> <p>Im übrigen Verlauf würden für die Tierwelt wichtige Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland-schaft nachhaltig gestört. Auch im Hinblick auf die bestehende Durchtrennung des Gemeindegebietes durch Verkehrswege soll eine zusätzliche Trasse in dem bisher weniger zerschnittenen Teil des Ge-meindegebietes vermieden bzw. verhindert werden.</p> <p>Mit den vorhandenen Bundesstraßen B 77 u. B 206 ist die Gemeinde derzeit von erheblichen Emis-sionsbelastungen betroffen. Je nach Wetterlage und Windrichtung gibt es nur wenige Stellen im Ge-meindegebiet, an denen keine Straßengeräusche zu hören sind. Die Schlotfelder Bevölkerung wird keine weitere Lärmquelle hinnehmen, die die örtli-che Wohnqualität noch weiter beeinträchtigt.</p> <p>Auch die landwirtschaftlichen Entwicklungen wür-den durch eine Straßentrasse behindert, da die Niederungsflächen der Bek zu den unverzichtbaren Hauskoppeln des anliegenden landwirtschaftlichen Betriebes zählen, die durchtrennt und vom Hofge-lände abgeschnitten würden.</p> <p>Zwei benachbarte Reiterhöfe wären in ihrer Exis-tenz bedroht, da der Freizeitwert der Landschaft erheblich gemindert würde. Die Erholungsnutzung im Zusammenhang mit dem Wanderweg der alten Bahntrasse würde auf Dauer beeinträchtigt werden.</p> <p>Im gesamten Bereich entsteht ein Konflikt mit den in verschiedenen übergeordneten Planungen for-mulierten Zielen der vorrangigen Erholungsnutzung und Naturentwicklungen.</p>	Hohenlockstedt)
15.	<b>Kreis Steinburg, Kreisbauamt, Schreiben vom 03.11.2005</b>	
	Als Träger öffentlicher Belange erhebt der Kreis Steinburg im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gegen die Darstellungen des Entwurfes der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2015 keine Bedenken.	
H	Die denkmalpflegerischen Belange sind berück-sichtigt.  Allerdings möchte ich darauf hinweisen, dass die Erhebung der Kulturdenkmale im Stadtgebiet Itze-hoes noch nicht abgeschlossen werden konnte und	<u>Kenntnisnahme.</u> Dass die Zuständigkeit für die Einstufung und Eintra-gung der Kulturdenkmale bei der Unteren Denkmal-

	<p>die als Anlage 7 beigefügte Liste der Kulturdenkmale daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.</p>	<p>behörde liegt, bleibt unbestritten. Bei der Liste in Anlage 7 handelt es sich um eine (abgestimmte) „Momentaufnahme“.</p>
<p>H</p>	<p>Als Eigentümer des Gutes Schmabek bitte ich Sie darüber hinaus herzlich um Beibehaltung der bisherigen Ausweisung als Sondergebiet Bildung, Freizeit, Landwirtschaft. Es handelt sich zwar zurzeit um eine Splittersiedlung im Außenbereich, deren Gebäudebestand aber von einigem Gewicht ist. Bedingt durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung sind in geringem Umfang Nutzungsänderungen planungsrechtlich zulässig, nicht aber Neubauten oder erhebliche Änderungen an der äußeren Gestalt der Gebäude. Ohne die Darstellung als Sondergebiet für Bildung, Freizeit, Landwirtschaft wäre die dann erforderliche Bauleitplanung für ein konkretes Projekt erheblich erschwert.</p> <p>Es ist für mich nicht nachvollziehbar, dass das Innenministerium - Abt. Städtebau -, das sich in den vergangenen drei Jahren selbst zusammen mit der Landesplanung in unzähligen Arbeitskreissitzungen der Region IZ dafür eingesetzt hat, dass die Stadt Itzehoe mit ihren Umlandgemeinden ihre Entwicklungschancen in der Metropolregion Hamburg wahrnimmt und als attraktiver Standort für Gewerbe, Dienstleistung und Wohnen in der Metropolregion wirbt, nun plötzlich eine vorausschauende Planung der Stadt Itzehoe ablehnt mit der Begründung, es gebe keinen konkreten Investor. Hier wird gerade eine vorsorgliche Planung betrieben, um nicht beliebig auf einen Investor zu reagieren. Die Stadt Itzehoe hat vorbildlich aktiv Ziele formuliert zum Ausgleich der wirtschaftlichen Verluste, die durch den Abzug der Bundeswehr und die Schließung von Bundes- und Landesbehörden eingetreten sind bzw. noch eintreten werden, wenn nicht versucht wird, andere Wirtschaftszweige zu entwickeln.</p> <p>In den vergangenen Jahren gab es verschiedenste Überlegungen, nach der Aufgabe der eigenen Landwirtschaft das Gelände zu nutzen. Planungen für einen Golfplatz mit Hotelanlage haben sich durch parallele Überlegungen des Grafen Rantzau in Breitenburg zerschlagen. Durch den Neubau des Hotels Mercure im Klosterforst hat der Kreis Steinburg seine Bemühungen um einen Investor aus dem Hotelbereich zunächst zurückgestellt, um nicht einen unsinnigen Konkurrenzkampf auszulösen, bei dem es nur Verlierer geben kann. Mit der in der Zielvereinbarung der Region IZ angedachten Entwicklung eines Stadtteils im Bereich Basten/Schmabek ergaben sich dann andere städtebauliche Rahmenbedingungen, denen sich der Kreis Steinburg nicht entgegenstellen wollte. Eine kurzfristige Realisierung dieses eigenständigen Stadtteils ist nicht mehr realistisch. Damit gewinnt die ursprüngliche Zielsetzung des Kreises für eine Nutzung des Geländes wieder an Bedeutung.</p> <p>Der Kreis Steinburg hat sich zusammen mit der Stadt und den Umlandgemeinden für die Stärkung des Mittelzentrums Itzehoe eingesetzt. Ich bin dankbar, dass wir diese gute Zusammenarbeit auch mit dem von der Stadt und den Umlandgemeinden eingesetzten Regionalmanagement fortführen können und biete daher auch weiterhin unser Gelände des Kreisgutes für Entwicklungsmöglichkeiten an. Der Kreis Steinburg möchte aktiv</p>	<p><u>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</u>          Bezüglich der planerischen Ausweisung des Kreisgutes Schmabek als Sonderbaufläche - Bildung, Freizeit, Landwirtschaft - wird die Auffassung des Kreises Steinburg in jeder Hinsicht geteilt. Die Aussagen unterstreichen und ergänzen die eigene planerische Abwägung (siehe oben unter lfd. Nr. 12, Stellungnahme des Innenministeriums Schleswig - Holstein.)</p>

	<p>den Wirtschaftsstandort Itzehoe im Bereich der Freizeit in Verbindung mit Fortbildung und/oder Sport durch Bereitstellung eines geeigneten Geländes unterstützen. Es ist daher beabsichtigt, die AG Gewerbe und die AG Naherholung und Tourismus der Region IZ sowie in der Dorfentwicklung des Amtes Breitenburg zusammen mit dem Verflechtungsbereich der Stadt Itzehoe zu bitten, die Erstellung einer Entwicklungs- und Machbarkeitsstudie zu unterstützen.</p> <p>Eine Darstellung als landwirtschaftliche Fläche reicht mit Sicherheit nicht aus, um kurzfristig auf potenzielle Investoren zugehen zu können.</p>	
--	---	--

Itzehoe, 10.11.2005  
601.02

## Abwägungstabelle 4

**TöB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Abstimmung mit den Nachbargemeinden**

**im Mai 2005  
im Mai 2005**

### **Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>TöB/Nachbargemeinde</b>	<b>Datum</b>	<b>Seite</b>
1	Handwerkskammer Lübeck	12.05.2005	2
2	Staatliches Umweltamt Itzehoe	12.05.2005	2
3	Stadt Elmshorn	13.05.2005	2
4	Hauptzollamt Itzehoe	17.05.2005	2
5	Deutsche Telekom	19.05.2005	3
6	GMSH, Zweigniederlassung Itzehoe	23.05.2005	3
7	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	24.05.2005	4
8	Wehrbereichsverwaltung Nord	25.05.2005	4
9	Kreis Steinburg, Untere Naturschutzbehörde	24.05.2005	4
10	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	25.05.2005	6
11	Sielverband Heiligenstedten	26.05.2005	7
12	Kreis Steinburg, Untere Denkmalschutzbehörde	27.05.2005	7
13	Amt für ländliche Räume Lübeck, Außenstelle	27.05.2005	7
14	Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz - Wasserwirtschaft	30.05.2005	7
15	Stadt Glückstadt	30.05.2005	7
16	E.ON Netz GmbH	30.05.2005	7
17	Eisenbahn-Bundesamt	30.05.2005	8
18	IHK Kiel	30.05.2005	8
19	Amt für ländliche Räume Husum	31.05.2005	9
20	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (sowie unter 31)	31.05.2005	9
21	Forstamt Rantzau	02.06.2005	9
22	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	02.06.2005	10
23	Polizeiinspektion Itzehoe	02.06.2005	11
24	Deich- und Sielverband Rantzau	03.06.2005	12
25	DB Services Immobilien GmbH	03.06.2005	12
26	DB Netz AG	03.06.2005	12
27	Amt Breitenburg	07.06.2005	13
28	Amt Breitenburg	07.06.2005	13
29	Stadt Heide	08.06.2005	13
30	Kreis Steinburg, Planung	10.06.2005	13
31	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Ergänzung zu Nr. 20	13.06.2005 u. 08.08.2005	14
32	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Ortsplanung und Städtebau	15.06.2005	14
33	Innenministerium Schleswig-Holstein, Abt. IV 5 / Landes- planung	17.06.2005	16
34	Stadtwerke Itzehoe GmbH/Stadtentwässerung Itzehoe	27.05.2005	19
35	Ev.-Luth. Kirchenkreis Münsterdorf	13.07.2005	19

# Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Itzehoe

**hier: Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen aus der TöB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Abstimmung mit Nachbargemeinden im Mai 2005**

* 2	Inhalt	Planerische Stellungnahme
<b>1. Handwerkskammer Lübeck, Schreiben vom 12.05.2005</b>		
	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.	
H	Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung getroffener Betriebe erwartet	<u>Kenntnisnahme.</u> Im FNP werden keine Festsetzungen für Flächen vorgenommen. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind evt. Fragen des Wertausgleichs in Verbindung mit Flächenfestsetzungen aufzugreifen und mit den betroffenen Betrieben einvernehmlich zu klären.
<b>2. Staatliches Umweltamt Itzehoe, Schreiben vom 12.05.2005</b>		
	Zu der o.a. Änderung nehme ich im Rahmen der von mir vertretenen Belange (Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Naturschutz) wie folgt Stellung:	
A	Es ist eine möglichst naturnahe Abflussdynamik in den Gewässern anzustreben. Dieses ist vor dem Hintergrund einer naturnahen Entwicklung bzw. einer Veränderung der Abflussdynamik insbesondere für noch weitestgehend naturbelassene Gewässer von Bedeutung. Die örtliche Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser sollte daher Vorrang auch vor dem Bau von Regenrückhaltebecken haben.	<u>Berücksichtigung.</u> Die ökologischen Belange hinsichtlich der Oberflächenentwässerung wurden aufgrund dieser Anregung im Erläuterungsbericht unter Kap. 12.3.2 deutlicher herausgestellt.
A	Auch wenn keine flächendeckende Versickerung, wie in dem Erläuterungsbericht aufgeführt, möglich ist, sollte bei den weiteren Planungen im Einzelfall geprüft werden, ob eine örtliche Versickerung möglich ist.	<u>Berücksichtigung.</u> Siehe oben
H	Es wird im Erläuterungsbericht aufgeführt, dass Stoßbelastungen in den Gewässern aufgrund der Leistungsfähigkeit der Verbandsanlagen zu vermeiden sind. Dieses ist auch vor dem Hintergrund einer naturnahen Abflussdynamik und der Verhinderung von Stressbelastungen in den Gewässern von Bedeutung.	<u>Kenntnisnahme.</u>
	Weitere Anregungen und Bedenken sind in meinem Zuständigkeitsbereich nicht ersichtlich. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.	
<b>3. Stadt Elmshorn, Schreiben vom 13.05.2005</b>		
	Ich teile Ihnen mit, dass seitens der Stadt Elmshorn gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2015 der Stadt Itzehoe keine Anregungen und Bedenken vorgebracht werden	<u>Kenntnisnahme.</u>
<b>4. Hauptzollamt Itzehoe, Schreiben vom 17.05.2005</b>		
	Mit o. a. Schreiben haben Sie mich bei der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Stadt Itzehoe gem. §4 Abs.1 BauGB beteiligt. Gegen den mir vorgelegten FNP 2015 bestehen meinerseits keine Bedenken.	
H	Die Bundesfinanzverwaltung hält nach wie vor an dem Vorhaben fest, die derzeit ausgelagerten Sach-	<u>Kenntnisnahme.</u> Die betroffene Erweiterungsfläche wurde bereits als

<sup>2</sup> **Art der Stellungnahme:** A = Anregung und H = Hinweis

	und Teilsachgebiete des Hauptzollamts Itzehoe an einem Standort unterzubringen. Zur Errichtung eines Erweiterungsbaus wird durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (vormals Bundesvermögensverwaltung) ein geeignetes, an das derzeitige Dienstgebäude angrenzende, bundeseigenes Grundstück bereitgehalten. Der Ihrer Zuschrift anliegenden Innenstadtkarte sowie der Anmerkung Textziffer 15, Nr. 9, Pkt. 4 (Seite 128) entnehme ich, dass Sie dieses Bestreben bereits berücksichtigt haben. Eine durch das Gebäudemanagement Schleswig-Holstein hierzu erarbeitete Machbarkeitsstudie wird mir voraussichtlich in der 22. KW vorgestellt. Ein Termin für die abschließende Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen ist derzeit jedoch noch offen.	Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung öffentliche Verwaltung dargestellt.
H	Unter Textziffer 10.2 (Seite 90) haben Sie die öffentlichen Verwaltungen in Itzehoe aufgeführt. Der Standort des Hauptzollamts Itzehoe ist mit „Kaiserstraße 14a“ genannt. Ich bemerke ergänzend, dass zusätzlich jeweils 2 Sachgebiete in den Liegenschaften „Kaiserstraße 16“ sowie „Langer Peter 29“ (ehemaliges Kreiswehrratsamt) untergebracht sind.	<u>Kenntnisnahme.</u> Ausgelagerten Sachgebiete einer öffentlichen Verwaltung können bedarfsorientiert im Stadtgebiet innerhalb der entsprechenden Bauflächen angeordnet werden, ohne dass hierfür eine gesonderte Flächenausweisung erforderlich wäre. Das Grundstück Langer Peter (ehem. Kreiswehrratsamt) liegt in der Sonderbaufläche des Bundes. Zum Grundstück Kaiserstraße 16: siehe Schreiben der BImA unter Nr. 20
H	In der Anlage 7, Nr. 2 (Seite 142), würdigen Sie das Dienstgebäude des Hauptzollamts Itzehoe in der Kaiserstraße 14a als „Einfaches Kulturdenkmal nach §1 DSchG“. Obwohl hier Entscheidungen getroffen werden, an die mancher „noch lange denken wird“, kann dieses Gebäude aus dem Jahr 1974 sicher nicht gemeint sein. Möglicherweise werden die Fertigungshallen der benachbarten Fa. „Füger Druck“ hier jedoch angesprochen.	<u>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</u> Bei dem in der Liste aufgeführten einfachen Kulturdenkmal Kaiserstraße 14 a handelt es sich nicht um das Gebäude des Hauptzollamtes, sondern um ein Verwaltungsgebäude der ehem. Waldersee-Kaserne (Flurstück 79/26). Es trägt leider ebenso die Hausnummer Kaiserstr. 14 a. Die Bezeichnung in der o. g. Liste im Anhang zum Erläuterungsbericht wurde in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde korrigiert.
<b>5. Deutsche Telekom AG, Schreiben vom 19.05.2005</b>		
	Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Bedenken.	
<b>6. GMSH Zweigniederlassung Itzehoe, Schreiben vom 23.05.2005</b>		
	Nach Überprüfung der Ihrem o.a. Schreiben beigefügten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass weder Bedenken erhoben noch Anregungen gegeben werden können.	
A	In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgebäude der GMSH, ZNL Itzehoe, Bergstraße 6 (Flur 20, 84/7) und Breitenburger Straße 29 (Flur 6, 134/16) nicht als Verwaltungsgebäude im F-Plan eingetragen sind.	<u>Nichtberücksichtigung.</u> Es handelt sich um sehr kleine Grundstücke, die aufgrund der gewählten Darstellungssystematik nicht gesondert als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen werden. Die dort momentan angesiedelten Verwaltungseinrichtungen sind im Bestand geschützt und können ohne weiteres in den jeweiligen Siedlungsflächenausweisungen verbleiben.
A	Ferner ist in der F-Planvorlage der Funkmast der Polizei in der Gemarkung Klosterhof, Flur 4, Flurstück 12/1 sowie das ehemalige Katasteramt am Lornsenplatz 1 nicht im vorliegenden Plan eingetragen.	<u>Teilberücksichtigung.</u> Einzelne technische Anlagen wie der Funkmast werden nicht gesondert im FNP dargestellt. Der besagte Funkmast befindet sich im Bereich des Itzehoer Stadions am Sandberg/B 77 und liegt dort innerhalb einer als „Grünfläche- Sportanlagen“ ausgewiesenen Fläche. Im Gebäude des ehem. Katasteramtes sind Teile der „Agentur für Arbeit“ untergebracht. Ein entsprechendes Symbol für öffentliche Verwaltungseinrichtungen wurde im Plan ergänzt. Bzgl. Flächenausweisung wird auf die Aussagen zur Darstellungssystematik (Kap. 1.7) bzw. zu den Gemeinbedarfsseinrichtungen (Kap. 10.1 u. 2) verwiesen.
H	Für die Liegenschaften des ehemaligen Landgerichts Breitenburger Straße ist durch die Stadt Itzehoe eine gesonderte Stellungnahme des Ministeriums für Justiz zu erwirken.	<u>Kenntnisnahme.</u> Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa wurde bei der Neuaufstellung des FNP 2015 gesondert beteiligt.

<b>7. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 24.05.2005</b>		
	Auf die Denkmäler wurde hingewiesen. Da ich Konflikte mit anderen Aussagen nicht erkannt habe, kann der Plan so genehmigt werden.	<u>Kenntnisnahme.</u>
<b>8. Wehrbereichsverwaltung Nord, Schreiben vom 25.05.2005</b>		
	Durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.	
<b>9. Kreis Steinburg, UNB, Schreiben vom 24.05.2005</b>		
	Zum vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplanes nehme ich aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:	
H	1) NATURA 2000 (Kap. 2.2.8 , S.18 Erläuterungsbericht) Das Kapitel ist um die Namen der beiden gemeldeten FFH-Gebiete zu ergänzen. Schleswig-Holsteinisches Elbästuar mit angrenzenden Flächen (Gebietscode 2323-391), Rantzau-Tal (Gebietscode 2023-303). Das Gebiet „Rantzau-Tal“ ist im Entwurfsplan nicht dargestellt, ich bitte um Übernahme in das Planwerk (Abgrenzung siehe Anlage 1).	<u>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung.</u> Das Kap. 2.2.8 sowie die Planzeichnung wurden entsprechend ergänzt.
A	2) Übergeordnete Planungen und Ziele (Kap. 3, S. 24 ff. Erläuterungsbericht) Es wird empfohlen, ein Kapitel zum zwischenzeitlich vorliegenden Landschaftsrahmenplan einzufügen und die hier dargelegten Inhalte mit den Zielsetzungen des FNP abzugleichen.	<u>Berücksichtigung.</u> Der Erläuterungsbericht wurde um ein entsprechendes Kapitel (3.1.3) ergänzt. Aus den im Landschaftsrahmenplan niedergelegten Zielsetzungen ergeben sich für den FNP keine veränderten Planinhalte. Die Aussagen der städtischen Landschaftsplanung gehen über die des Landschaftsrahmenplanes hinaus und werden im FNP berücksichtigt.
A	3) Flächen zum Schutz, zur Entwicklung und Pflege von Boden, Natur und Landschaft (Kap. 7.33, S. 67 Erläuterungsbericht) In Kap. 13.3, S. 121 des Erläuterungsberichts wird darauf hingewiesen, dass nach § 15a gesetzlich geschützte Biotope aus Gründen der Planlesbarkeit nicht in den FNP übernommen wurden. Dieses Vorgehen ist fehlerhaft, da die Biotope nach § 15 (6) LNatschG im Flächennutzungsplan darzustellen sind, da sie auch zu den vorrangigen Flächen für den Naturschutz zählen. Die Biotope sind gem. Kap. 7.3.3 unter der Legende „Flächen zum Schutz...“ zu subsumieren. Zahlreiche § 15a-Biotope liegen bereits innerhalb der im FNP abgegrenzten Maßnahmenflächen. Ich bitte um Darstellung der in Anlage 2 dargestellten Biotope in den Entwurfsplan. Als Grundlage hierfür diene die § 15a-Biotopkartierung des LANU. A Des Weiteren sind verschiedene Ausgleichsflächen im Plangebiet enthalten, welche noch nicht im FNP dargestellt wurden. Die Ausgleichsflächen resultieren aus anderen Verfahren/Vorhaben oder sind für den Naturschutz erworben worden. Diese Flächen sind, soweit sie nicht bereits innerhalb der bereits dargestellten Flächen liegen, ebenfalls als „Flächen zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege von Boden, Natur und Landschaft“ darzustellen. Die Flächen sind in Anlage 3 abgegrenzt.	<u>Berücksichtigung.</u> Die Mehrheit der gesetzlich geschützten Biotope liegt innerhalb der „Flächen für Maßnahmen ...“ und sind dadurch darstellungssystematisch bereits in einer geeigneten Grundnutzung erfasst. Die von der UNB zusätzlich genannten Biotopflächen wurden ebenfalls in die Planzeichnung übernommen. Sofern es sich um Standorte innerhalb von Siedlungsflächen handelt, wurde ein besonderes Planzeichen zum Hinweis auf den vorliegenden Schutzstatus eingeführt. Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren (Bebauungsplan oder Einzelgenehmigungen) ist zu klären, inwieweit und unter welchen Bedingungen eine Ausnahmeregelung gem. § 15 a Abs. 5 LNatschG gefunden werden kann. <u>Berücksichtigung.</u> Die von der UNB genannten Ausgleichsflächen wurden in der Planzeichnung entsprechend als „Flächen für Maßnahmen ...“ in Überlagerung mit der landwirtschaftlichen Grundnutzung dargestellt.
A	4) Darstellung der Nordumgehung Aus der verkehrlichen Begründung heraus (Entlastungseffekte) wird die Trasse der Nordumgehung im FNP dargestellt. Aus landschaftsplanerischer Sicht ist die Trasse mit erheblichen Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbunden (Landschafts- und Biotopzerschneidung, Versiegelung etc.). Mit der von der Straße ausgehenden Verlärmung sind zudem gravierende Auswirkungen auf die Naherholungsfunktion der angrenzenden Waldgebiete sowie auf	<u>Berücksichtigung.</u> Der im Flächennutzungsplanentwurf enthaltene unverbindliche Trassenvorschlag für eine künftige Nordumgehung drückt das kommunale Interesse an solcher Umgehungsstraße im Hinblick auf die Verbesserung der innerörtlichen Wohnverhältnisse aus und schlägt einen entsprechenden Korridor als Suchraum vor. Dabei handelt es sich nicht um einen als Darstellung aufgenommenen Planinhalt, der über die kommunale Planungshoheit umgesetzt werden könnte. Das hierfür notwendige Planfeststellungsverfahren ist

	<p>die überörtliche Wanderwegeverbindung auf dem alten Bahndamm verbunden. Eine derartige Planung läuft somit den Aussagen des FNP zur Naherholung entgegen. Es ist davon auszugehen, dass die Naherholungsqualität der betroffenen Bereiche deutlich verringert wird und somit eine Verminderung der Attraktivität Itzehoes als Wohnstandort gegeben sein kann. Die mit der Nordumgehung verbundenen Konflikte und Wirkungen auf Naturschutz und Naherholung sind im FNP nicht thematisiert, sondern weitgehend ausgeblendet worden.</p>	<p>nach Fachplanungsgesetzen durchzuführen, worin es alle relevanten Umweltbelange einschl. der Belange der Naherholung einzubeziehen gilt. Die erforderliche Abwägung findet im Rahmen dieser Fachplanung statt und kann im vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren nicht vorweggenommen werden. Dennoch wurden die zu Recht genannten möglichen negativen Auswirkungen im Erläuterungsbericht unter 11.4.2 ergänzt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass bereits im Bundesverkehrswegeplan 2003 die besagte Nordumgehung von Itzehoe unter der Rubrik „Weiterer Bedarf“ als „<i>neues Vorhaben mit festgestelltem hohem ökologischen Risiko</i>“ aufgeführt wird. Auch hieraus ergibt sich für nachfolgende Planfeststellungsverfahren ein deutlicher Hinweis auf die sorgfältig abzuarbeitenden Umweltbelange.</p>
A	<p>5) Gewerbliche Bauflächen (Kap. 6.3.2, S. 58 ff. Erläuterungsbericht) Die gewerbliche Bauflächenentwicklung im Bereich der Alsen-Brache und hier westlich der Bahnlinie wird kritisch gesehen. Die geplante Nutzung schiebt sich hier deutlich in den Außenbereich hinein, wobei es sich bei der in Anspruch genommenen Fläche weitgehend um ein nach § 15a LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop handelt (s. Punkt 3 meiner Stellungnahme), welches m. E. bereits ins Naturschutzbuch eingetragen worden ist. Vor dem Hintergrund des im FNP eingeplanten Gewerbeflächenpotentials sowie möglicher, im Nahbereich Itzehoes freiwerdender Konversionsflächen, welche sich ebenfalls für eine gewerbliche Entwicklung anbieten würden, sollte dieser Planungsansatz überdacht werden.</p>	<p>(Teil-) Berücksichtigung. Eine kritische Auseinandersetzung mit der Ausweisung dieser gewerblichen Bauflächen hat bereits bei Aufstellung des Landschaftsplanes stattgefunden (L-Plan unter 9.3 B) 2), da sie aus landschaftsplanerischer Sicht abzulehnen war. Im Rahmen der Abwägung hat diese Siedlungsflächenausweisung jedoch Eingang sowohl in den damaligen Flächennutzungsplanentwurf als auch in den Landschaftsplan gefunden.</p> <p>An der Ausweisung als gewerbliche Baufläche wird aus folgenden Gründen festgehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Es handelt sich um ehemalige Betriebsflächen der Zementfabrik. Sowohl die Lage als auch die verbliebenen baulichen Anlagen und die genehmigungsrechtliche Historie geben Hinweise auf den Werdegang.</li> <li>b) Es handelt sich um das letzte Flächenpotenzial von bisher nicht überplanten gewerblichen Bauflächen im Stadtgebiet. Im Hinblick auf die Laufzeit der Flächennutzungsplanung müssen auch für diese Nutzungskategorien langfristige Ansiedlungsmöglichkeiten vorgehalten werden.</li> <li>c) Auf Teilbereichen der Flächen findet bereits heute eine gewerbliche Nutzung auf Basis von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen statt. Eine Rückführung in „klassische Außenbereichsverhältnisse“ ist schon aus diesen Gründen nicht mehr möglich. Stattdessen wird eine abgestimmte, sinnvolle und verträgliche Siedlungsentwicklung mit entsprechenden Regelungen über einen Bebauungsplan angestrebt.</li> </ul> <p>Auf der Industriebrache haben sich bekanntermaßen nach § 15 a LNatSchG geschützte Biotope entwickelt. Sie wurden auf Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde als festgestellte Biotope in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen und sind im Rahmen einer verbindlichen Überplanung bzw. bei weiteren Einzelgenehmigungen schon von Gesetz wegen zu berücksichtigen. Eine Veränderung bzw. Beseitigung der Biotope kann nur über Ausnahmegenehmigungen mit entsprechendem Ausgleich erfolgen. Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit eines Bebauungsplanes mit Gewerbegebietausweisung in diesem Bereich wurden von der Unteren Naturschutzbehörde mit dem Schreiben vom 21.02.2000 nach dem damaligen Sachstand genannt. Eine Konfliktlösung ist demnach denkbar und somit die Ausweisung als gewerbliche Baufläche nicht ausgeschlossen. Dieser Aspekt ist in nachfolgenden Verfahren sorgsam abzuarbeiten. Die folgenden, im Landschaftsplan aufgeführten not-</p>

		<p>wendigen Maßnahmen im Falle einer Siedlungsentwicklung sind weiterhin zu fordern und wurden, soweit möglich, im Flächennutzungsplan verankert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingrünung zur freien Landschaft als wirksame Sichtkulisse</li> <li>• Altlastensanierung der Fläche vor Neubebauung im Hinblick auf den Naturhaushalt</li> <li>• Berücksichtigung des Gewässerschutzstreifens entlang der Stör</li> <li>• Festlegung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Planung.</li> </ul> <p>An der Ausweisung gewerblicher Baufläche wird festgehalten, der Erläuterungsbericht unter Kap. 6.3.2 um die o. g. Aussagen ergänzt.</p>
<b>10. Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein, Schreiben vom 25.05.2005</b>		
	Zu o. g. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Itzehoe nehmen wir wie folgt Stellung:	
H	Im Stadtgebiet von Itzehoe wirtschaften z. Zt. 5 landwirtschaftliche Betriebe. Zur Vermeidung von Konflikten zwischen landwirtschaftlichen Betriebsstandorten und Wohnbebauung sind entsprechende Abstandsregelungen einzuhalten. Für den Bereich der Schweinehaltung und der Hühnerhaltung sind die Vorgaben aus den VDI-Richtlinien 3471 bzw. 3472 zugrunde zu legen. Für die Betriebsform Rinder gibt es z. Zt. keine verbindlichen Abstandsregelungen. Die Landwirtschaftskammer empfiehlt, für die Betriebsform den Mindestabstand in Anlehnung an die VDI 3473 zu berechnen.	<p><u>Kenntnisnahme.</u> Der Erläuterungsbericht wurde unter Kap. 7.3.1 um die genannten Belange ergänzt. Im Übrigen kommt es durch die Planung nicht zu einem Heranrücken von Wohnbebauung an bestehende landwirtschaftliche Betriebe, so dass durch die Planung keine Konflikte diesbezüglich hervorgerufen werden.</p>
H	Eine einzelbetriebliche Abstandsermittlung wurde aufgrund des frühen Planungsstadiums und dem fortschreitenden Strukturwandel in der Landwirtschaft zum jetzigen Zeitpunkt nicht durchgeführt. Bestandschutz inkl. notwendiger Betriebsentwicklung ist auch für Betriebsstandorte innerorts sicherzustellen.	<u>Kenntnisnahme.</u> Siehe oben
H	Sollte eine detaillierte Bauleitplanung in der Nähe der Idw. Betriebe aufgestellt werden, so empfehlen wir, hinsichtlich evt. auftretender Geruchsimmissionen durch benachbarte Tierhaltung, eine Immissionschutz-Stellungnahme gegen Gebühr erstellen zu lassen. Ansprechpartner im Hause der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ist Herr Knaack, erreichbar unter Tel. 0431-9797-381. Die Namen der Betriebsleiter und der jeweilige betriebliche Schwerpunkt sind in der als Anlage beigefügten Tabelle eingetragen. Zusätzlich sind die Standorte der Betriebe in der beigefügten Ortslagenkarte eingetragen.	<u>Kenntnisnahme.</u> Siehe oben
H	Überdies ist eine Idw. Betriebsstätte im Norden des Stadtgebietes (Betrieb Vock) durch die mögliche Trasse der Nordumgehung überplant. Der Betriebsleiter steht dieser Verwirklichung skeptisch gegenüber, signalisiert jedoch Gesprächsbereitschaft. Wir empfehlen – je nach Verfahrensstand – ein Vorgespräch mit dem Grundeigentümer zu führen.	<u>Kenntnisnahme.</u> Die Trasse für eine Nordumgehung wurde lediglich als unverbindlicher Vorschlag in die Planung aufgenommen, da ein solcher übergemeindlicher Verkehrszug nur über ein Planfeststellungsverfahren realisiert werden kann. Im Rahmen der Voruntersuchungen zum Planfeststellungsverfahren sind u. a. Gespräche mit dem betroffenen Landwirt zu führen, in wieweit und zu welchen Konditionen eine Verlagerung des Betriebes in Betracht kommt.
H	Des Weiteren sollte man – sofern dies der aktuelle Sachstand hergibt – das geplante Tourismusangebot der Familie Ehlers (Hof Basten) planungsrechtlich in dieser Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes absichern.	<u>Kenntnisnahme.</u> Auf die beabsichtigte Errichtung von zwei Ferienhäusern im Zusammenhang mit der Hofstelle Basten wird im Erläuterungsbericht eingegangen. Sie soll über ein laufendes Bebauungsplanverfahren ermöglicht werden.

<b>11. SIELVERBAND HEILIGENSTEDTEN, SCHREIBEN VOM 26.05.2005</b>		
	Der Verband erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Inhalte des F-Planes 2015 der Stadt Itzehoe. Aus den uns vorliegenden Unterlagen können wir nicht erkennen, dass Anlagen des Verbandes von Planungen der Stadt direkt betroffen werden.	
H	Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass, wenn Verbandsanlagen direkt oder auch indirekt von geplanten Maßnahmen betroffen werden, die einschlägigen Wassergesetze sowie die Verbandssatzung zu berücksichtigen sind. Insbesondere sind unterschiedliche Breiten von Schutzstreifen an Deichen, Gewässern und Rohrleitungen bei baulichen Maßnahmen und Gehölzanzpflanzungen einzuhalten.	<u>Kenntnisnahme.</u> Der Erläuterungsbericht wurde unter Kap. 12.3.2 um weiterführende Hinweise ergänzt.
H	Bei der Versiegelung von Flächen sind grundsätzlich Retentionsbereiche für das Niederschlagswasser vorzusehen. Die dargestellten Planziele dürfen nicht der im öffentlichen Interesse festgelegten Funktion der Deiche, Gewässer und Verbandsanlagen entgegenstehen. Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	<u>Kenntnisnahme.</u> Siehe oben
<b>12. Kreis Steinburg, Untere Denkmalbehörde, Schreiben vom 27.05.2005</b>		
H	Die denkmalpflegerischen Belange sind in der Planung berücksichtigt. Die dem Erläuterungsbericht anliegende Liste der Bau- und Gartendenkmale entspricht der z. Zt. aktuellen Fassung. Lediglich ein Objekt fehlt, ich bitte darum, dieses nachzutragen. Eingetragenes Kulturdenkmal seit 1995: Gaskessel, Gasstraße 18, 25524 Itzehoe.	<u>Berücksichtigung.</u> Die Liste der eingetragenen Kulturdenkmäler im Anhang zum Erläuterungsbericht (Anlage 7) wurde entsprechend ergänzt.
<b>13. Amt für ländliche Räume Lübeck – Außenstelle – , Schreiben vom 27.05.2005</b>		
	Es werden keine Bedenken und Anregungen als Stellungnahme zum neu aufgestellten Flächennutzungsplan 20015 vorgetragen.	
<b>14. Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz – Wasserwirtschaft – ,Schr. vom 30.05.2005</b>		
	Zu der vorgelegten Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:	
H	Bei der weiteren Bauleitplanung für den Bereich der Altdeponie „Klostermarsch“ ist die noch ausstehende Neubewertung der Deponieproblematik zu berücksichtigen.	<u>Kenntnisnahme.</u> Der Hinweis wurde in den Erläuterungsbericht unter Kap. 13.1.1 aufgenommen.
H	Zu den ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Entwicklung und Pflege von Boden, Natur und Landschaft kann ich wasserbehördlich noch nicht Stellung nehmen, da hier noch keine Einzelmaßnahmen aufgeführt sind.	<u>Kenntnisnahme.</u> Eine Abstimmung erfolgt auf Maßnahmenebene.
H	Ich weise darauf hin, dass diese Einzelmaßnahmen mit den betroffenen Wasser- und Bodenverbänden und mir im Hinblick auf die Gewässerunterhaltung rechtzeitig vorher abzustimmen sind.	<u>Kenntnisnahme.</u> Der Erläuterungsbericht wurde unter Kap. 7.3.3 um diesen Hinweis ergänzt.
<b>15. Stadt Glückstadt, Schreiben vom 30.05.2005</b>		
	Keine Anregungen zur vorgelegten Planung	
<b>16. E.ON Netz GmbH, Schreiben vom 30.05.2005</b>		
H	Im Bereich der Stadt Itzehoe verlaufen die obigen Hochspannungsfreileitungen unserer Gesellschaft. Unsere Belange sind in dem Anhang detailliert beschrieben. Diese sind von Ihnen in die Begründung mit aufzunehmen. Zu Ihrer Information erhalten Sie Bestandspläne, aus denen Sie den Leitungsverlauf entnehmen können.	<u>Kenntnisnahme.</u> Im Erläuterungsbericht wurden unter Kap. 12.2.2 die Belange des Versorgungsträgers deutlicher und differenzierter aufgenommen.

H	Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass sich im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen in unserer Gesellschaft neue Zuständigkeiten ergeben. Ihre Anfrage richten Sie bitte zukünftig an: E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Lehrte, Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte. Am Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.	<u>Kenntnisnahme.</u>
<b>17. Eisenbahn-Bundesamt, Schreiben vom 30.05.2005</b>		
	Gegen den im Betreff genannten Flächennutzungsplan bestehen in der mir vorgelegten Form grundsätzlich keine Bedenken. Die folgenden Hinweise und Einwendungen bitte ich bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.	
A	Der Geltungsbereich des F-Planes umfasst auch Teile der Eisenbahnanlagen einer Eisenbahn des Bundes (EdB). Diese Flächen sind der Planungshoheit der Gemeinden entzogen. Die nördliche Strecke (Str.-Nr. 1221) nach Edendorf ist nachrichtlich als Verkehrsanlage darzustellen. Die vorgesehene Darstellung ist unzulässig.	<u>Berücksichtigung.</u> Die noch als Bahnfläche gewidmeten Teile der Trasse wurden als solche nachrichtlich übernommen. Mit einer Entwidmung und Entlassung aus dem Fachplanungsvorbehalt ist aufgrund des Trassensicherungsvertrages nicht vor Ende 2007 zu rechnen. Die von der Stadt Itzehoe langjährig verfolgte städtebauliche Zielsetzung (linearer Grünzug mit Rad-Wanderweg) wird im Erläuterungsbericht aufgezeigt und im Anhang dazu auch zeichnerisch dargestellt (siehe unverbindliche Themenkarte, Anlage 10).
H	Forderungen hinsichtlich einer Beeinträchtigung durch Eisenbahnbetrieb (Schall, Erschütterungen usw.) sind auch für die Rechtsnachfolger der Liegenschaften auszuschließen.	<u>Kenntnisnahme.</u> Der Hinweis wurde in den Erläuterungsbericht unter 11.5.4 aufgenommen.
H	Die Deutsche Bahn AG ist nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes verpflichtet, ihre dem Eisenbahnbetrieb dienenden Anlagen in einem betriebssicheren Zustand zu halten. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes sind an die DB-Strecken tangierende Gehölz- und Baumanpflanzungen so vorzuhalten und zu pflegen, dass das Regellichtraumprofil und bei elektrifizierten Strecken der erforderliche Sicherheitsraum nicht eingeschränkt wird.	<u>Kenntnisnahme.</u> Der Hinweis wurde in den Erläuterungsbericht unter 11.5.4 aufgenommen.
<b>18. IHK Kiel, Schreiben vom 30.05.2005</b>		
	Wir danken Ihnen für die Übersendung der o. g. Planungsunterlagen und die Möglichkeit, dazu eine Stellungnahme abzugeben. In diesem Fall sind uns Bedenken aus Kreisen der gewerblichen Wirtschaft zugegangen, die sich ganz entschieden gegen die beabsichtigten Pläne richten.	
A	Auch wir sind der Meinung, dass die unter dem Punkt 6.3.2 „Gewerbliche Bauflächen“ genannten Verbrauchermarkt mit Getränkeshop (6.100 qm VK), Elektrofachmarkt (3.000 qm VK), Babyfachmarkt (1.200 qm VK), Sonderpostenmarkt (500 qm VK) und Tierfachmarkt (800 qm) der Innenstadt auf Dauer schaden könnten. Unter Punkt 5.2 „Leitbild der Stadt“ wird von einer Stärkung des Stadtkerns gesprochen, und dass konkurrierender großflächiger Einzelhandel, der den zentralen Einzelhandel schwächt, verhindert werden soll. Unter Punkt 9.2 „Einzelhandel, Ausgangslage“ wird im Absatz ein Anstieg der Gesamtverkaufsfläche von 82.600 qm auf rd. 94.000 qm angesprochen. U. E. relativiert sich diese Zahl allerdings, wenn berücksichtigt wird, dass es hier in der Hauptsache um Geschäftsflächen im Holstein Center handelt, die nach dem Umbau bezogen wurden. Im Allgemeinen wird die Situation des Einzelhandels in Itzehoe in den Plänen als gut bezeichnet. Aus den vorgenannten Gründen können wir der beabsichtigten Planung nicht zustimmen. Selbstver-	<u>Nichtberücksichtigung.</u> Bei der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 (rechtskräftig seit 05. Juni 05) galt es, insbesondere die Frage nach der Innenstadtverträglichkeit der zusätzlichen Verkaufseinrichtungen zu prüfen und eine Abwägungsentscheidung zu treffen. Im Hinblick auf die Empfehlungen im Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Itzehoe wurde das ursprüngliche Planungskonzept, bezogen auf den Einzelhandelsanteil, im Laufe des Verfahrens reduziert (Verzicht auf Bau- und Möbelmarkt, Reduzierung der Verkaufsfläche für den Verbrauchermarkt, verbindliche Festlegung zur Auflösung des bestehenden SB-Marktes im städtebaulichen Vertrag sowie Reduzierung der Verkaufsfläche für den Sonderpostenmarkt). In der Abwägungsentscheidung wurde davon ausgegangen, dass damit dem Beschluss der Stadt zur besonderen Schutzwürdigkeit der Innenstadt Rechnung getragen wurde. Allerdings „kann es nicht Aufgabe der Stadtplanung sein, jegliche Konkurrenz auszuschließen. Dies gilt insbesondere für Sortimente, die nur in der Außenstadt präsent sind. Insofern befindet sich die Planung weiterhin in Einklang mit den

	ständig stehen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten im Bedarfsfall zu Gesprächen gerne zur Verfügung.	<i>zentralen Grundaussagen des Gutachtens zum Schutz der Innenstadt.</i> Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes spiegeln die in der o. g. verbindlichen Bauleitplanung fixierten Planinhalte flächenmäßig wider. Die Festlegung der Sortimente und deren Verkaufsflächenbegrenzung erfolgt im Bebauungsplan und kann auf dieser Ebene ggf. neuen Entwicklungen angepasst werden.
<b>19. Amt für ländliche Räume Husum, Schreiben vom 31.05.2005</b>		
H	Gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Itzehoe habe ich aus Sicht des Küstenschutzes keine Bedenken. Ich weise darauf hin, dass die Bau- und Nutzungsverbote der §§ 70 ff. des Landeswassergesetzes zu beachten sind.	<u>Kenntnisnahme.</u> Der Erläuterungsbericht enthält unter 13.7 bereits einen Hinweis auf die gesetzlichen Vorgaben.
<b>20. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schreiben vom 31.05.05 (siehe auch Nr. 31)</b>		
A	Bei der o. a. Planung wird das Grundstück des Hauptzollamtes Itzehoe, Kaiserstraße 16 als Wohnbaufläche ausgewiesen. Ich bitte darum, diese Fläche wie im bisherigen Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit dem Zweck „öffentliche Verwaltung“ auszuweisen.	<u>Berücksichtigung.</u> Das Grundstück Kaiserstraße 16 ist im derzeit wirksamen FNP als gemischte Baufläche dargestellt. In Abstimmung mit der BlmA wird im vorliegenden FNP-Entwurf ebenfalls eine Mischbaufläche (keine Gemeinbedarfsfläche) dargestellt. Das dort momentan untergebrachte Sachgebiet des Hauptzollamtes wird spätestens im Zuge eines Neubaus an der Ecke Moltkestraße dorthin verlagert. Eine Veräußerung der Immobilie und Nutzung zu privaten Zwecken ist zumindest mittelfristig zu erwarten, so dass eine Gemeinbedarfsausweisung für die künftige Entwicklung auf dem Standort nicht angebracht ist. Die Darstellung als Wohnbaufläche ist aufgrund der Lage an der stark befahrenen Kaiserstraße sowie im Hinblick auf die angrenzenden gemischt genutzten Bereiche nicht sinnvoll und wird deshalb fallengelassen.
H	Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 29.10.2004 das BlmA-Errichtungsgesetz verabschiedet hat. Seit dem 01.01.2005 hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), eine bundesunmittelbare Anstalt öffentlichen Rechts, sämtliche Aufgaben der Bundesvermögensverwaltung übernommen. Gleichzeitig wurde die Bundesvermögensverwaltung aufgelöst und ihre Beschäftigten in die BlmA übergeleitet. Die BlmA nimmt Kraft Gesetz sämtliche Pflichten und Rechte der bisherigen Bundesvermögensverwaltung wahr. Aus diesem Grund bitte ich Sie, zukünftige Planungen an die o. a. Adresse zu senden. Eine Benachrichtigung von anderer Stelle werden Sie nicht erhalten.	<u>Kenntnisnahme.</u> Die neue Zuständigkeit wird in den Verteiler der zu beteiligenden Behörden übernommen.
<b>21. Forstamt Rantzeau, Schreiben vom 02.06.2005</b>		
	Zur vorgelegten Fassung des F-Planes der Stadt Itzehoe wird folgende Stellungnahme abgegeben:	
	1.) Zum Text bestehen keinerlei weitere Anregungen und Bedenken.	
A	2.) In der Karte sind jedoch nicht alle vorhandenen Waldflächen mit der lt. Planzeichenverordnung vorgesehenen Waldsignatur versehen, sondern werden als Grünflächen dargestellt. In der Anlage habe ich kenntlich gemacht, um welche Flächen es sich handelt. Solange die Waldflächen nicht vollständig als solche mit entsprechender Planzeichensignatur im F-Plan dargestellt werden, muss dieser aus forstbehördlicher Sicht abgelehnt werden.	<u>Berücksichtigung.</u> Die genannten Waldflächen wurden in die Planzeichnung übertragen. Im Bereich Leuenkamp hat sich innerhalb des Gewerbegebietes auf der Betriebsfläche der Fa. Rusch ein ca. 0,7 ha großer Wald entwickelt. Dieser wurde ebenfalls nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Grundnutzung als gewerbliche Baufläche bleibt aufgrund des städtebaulichen Kontextes bestehen. Eine verbindliche Überplanung oder Erteilung von Einzelgenehmigungen in diesem Bereich wird voraussetzen, dass entsprechende fachbehördliche Genehmigungen zur Rodung bzw. Umwandlung vorliegen. Die Vorgaben zur Walderhaltung aus § 9 BWaldG bzw.

		§ 12 LWaldG gelten unbenommen.
<b>22. Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, Schreiben vom 02.06.2005</b>		
	Gegen den Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Itzehoe bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn nachstehende Punkte berücksichtigt werden:	
H	1. Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen längs der Bundesautobahn A23 Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40,00 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden; dies gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs, sowie für die Anschlussstellen. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich im Lageplan darzustellen.	<u>Kenntnisnahme.</u> Die Anbauverbotszonen wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.
H	2. Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten längs der Bundesstraßen 5, 77, 204 und 206 Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20,00 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahnen, nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich im Lageplan darzustellen.	<u>Kenntnisnahme.</u> Die Anbauverbotszonen wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.
H	3. Gemäß § 29 Abs. 1 StrWG Schleswig-Holstein dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs an den Landstraßen 116, 120 und 127 in einer Entfernung bis zu 20,00 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahnen, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich im Lageplan darzustellen.	<u>Kenntnisnahme.</u> Die Anbauverbotszonen wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.
H	4. Im Zuge der Bundesstraßen 77 und 206 sowie der Landesstraßen 116 und 120 sind Ortsdurchfahrten festgesetzt. Die Grenzpunkte sind mit Kilometerangaben in den Lageplan einzutragen.	<u>Kenntnisnahme.</u> Die Ortsdurchfahrten wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.
H	5. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Bundes- und Landesstraßen nicht angelegt werden.	<u>Kenntnisnahme.</u>
H	6. Alle Veränderungen an den genannten Bundes- und Landstraßen sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe, abzustimmen. Außerdem dürfen für die Straßenbaulastträger der Bundes- und Landesstraßen keine zusätzlichen Kosten entstehen.	<u>Kenntnisnahme.</u>
H	7. Die Darstellung der Ortsumgehung Itzehoe (B5/B204) im Zuge der BAB 23 entspricht dem derzeitigen Stand des Planfeststellungsverfahrens.	<u>Kenntnisnahme.</u>
H	8. Im Erläuterungsbericht auf Seite 105, Absatz 11.1.2 Bahnverkehr sollten folgende Hinweise aufgenommen werden:	
H	- Die Bahnstrecke Hamburg-Westerland (Marschbahn) ist bislang nur auf dem Abschnitt (HH-) Elmsborn – Itzehoe, nicht insgesamt elektrifiziert worden.	<u>Kenntnisnahme.</u> Der Erläuterungsbericht wurde entsprechend korrigiert.
H	- Auf dem Gebiet der Stadt Itzehoe verläuft die Trasse der 1975/1999 stillgelegten Bahnstrecke Itzehoe – Edendorf (-Wrist), für die seit dem Jahre 2000 bis zunächst 2007 ein Trassensicherungsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der DB Netz AG besteht. In den nächsten Jahren ist zu entscheiden, ob diese noch als Bahnfläche gewidmete Trasse weiterhin für eine Reaktivierung dieser Bahnstrecke zur Verfügung stehen soll.	<u>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung.</u> Siehe lfd. Nr. 17 (Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes).
A	9. Im Erläuterungsbericht auf Seite 111, Absatz 11.4.5 Bahnflächen sind o. g. Hinweise zur Trassen-	<u>Berücksichtigung.</u> Auf die Thematik wurde unter 11.1.2 sowie 11.4.4 und

	sicherung aufzunehmen.	11.4.5 näher eingegangen.
A	10. Im Lageplan ist bis zu einer Entscheidung über die weitere Sicherung der Trasse Itzehoe – Edendorf – Hohenlockstedt – Wrist für eine Wiederaufnahme des Schienenverkehrs (z. Z. Trassensicherungsvertrag bis 2007) die Fläche des ehemaligen Bahnkörpers – zumal weitgehend außerhalb des Stadtgebietes Itzehoe liegend – <u>nicht</u> als Trasse einer möglichen Nordumgehungsstraße vorzusehen.	<u>Berücksichtigung.</u> Die unverbindlich eingestrichelte Trasse für die Nordumgehung wurde aus der Planzeichnung entfernt. Lediglich Pfeile weisen auf die Grundüberlegung zur Nordumgehung (Verbindung BAB 23 mit B 77 und B 206) hin.
	Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.	
<b>23. Polizeiinspektion Itzehoe, Schreiben vom 02.06.2005</b>		
	Zu dem von ihnen vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplanes 2015 sind, nach Beteiligung des Polizeireviers Itzehoe, seitens der Polizeiinspektion Itzehoe folgende grundsätzliche Anmerkungen zur Planzeichnung und zur Ziffer 11. Verkehr zu machen:	
A	Am gezeichneten Plan fällt auf, dass folgende Straßen als <i>Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen</i> bezeichnet werden: Königsberger Straße, Albert-Schweitzer-Ring/Robert-Koch-Straße, Pünstorfer Straße, Lehmwohld/Am Lehmwohld, Kastanienallee, Bargkoppel, Jahnstraße, Lübscher Kamp, Sanddeich und der Kirchweg. Aus polizeilicher Sicht ist keine der aufgeführten Straßen als Hauptverkehrsstraße zu bezeichnen, da sie nur einen Bruchteil der Verkehrsmenge gegenüber den anderen Hauptverkehrsstraßen aufzunehmen haben. Eine überörtliche Bedeutung ist ihnen ebenfalls nicht zu zuschreiben. Lediglich der Straßenzug Albert-Schweitzer-Ring / Robert-Koch-Straße nimmt durch das Klinikum mehr Verkehr auf. Sein Ausbauzustand ist hierfür aber völlig ausreichend.	<u>(Teil-) Berücksichtigung.</u> Die Darstellung von Straßenzügen unter der Rubrik „Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. § BauGB erfolgt nach städtebaulichen Gesichtspunkten und umfasst hinsichtlich der örtlichen Hauptverkehrsstraßen folgendes: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerörtliche Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen (z. B. Edendorfer Straße)</li> <li>• Stadtteilverbindende Straßen (z. B. Lehmwohldstr./Am Lehmwohld)</li> <li>• Haupteerschließungsstraßen bzw. Anbindungen von „abgelegenen Siedlungsflächen“ (z. B. Jahnstraße).</li> </ul> Die dargestellten Straßenzüge entsprechen v. a. dem im Generalverkehrsplan (GVP) der Stadt niedergelegten Verkehrskonzept und nicht in erster Linie den derzeitigen Klassifizierungen nach Ortsrecht oder polizeilichen Gesichtspunkten. Zudem bildet die momentane Verkehrsbelastung nicht das alleinige Kriterium zur Berücksichtigung im gesamtstädtischen Verkehrskonzept, wie es im FNP darzulegen ist. Zum besseren Verständnis wurde der Erläuterungsbericht unter Kap. 11.4.2 deutlicher gefasst. Eine überörtliche Bedeutung wird den genannten Straßenzügen nicht beigemessen.
A	Unter Ziffer 11.1.1 wird die Verkehrssituation sehr dramatisch dargestellt. Die Kernaussagen sind aus hiesiger Sicht in einigen Bereichen völlig überzogen. Im Einzelnen: Das Hauptstraßennetz ist ausreichend. Die Knoten Münsterdorfer Straße/Krempfer Weg, Adenauerallee/Konsul-Rühmann-Straße, Lindenstraße/ Grunerstraße und der Adler sind als teilweise überlastet zu bezeichnen, sie sind aber in der Lage, in einem angemessenen Zeitfenster das Verkehrsaufkommen zu bewältigen. Weitere Knoten und Strecken wurden so ausgebaut, dass sie den für sie bestimmten Verkehr aufnehmen können. Sicherlich wäre die Fertigstellung der Südspange und der Straßentunnel zum Stadtteil Wellenkamp (bereits eingezeichnet) erforderlich und würde das Netz der Hauptverkehrsstraßen sinnvoll ergänzen und zu einer Entlastung anderer Strecken führen. Der Bau einer Nordumgehung (die mögliche Trasse ist eingezeichnet) würde die Stadt vom überörtlichen Ost-West-Verkehr befreien und das Verkehrsnetz weiter entlasten. Sollten die geplanten Bauvorhaben vollendet sein, kann prognostiziert werden, dass einige Lichtsignalanlagen an	<u>(Teil-) Berücksichtigung.</u> Die im Kap. 11.1.1 geschilderten Verkehrsverhältnisse entsprechen der Ausgangslage, wie sie im GVP als fachplanerische Grundlage ermittelt und beschrieben wurde. Diese Verhältnisse haben sich mittlerweile an einzelnen Knotenpunkten, z. B. durch den überwiegenden Ausbau des Tangentenringes, verändert. Dennoch sind, wie auch aus polizeilicher Sicht bestätigt, Überlastungen zu verzeichnen. Der Erläuterungsbericht wurde in seinen Formulierungen überarbeitet.  Im Ergebnis wird die Empfehlung zur Entlastung des städtischen Verkehrsnetzes durch den Bau der Umgehungsstraßen auch aus polizeilicher Sicht bekräftigt.

	Knotenpunkten nicht mehr erforderlich sind.	
H	Die Überlagerung des örtlichen und überörtlichen Verkehrs, mit der Folge der gegenseitigen Behinderung, ist für ein Mittelzentrum wie Itzehoe aus polizeilicher Sicht völlig normal und unproblematisch. Von der Stadt Itzehoe ist dieses auch gewünscht, um das Straßennetz nicht noch mehr zu erweitern (siehe Verkehrsgutachten zur Revitalisierung des „Holstein-Center“ und des Geländes „Netzfabrik“).	<u>Kenntnisnahme.</u> Siehe oben
H	Das Straßennetz ist aus polizeilicher Sicht in fast allen Bereichen zweckmäßig und angemessen ausgebaut. Es entspricht auch der jeweiligen Funktion bzw. Klassifizierung. Lediglich der Fahrbahnzustand bedarf in einigen Bereichen der Verbesserung (z. B. Gasstraße und Kremper Weg).	<u>Kenntnisnahme.</u> Siehe oben
H	Das Radwegenetz wird als quantitativ und qualitativ unzureichend bezeichnet und dadurch bedingt ist die Fahrradnutzung als sehr begrenzt eingestuft. Dieser Feststellung wird im letzten Absatz der Ziffer 11.3 <i>Konzept</i> bereits selbst widersprochen. Aus dem Plan Radwegenetz in Itzehoe wurden bereits viele Dinge umgesetzt. Auf eine Darstellung der einzelnen Punkte wird an dieser Stelle verzichtet, da sie durch den Fahrradbeauftragten der Stadt Itzehoe detaillierter aufgezeigt werden können. Bei einer Untersuchung zur Fahrradfreundlichkeit erreichte die Stadt eine vordere Platzierung.	<u>Kenntnisnahme.</u> Unter Kap. 11.1.1 werden die Ausgangslage und die Problemfelder, wie sie sich zur Zeit der GVP-Aufstellung darstellten, wiedergegeben. Damals wurde u. a. das unzureichende Radwegenetz genannt. Die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen werden unter Kap. 11.3 deutlich beschrieben. Insofern handelt es sich nicht um einen Widerspruch, sondern es wird eine Entwicklung aufgezeigt.
A	Der Feststellung aus dem letzten Absatz der Ziffer 11.1.1, dass das Hauptverkehrsnetz von Itzehoe markant überlastet ist, muss wie oben im Einzelnen dargestellt und beschrieben entschieden widersprochen werden. Das Verkehrsaufkommen muss im Vergleich mit anderen Mittelzentren aus hiesiger Sicht als völlig normal bezeichnet werden. Im Prinzip kann das Straßennetz der Stadt das vorhandene Verkehrsaufkommen aufnehmen und bewältigen. Die unter Ziffer 11.4 Planung aufgestellten Forderungen nach dem Bau einer Nordumgehung und der Vollen- dung der Südspange werden in vollem Umfang unter- stützt.	<u>(Teil-) Berücksichtigung.</u> Siehe oben. Die Formulierungen wurden in Absprache mit der städtischen Fachabteilung überarbeitet. Die Empfehlungen hinsichtlich der Umgehungsstraßen werden zur Kenntnis genommen.
<b>24. Deich- und Sielverband Rantau, Schreiben vom 03.06.2005</b>		
H	Zu dem vorgelegten Entwurf der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: Innerhalb der ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft liegen in Abschnitten Verbands-gewässer. Da aus den Unterlagen noch keine genauen Planungen bzw. Maßnahmen zu entnehmen sind, kann ich zu diesem Punkt noch keine genauen Aussagen treffen.	<u>Kenntnisnahme.</u> Der Erläuterungsbericht wurde unter Kap. 7.3.3 um weiterführende Hinweise ergänzt.
H	Ich weise Sie jedoch schon jetzt darauf hin, dass beidseitig der Verbandsvorfluter ein Unterhaltungs- streifen von mindestens 5 m Breite von jeglichen Anpflanzungen bzw. Bebauungen, die die Unterhaltungsarbeiten behindern, freizuhalten ist. Die Einzel- maßnahmen sind mit dem betroffenen Verband rechtzeitig vorher abzustimmen.	<u>Kenntnisnahme.</u> Der Erläuterungsbericht wurde unter Kap. 12.3.2 um weiterführende Hinweise ergänzt.
<b>25. DB Services Immobilien GmbH, Schreiben vom 03.06.2005</b>		
	Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, sofern die bahnrelevanten Belange des als Anlage beigefügten Schreiben der DB Netz AG vom 01.06.2005 (Eingang bei DBSIImm 03.06.2005), Gz.: N.F-N-L4 Sc Lwb 277-2005-HH, TÖB-HH-05-211 Irene Schwarz beachtet werden.	Vgl. lfd. Nr. 26
<b>26. DB Netz AG, Schreiben vom 01.06.2005</b>		

	Gegen die Entwurfsplanungen des FNP bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, wenn nachfolgende bahnrelevante Belange eingehalten werden.	<u>Kenntnisnahme.</u> Siehe Schreiben des Eisenbahnbundesamtes vom 30.05.2005 (Ifd. Nr. 17)
H	Durch die Planungen dürfen der DB Netz AG keine Schäden oder nachteiligen Auswirkungen entstehen.	<u>Kenntnisnahme.</u> Der Hinweis wurde in den Erläuterungsbericht unter 11.5.4 aufgenommen.
A	Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass hinsichtlich Ihres Planentwurfes die planfestgestellten Bahntrassen mit deren Anlagen zu berücksichtigen sind.	<u>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung.</u> Siehe hierzu Ifd. Nr. 17 (Schreiben des Eisenbahnbundesamtes).
H	Wegen der von benachbarten Bahnanlagen auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (Lärm und Erschütterung) sind vom Bauherrn Schutzanlagen in dem Umfang herzustellen, dass die Einhaltung der in den jeweiligen geltenden Bestimmungen vorgesehenen Grenzwerte sichergestellt ist. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass aufgrund von bestehenden und ggf. zu erwartenden Emissionen – und letztendlich auf das Plangebiet einwirkende Immissionen – aus einer Steigerung des Eisenbahnverkehrs keine Forderungen an die DB Netz AG gestellt werden können. Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses innerhalb der Widerspruchsfrist.	<u>Kenntnisnahme.</u> Der Hinweis wurde in den Erläuterungsbericht unter 11.5.4 aufgenommen.
<b>27. Amt Breitenburg, Schreiben vom 07.06.2005</b>		
	Von den gemeinden Breitenburg, Lägerdorf, Münterdorf und Oelixdorf wird zu dem o. a. Plan keine Stellungnahme abgegeben.	
<b>28. Amt Breitenburg, Schreiben vom 07.06.2005</b>		
H	Für das Amt Breitenburg wird mitgeteilt, dass das „Gehege Überstör“ seit dem 01.01.1998 zu der Gemeinde Oelixdorf und nicht mehr zu der Gemeinde Breitenburg gehört (Umgemeindung). Ab 01.01.1998 bildet der Wasserlauf „Stör“ die Grenze zwischen den Gemeinden Breitenburg und Oelixdorf.	<u>Kenntnisnahme.</u> Der angesprochene Bereich liegt außerhalb des Stadtgebietes von Itzehoe. Die kartmäßige Beschriftung der Ortslagen wurde vom Landesvermessungsamt in der verwendeten Grundlagenskarte (Deutsche Grundkarte) vorgenommen und ist dort ggf. zu korrigieren. Abgesehen hiervon lautet die Beschriftung „Forst Breitenburg“, was der Örtlichkeit, unabhängig von Gemeindegebietsgrenzen, entspricht.
<b>29. Stadt Heide, Schreiben vom 08.06.2005</b>		
	Der Bauausschuss beschloss in seiner Sitzung am 07.06.05, gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Itzehoe keine Anregungen vorzubringen, da durch die Darstellung die Belange der Stadt Heide nicht negativ berührt werden.	
<b>30. Kreis Steinburg, Planung, Schreiben vom 10.06.2005</b>		
	Nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Itzehoe wie folgt Stellung:	
H	1. Unter Punkt 3.3 der Erläuterung beziehen Sie sich auf die Abschaffung der Pflicht zur Aufstellung von Kreisentwicklungsplänen im neuen Landesplanungsgesetz. Ich weise daraufhin, dass der Landesgesetzgeber die Kreisentwicklungsplanung zwar abgeschafft, jedoch als neues Instrument die Kreisentwicklungskonzepte den Kreisen an die Hand gegeben hat, um die Entwicklung mit den Städten und Gemeinden des Kreises gemeinsam zu steuern. Der Kreis Steinburg wird diese Aufgabe auch weiterhin wahrnehmen.	<u>Kenntnisnahme.</u> Der Erläuterungsbericht wurde unter Kap. 3.3 entsprechend ergänzt.
H	2. In Punkt 5. der Erläuterung wird unter Berücksichtigung eines Stabilitätsszenarios ein Flächenbedarf von ca. 19,2 ha Brutto-Wohnbau land erwartet. Das	<u>Kenntnisnahme.</u> Die Stadt Itzehoe geht davon aus, dass der Kreis Steinburg in den erforderlichen interkommunalen Ab-

	Szenario scheint auch unter Berücksichtigung der aktuellen Überlegungen in der Region IZ realistisch. Die Stadt Itzehoe leistet hiermit einen wichtigen Beitrag im Rahmen der interkommunalen Abstimmung mit den Umlandgemeinden. Die Stadt Itzehoe wird dringend gebeten auch weiterhin ihre verantwortliche Rolle im Rahmen des Stadtumlandprozesses wahrzunehmen.	stimmungen unterstützend mitwirkt.
A	3. Schließlich mache ich darauf aufmerksam, dass der Bereich innerhalb der Eindeichung der Stör Überschwemmungsgebiet ist und so entsprechend § 10.2 PlanzV mit der Kennzeichnung „Ü“ dargestellt werden sollte.	<u>Berücksichtigung.</u> Das Planzeichen wurde entsprechend in die Zeichnung aufgenommen.
H	Belange der Abfall- und Wasserwirtschaft sind nicht Gegenstand meiner Stellungnahme. Entsprechende Ausfertigungen sind der Abteilung zugegangen, sodass im Falle einer Betroffenheit von dort eine eigene Stellungnahme abgegeben wird.	<u>Kenntnisnahme.</u>
<b>31. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schreiben vom 13.06.2005</b>		
	Hiermit übersende ich Ihnen die Ergänzung meiner Stellungnahme vom 31.05.2005 (siehe lfd. Nr. 20).	
	Bei der o. a. Planung wird die Zuwegung von der B 206 zur ehemaligen Standortschießanlage Itzehoe-Basten sowie die Fläche der ehemaligen Standortschießanlage als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.	
A	Wie in meinem Schreiben vom 26.02.2003 rege ich erneut an, die Zuwegung zur ehemaligen Standortschießanlage als öffentlich-rechtlichen Straßengrund und die Fläche der ehemaligen Standortschießanlage als Wohnbaufläche auszuweisen. Dadurch kann ein zusammenhängendes Gebiet mit Wohnbaupotenzial zur Umsetzung kommen, da der Erwerb der gesamten Fläche aus einer Hand möglich ist. Die im Erläuterungsbericht unter Punkt 5.1.5 angesprochene Problematik der Erschließung der vielen kleineren privaten Grundstücke tritt hier somit nicht auf. Zudem erfüllt der Standort durch seinen engen Bezug zu Landschaft und Wald die in Ihrem Erläuterungsbericht unter Punkt 5.2 (Wohneigentum als Stabilitätsfaktor nutzen) gewünschte Ausrichtung nach Lagegunst und Image.	<u>Nichtberücksichtigung.</u> Der Anregung, die Fläche des ehem. Schießstandes Basten als Wohnbaufläche mit einer dazugehörigen Verkehrsanbindung auszuweisen, wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt abseits der städtischen Siedlungsentwicklung inmitten des Außenbereichs, etwa 1,5 km vom Siedlungskörper der Stadt entfernt und somit abgetrennt von jeglicher städtischer Infrastruktur. Die Platzierung eines Wohngebietes an dieser Stelle würde zu einer Zersiedelung der Landschaft führen und damit den landesplanerischen Grundsätzen zuwiderlaufen.
H	Ergänzendes Schreiben vom 08. August 2005: Zu meiner Stellungnahme vom 13.06.05 zu der o. a. Planung weise ich bezüglich meines Vorschlages, die Standortschießanlage Basten als Wohnbaufläche im neuen Flächennutzungsplan auszuweisen, auf Punkt 6.3.2 (Nahbereiche im Kreis Steinburg) Nr. 1 (Nahbereich Itzehoe) Abs. (5) der Fortschreibung 2005 des Regionalplans für den Planungsraum IV hin, der die Nutzung der Standortschießanlage Basten als Wohnbaufläche als Ziel formuliert.  Ich bitte, dies bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.	<u>Kenntnisnahme.</u> Die Aussagen im Regionalplan entsprechen den in der gemeinsamen Entwicklungsstrategie <i>Region IZ</i> erarbeiteten Zielsetzungen. In Abstimmung mit der Landesplanung sind diese mittlerweile den aktuellen Gegebenheiten und Prognosen anzupassen, was zu einem deutlich veränderten Bedarf an Baulandausweisungen führt (im Erläuterungsbericht ausführlich dargestellt und begründet). Nach der neuen Zielsetzung ist insgesamt auf die Siedlungsentwicklung Basten/Schambek zu verzichten. Die isolierte Ausweisung der ehem. Schießanlage als Wohnbaufläche war niemals Vorschlag oder Ziel des Regionalplanes und wird aus o. g. Gründen nicht vorgenommen.
<b>32. Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Ortsplanung und Städtebau , Schreiben vom 15.06.2005</b>		
	Von der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Itzehoe habe ich Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB weise ich zur o. a. Planung vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zunächst auf folgendes hin:	

H	<p>1. Im Erläuterungsbericht werden die einzelnen (neuen) Bauflächen verbal beschrieben. Für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wäre es hilfreich, diese sowohl im Text als auf einer jeweils eingefügten Grafik zu nummerieren oder anderweitig kenntlich zu machen, so dass eine Zuordnung von Text zu Planzeichnung möglich wird.</p>	<p><u>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung.</u> Entsprechende Übersichtskarten wurden in den Erläuterungsbericht eingefügt.</p>
A	<p>2. Wohnbaufläche Edendorf westlich der A 23 Auf die Wohnbaufläche westlich der A 23 sollte aus ortsplannerischer Sicht verzichtet werden. Sie liegt völlig isoliert im Wald und wird zudem vom übrigen Stadtgebiet durch die BAB getrennt. Sofern die Stadt bei der Darstellung bleiben möchte, ist bereits auf der Ebene des FNPs zu prüfen, ob die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse (insbesondere Schallschutz DIN 18005) gewährleistet sind bzw. welche Maßnahmen ggf. notwendig werden (-Dies gilt im Übrigen für alle neu ausgewiesenen Bauflächen -). Die Fläche zwischen Wohnbauflächendarstellung und BAB soll laut Begründung für Lärmschutzmaßnahmen verwendet werden. Der FNP stellt diese als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Es erscheint zweifelhaft, dass beide Funktionen gleichzeitig erfüllt werden können.</p>	<p><u>Teil-Berücksichtigung.</u> Auf die Wohnbauflächenausweisung kann vor dem Hintergrund des langfristig zu deckenden Bedarfs an Wohnbauland in Itzehoe nicht verzichtet werden (siehe Kap. 5 im Erläuterungsbericht). Im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung wurde diese Fläche als eine der wenigen, wenn auch nicht optimalen Standorte für eine Siedlungsentwicklung herausgearbeitet. Außerdem wurden die nötigen Rahmenvorgaben hinsichtlich der Einbindung in die Landschaft aufgezeigt und in die Planung übernommen (Grüngürtel, Abstandsgrün zur BAB, Straßenanbindung an den Kirchweg). Aufgrund der Anregung wurde jedoch nunmehr der Bereich zwischen der Wohnbaufläche und der BAB in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzgrün verändert. In dem 30 bis 50 m breiten Schutzgürtel kann eine aktive Lärmschutzanlage (z. B. attraktive Wall-Wand-Kombination) untergebracht werden, um die neue Eigenheim-Wohnbebauung gegen Lärmeinwirkungen zu schützen. Im Hinblick auf andere, an der BAB 23 gelegene Baugebiete, ist mit einer etwa 5 m hohen aktiven Lärmschutzeinrichtung zu rechnen. Begünstigt wird der vorliegende Fall durch folgende Faktoren: Die Hauptwindrichtung (die BAB liegt östlich vom Baugebiet), die Troglage der BAB (Baugebiet liegt ca. 5 bis 10 m höher als die Fahrbahnoberfläche) und den relativ großen Abstand des Baugebietes zur BAB (60 bis 80 m). Eine detaillierte Untersuchung und Festlegung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen und deren Bauausführung sind im verbindlichen Bauleitplanverfahren zu erarbeiten. Ebenso ist auf dieser Ebene zu untersuchen, inwieweit sich der Bereich des Schutzgrünes auch unter ökologischen Aspekten gestalten lässt und damit gleichzeitig vernetzende Funktion übernehmen kann.</p>
A	<p>3. Splittersiedlungen im Außenbereich Im Plan sind an verschiedenen Stellen Splittersiedlungen bzw. Siedlungssplitter dargestellt, die bisher im FNP nicht dargestellt waren, mit der Begründung, es handle sich um erschlossenen Bestand und eine Gefahr der Ausweitung sei nicht gegeben. Außenbereichssiedlungen und andere Außenbereichsvorhaben sollten nur dann als Bauflächen im FNP dargestellt werden, wenn ein städtebauliches Erfordernis gegeben ist. Ein solches Erfordernis verneint die Stadt selbst, kann aber auch von mir nicht erkannt werden. Vorhaben im Außenbereich sind – unabhängig von der FNP-Darstellung – nach § 35 BauGB zu beurteilen. Für bestehende genehmigte Bebauung ist über § 35 BauGB ausreichend Entwicklungsraum gegeben. Eine Verfestigung oder Erweiterung entspricht nicht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Zu den Darstellungen, die nicht mit einer geordneten Entwicklung übereinstimmen zählen:  <u>3.1.</u> Ca. 350 m lange, bandartige Splittersiedlung entlang der B 206: Auf die Darstellung sollte verzichtet werden. Einer Beurteilung nach § 34 BauGB (Ortsteilcharakter) kann im Übrigen nicht gefolgt</p>	<p><u>Teilberücksichtigung.</u> Eine der drei im Vorentwurf zum FNP 2015 enthaltenen Siedlungsflächen im Außenbereich wurde aufgrund der Anregung herausgenommen und gegen eine außenbereichstypische Grundnutzung ausgetauscht. Zu den einzelnen Bereichen ist im einzelnen folgendes auszuführen:  <u>Zu 3.1: Nichtberücksichtigung:</u> Es handelt sich um einen zusammenhängenden Siedlungskomplex, der nach der Anzahl der tatsächlich vorh. Gebäude (zum dauernden Aufenthalt von Menschen) ein gewisses Gewicht besitzt, als organische Siedlungsstruktur wahrgenommen wird (straßenbegleitende, einreihige Wohnbebauung) und sich deutlich vom Außenbereich abgegrenzt (südlich: Wald, nördlich: Straßenbaumeisterei). Eine angemessene Fortentwicklung innerhalb der gegebenen Grenzen soll ggf. über nachfolgende Verfahren planerisch geleitet werden. Eine flächenmäßige Ausdehnung der Siedlung ist situationsbedingt nicht möglich und steht daher nicht zu befürchten. Der Erläuterungsbericht wurde unter 7.3.5 diesbezüglich ergänzt.</p>

	<p>werden.</p> <p><u>3.2.</u> Darstellung der Mischgebietsfläche an der B 206: Der Geflügelzuchtbetrieb kann ein privilegierter Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sein. Hierzu gehört auch das betriebszugehörige Wohnen. Für eine allgemeine Wohnnutzung, Mischnutzung oder auch Dorfgebietsentwicklung ist der völlig isoliert gelegene Bereich kein geeigneter Standort.</p> <p><u>3.3.</u> Sonderbaufläche Gut Schmabek an der B206: Entsprechend der Begründung handelt es sich um ein aufgegebenes landwirtschaftliches Gut, „das sich mit seinen Gebäude – und Hofanlagenkomplex zur Errichtung einer zusammenhängenden Sonderbau- nutzung eignet. In Frage kommt eine Seminar- oder Bildungseinrichtung mit Bezug zur Landwirtschaft bzw. Ökologie.“ Ein vorliegendes Konzept ist aus der Begründung nicht ersichtlich. Dieses wäre jedoch Voraussetzung für eine Prüfung, ob eine solche Nutzung auf einer aufgegebenen Außenbereichshof- stelle städtebaulich verträglich untergebracht werden kann. Ohne ein konkretes Konzept ist die Erforder- lichkeit der Darstellung nicht gegeben. Sollte für die genannten Flächen eine über die im Rahmen von § 35 BauGB vorgesehenen Möglichkei- ten hinausgehende Entwicklung geplant sein, so sollte dies in der Begründung dargelegt werden.</p>	<p><u>Zu 3.2: Berücksichtigung:</u> Anstatt der im Vorentwurf enthaltenen „Gemischten Baufläche“ wurde für den Geflügelhof an der B 206 eine Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ gewählt. Hierdurch wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine für den Außenbereich vorgesehene, privilegierte Nutzung handelt und in diesem abgelegenen Bereich keine sonstige Siedlungsentwicklung eingeleitet werden soll. Die erforderlichen städtebaulichen Regelungen ergeben sich aus § 35 BauGB.</p> <p><u>Zu 3.3: Nichtberücksichtigung:</u> Bezüglich der künftigen Entwicklung auf dem Gut Schmabek hat es in der Vergangenheit bereits mehr- fach Gespräche und erste Abstimmungen gegeben. Kreis und Stadt haben ein gemeinsames Interesse an Nutzung der Hofanlagen für eine überörtlich ausstrah- lende Einrichtung, was gleichsam als erster konzeptio- neller Ansatz gesehen werden kann. Im Weiteren gilt es, in enger Abstimmung ein Nutzungs- und Finanzie- rungskonzept zu erarbeiten, auf dessen Grundlage die nachfolgenden verbindlichen Planungen eingeleitet werden können. Der Erläuterungsbericht wurde unter 7.3.5 diesbezüg- lich ergänzt.</p>
A	<p>4. Die Sonderbaufläche „Bauzentrum“ sollte in der Planzeichnung um die Bezeichnung „Einzelhandel“ ergänzt werden, da die Bezeichnung „Bauzentrum“ nicht eindeutig auf die Nutzung schlie- ßen lässt (z.B. Schulungszentrum für Bau, Ausstel- lungsfläche u.ä. wären ebenfalls denkbar). Im Erläu- terungsbericht (S. 87.88) ist der Begriff „Sonderge- biet“ zu ersetzen durch „Sonderbaufläche“, sofern auf die FNP-Darstellung Bezug genommen wird.</p>	<p><u>Berücksichtigung.</u> Die Bezeichnung in der Planzeichnung wurde ergänzt, der Erläuterungsbericht korrigiert.</p>
A	<p>5. Vereinzelte Flächen Aus dem Erläuterungsbericht ist bisher nicht ersicht- lich, aus welchen städtebaulichen Gründen die Dar- stellung folgender Flächen als gemischte Bauflächen erforderlich wird: 5.1. Gemischte Baufläche (nördlicher Bereich der L 127): Es handelt sich um 2-3 (?) Grundstücke inner- halb einer gewerblichen Baufläche. 5.2. Gemischte Baufläche an der K 9 (süd-westl. Stadtgebiet): Es handelt sich um 1 - 2 Grundstücke innerhalb von Wohnbebauung und Gemeinbedarfs- flächen. Die Begründung sollte um eine Erläuterung zu diesen „isolierten“, sehr kleinteiligen M-Standorten ergänzt werden.</p>	<p><u>Berücksichtigung.</u> Der Erläuterungsbericht wurde unter Kap. 6.3.1 er- gänzt. In beiden Fällen handelt es sich um Bereiche, die im Bestand durch eine Mischnutzung geprägt sind (Woh- nen und Handwerksbetriebe bzw. Wohnen und Nah- versorgung) und entsprechend erhalten bleiben sollen. Beide Flächen sind durch Bebauungspläne erfasst (Nr. 108 bzw. Nr. 68) und darin aufgrund ihrer städte- baulichen Funktion als Mischgebiete festgesetzt.</p>
<p><b>33. Innenministerium Schl.-H., Abt. IV 5/Landesplanung, Schreiben vom 17.06.2005</b></p>		
	<p>Von dem Entwurf des Flächennutzungsplanes 2015 der Stadt Itzehoe habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Wesentliche Inhalte des F-Planes werden zusam- mengefasst, und zwar bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wohnbauflächen,</li> <li>- Mischbauflächen,</li> <li>- gewerbliche Bauflächen,</li> <li>- Sondergebiete für Einzelhandelsnutzungen, und</li> <li>- Windenergienutzung.</li> </ul>	
H	<p>Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung: Entsprechend der Verordnung zum zentralörtlichen System und der Fortschreibung 2005 des Regional-</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p>

	<p>planes für den Planungsraum IV ist die Stadt Itzehoe ein Schwerpunkt der wohnbaulichen Entwicklung der Region; dieser Zielsetzung folgt auch die regionale Entwicklungsstrategie für die Region Itzehoe.</p> <p>Die Ausweisung von 17,9 ha Wohnbauflächen zur Deckung eines Neubaubedarfs von 350 bis 450 Wohneinheiten ist aus Sicht der Landesplanung eine angemessene Größenordnung zur Deckung des zukünftigen Bedarfs und wird daher ausdrücklich begrüßt. Der Verzicht auf den Standort Basten und die dazugehörige Begründung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach der neuen Bevölkerungsvorausberechnung bis 2020 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein auf Basis der 10. KBV (Statistischer Bericht A I 8 - 2005 S vom 30. März 2005) werden im Kreis Steinburg im Jahr 2015 rund 136.200 Menschen leben und damit rund 800 weniger als Ende 2003 (137.000). Die Zahl der Haushalte wird bis 2015 allerdings weiter ansteigen. Hieraus resultiert ein Neubedarf von rd. 2.900 WE. Darüber hinaus dürfte im Kreis Steinburg bis 2015 aufgrund Abriss oder Zusammenlegungen von Wohnungen ein Ersatzbedarf in Höhe von rd. 800 WE entstehen. Unter der Annahme, dass als Mobilitätsreserve bereits eine ausreichende Zahl von Wohnungen leer steht und daher hierfür kein weiterer Bedarf gedeckt werden muss, beläuft sich der gesamte Wohnungsneubaubedarf nach Einschätzung der Landesplanung im Kreis Steinburg auf rund 3.700 WE im Zeitraum 2003 bis 2015.</p> <p>Rund 20 % dieses Wohnungsneubaubedarfs dürfte auf die Stadt Itzehoe entfallen. Der Prozentsatz entspricht in etwa dem Anteil, den die Stadt in den letzten Jahren an allen Baufertigstellungen im Kreis hatte. Der Wohnungsneubaubedarf für die Stadt Itzehoe beläuft sich damit auf rund 760 WE bis 2015.</p> <p>Da rund 400 WE auf bereits in Bebauungsplänen ausgewiesenen Flächen realisiert werden könnten (siehe Ziffer 5.1.5 Erläuterungsbericht), muss nur noch ein Bedarf von rund 360 WE gedeckt werden. Hierfür weist der Flächennutzungsplan ausreichend Flächen aus.</p> <p>Auch vor dem Hintergrund, dass ein „Stadtteil Basten“ nicht umgesetzt wird, wird über die Verteilung der Wohnflächenbudgets in der Region IZ sicherlich neu zu diskutieren sein. In diesem Zusammenhang ist auch zu überlegen, inwieweit eine wohnbauliche Entwicklung im Bereich der Kaserne in Breitenburg (Rückzug der Bundeswehr 2008) zur Deckung des regionalen Wohnbaubedarfs beitragen kann.</p>	<p><u>Anmerkung:</u> Die prozentuale Aufteilung der Wohnbedarfszahlen zwischen Stadt und Umland liegen gemäß den Vereinbarungen in der Regionalen Entwicklungsstrategie bei etwa 2/3 (Stadt) zu 1/3 (Umland). Bei den veranschlagten 3.700 WE für das Kreisgebiet und davon anteilig 40 % für die Region IZ (= 1.500 WE) würden nach dieser Berechnung etwa 1.000 WE auf die Stadt Itzehoe entfallen.</p> <p>Insgesamt ist eine Diskussion, Abstimmung und verbindliche Vereinbarung zur Reduzierung sowie Neuverteilung der Wohnbauflächenkontingente in der Region IZ (Lenkungsgruppe usw.) unbedingt erforderlich. Dabei ist auch der Kasernenstandort in Breitenburg mit zu thematisieren. Die Kap. 3.4 sowie 5.4 des Erläuterungsberichtes wurden um weitergehende Aussagen ergänzt, das Kap. 5.5 zur Verdeutlichung der Problematik hinzugefügt.</p>
H	<p>Im Übrigen wird empfohlen, im Erläuterungsbericht auf die Darstellung von Ergebnissen der alten Bevölkerungsvorausberechnung bis 2015 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein auf Basis der 9. KBV zu verzichten (S. 36 - 40) und ausschließlich auf die neue Bevölkerungsvorausberechnung (untere Tabelle S. 38) einzugehen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme bzw. Nichtberücksichtigung.</u> Die 9. Bevölkerungsvorausberechnung wurde nicht aus dem Erläuterungsbericht gestrichen, da hierauf die Berechnungen im Zusammenhang mit der Zielvereinbarung für die Region IZ basierten und die Wohnbaulandbedarfe entsprechend abgeleitet wurden. Die aktuellen Prognosedaten aus der 10. KBV und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen sind im Erläuterungsbericht ebenso deutlich dargestellt.</p>
H	<p>Die Aussagen im Erläuterungsbericht, mit denen die Umsetzung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes sichergestellt werden soll, werden aus landesplanerischer Sicht ausdrücklich begrüßt.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p>

A	<p>In der Stadt Itzehoe ist im Regionalplan IV kein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Das in der Legende dargestellte Planzeichen „Windkraftanlage“ sollte um den Klammerzusatz „(Bestandsschutz)“ ergänzt werden. Die Fläche steht nicht generell für eine Windenergienutzung zur Verfügung, sondern die bestehende Windkraftanlage genießt lediglich Bestandsschutz - wie im Erläuterungsbericht richtig dargestellt - und Veränderungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise möglich.</p>	<p><u>Berücksichtigung.</u> Die Planzeichnung wurde um einen entsprechenden Zusatz ergänzt.</p>
A	<p>Zum Thema Verkehr sind in einem Abstimmungsgespräch am 24.10.02 in Kiel, an dem Herr Bürgermeister Brommer und Herr Fachbereichsleiter von Torklus teilgenommen haben, folgende Hinweise gegeben worden:</p> <p>a) Nordumgehung Itzehoe: Diese sollte außerhalb des Stadtgebietes nur als Pfeil dargestellt werden, da das Thema in der Region IZ sehr sensibel diskutiert wird.</p> <p>b) Bahntrasse Itzehoe - Wrist: Aufgrund des Trassensicherungsvertrages ist die Trasse komplett als Bahnfläche darzustellen (siehe auch Ziffer 7.2.1 Abs. 6 Regionalplan IV). Solange für die Trasse eine Widmung besteht, ist die Stadt gehindert, auf diesen Flächen eigene Darstellungen umzusetzen. Denkbar ist eine Themenkarte für eine evtl. „Zwischennutzung“ (geplant oder realisiert) im Erläuterungsbericht.</p> <p><u>zu a):</u> Wurde die jetzt im Entwurf dargestellte mögliche Trasse der Nordumgehung bereits mit den Partnern in der Region IZ abgestimmt?</p> <p><u>zu b):</u> Die Frage der Widmung der Bahnfläche ist mit dem Wirtschaftsministerium abzustimmen.</p>	<p>Zu a) <u>Berücksichtigung.</u> Die unverbindlich eingestrichelte Trasse für die Nordumgehung außerhalb des Stadtgebietes wurde aus der Planzeichnung entfernt. Lediglich Pfeile weisen auf die Grundüberlegung zur Nordumgehung (Verbindung BAB 23 mit B 77 und B 206) hin. Eine interregionale Abstimmung zur Lage der Trasse hat noch nicht stattgefunden.</p> <p>Zu b) <u>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung.</u> Siehe hierzu lfd. Nr. 17 (Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes).</p>
H	<p>Zum Erläuterungsbericht gebe ich zudem folgende Hinweise:</p> <p><u>zu Ziffer 3.1.1 (Seite 25):</u> Die Aussage „Itzehoe ist als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrum anzusehen.“ ist zu korrigieren. Itzehoe ist entsprechend der Verordnung zum zentralörtlichen System vom 16.12.97 ein Mittelzentrum (ohne weitere Teilfunktion). Eine denkbare Formulierung wäre z. B.: „Die Stadt Itzehoe sieht sich als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrum.“</p>	<p><u>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung.</u> Der Erläuterungsbericht wurde unter Kap. 3.1.1 entsprechend korrigiert.</p>
H	<p><u>zu Ziffer 3.1.2 (Seite 25):</u> Der Regionalplan ist mit seiner Veröffentlichung am 18. April 2005 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Seite 295) in Kraft getreten.</p>	<p><u>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung.</u> Der Erläuterungsbericht wurde unter Kap. 3.1.2 entsprechend ergänzt.</p>
H	<p>Darüber hinaus weist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume auf folgendes hin: Die Ergebnisse der Landschaftsplanung sind bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes weitgehend berücksichtigt worden. Dieses wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p>
A	<p>Folgende Gesichtspunkte sind jedoch aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege noch ergänzend zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 15 a</li> </ul>	<p><u>Berücksichtigung.</u></p>

A	<p>LNatSchG sind ebenso wie die nach Naturschutzrecht festgelegten Ausgleichsflächen nachrichtlich im Flächennutzungsplan darzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen Bedenken gegen die weitere bauliche Inanspruchnahme der Störniederung, da diese wichtige ökologische Funktionen wahrzunehmen hat. Die Störaue sollte daher grundsätzlich vor einer baulichen Neuinanspruchnahme ausgenommen (Gewerbefläche westlich der Bahn) und der Rückbau vorhandener und nicht genutzter Bauflächen (Alsen-Gelände) angestrebt werden.</li> </ul>	<p>Siehe lfd. Nr. 9: Schreiben der UNB vom 24.05.05</p> <p><u>Nichtberücksichtigung.</u> Siehe lfd. Nr. 9: Schreiben der UNB vom 24.05.05</p>
H	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu Ziffer 2.2.8 des Erläuterungsberichtes (Seite 18): Die Aussagen unter dieser Ziffer bitte ich wie folgt zu aktualisieren: Gemeldet wurden die Gebiete „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar mit angrenzenden Flächen“ (Gebietscode 2323-391) sowie „Rantzau-Tal“ (Gebietscode 2023-303). Letzteres ist im Entwurfsplan nicht dargestellt; ich bitte insofern um Übernahme.</li> </ul>	<p><u>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung.</u> Siehe lfd. Nr. 9: Schreiben der UNB vom 24.05.05</p>
A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu Ziffer 3 des Erläuterungsberichtes (Seite 24): Hier sollte Bezug zum inzwischen festgestellten Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV genommen werden.</li> </ul>	<p><u>Berücksichtigung.</u> Siehe lfd. Nr. 9: Schreiben der UNB vom 24.05.05</p>
	<p><b>Es wird bestätigt, dass Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der o. a. Planung der Stadt Itzehoe nicht entgegenstehen.</b></p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p>
	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Ebenso ist damit keine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen verbunden.</p>	
<p><b>34. Stadtwerke Itzehoe GmbH / Stadtentwässerung Itzehoe, Schreiben vom 27.05.2005</b></p>		
H	<p>Zu der vorgestellten Planung bestehen seitens beider Unternehmen keine Anregungen und Bedenken. Die bereits im Vorwege fernmündlich angesprochenen Änderungswünsche zur Darstellung von Regenwasseranlagen erfolgt kurzfristig unmittelbar zwischen Herrn Schneegans und Frau Loescher.</p>	<p><u>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung.</u> Die Darstellung der Regenwasseranlagen wurde nach Abstimmung überarbeitet.</p>
<p><b>35. Ev. Luth. Kirchenkreis Münsterdorf, Schreiben vom 13.07.2005</b></p>		
	<p>Unter Bezugnahme auf Ihr o. g. Schreiben sowie die auf die mit Ihrer sehr geehrten Frau Loescher am 21.06. und 12.07.05 geführten Telefongespräche teilen wir Ihnen auf diesem Weg noch einmal Folgendes zu Ihren Planungen und speziell zum Erläuterungsbericht mit:</p>	
A	<p><u>Zu Punkt 8.3.5 „Friedhöfe“</u> Die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Itzehoe hat sich mit der Frage der Bedarfsermittlung an Friedhofserweiterungsfläche bereits auf einer Sitzung am 07.12.00 befassen müssen, da durch die Stadt Itzehoe eine Neuverpachtung der an den Waldfriedhof angrenzenden Erweiterungsfläche geplant war. Es ist dabei deutlich geworden, dass ein zusätzlicher Bedarf an Friedhofsfläche auch für die Zukunft nicht gesehen wird, da auf den beiden Itzehoer Friedhöfen bereits heute erhebliche Freiflächen vorhanden sind. Es wurde somit ohne Bedenken einer langfristigen Wiederverpachtung der Erweiterungsfläche an den Itzehoer Schützenverein bis zum Jahre 2025 zugestimmt. Die Kennzeichnung einer ausgewiesenen Friedhofserweiterungsfläche im FNP 2015 wird nach heutigem Kenntnisstand und</p>	<p><u>Berücksichtigung.</u> Die bisher vorgesehene Fläche für eine Friedhofserweiterung wurde aus der Planzeichnung herausgenommen, der Erläuterungsbericht entsprechend ergänzt. Da es sich um eine bewaldete Fläche gem. Waldgesetz handelt, wurde sie stattdessen als Wald dargestellt. Dies entspricht auch einem Hinweis des Forstamtes Rantzau (lfd. Nr. 21)</p>

	Erfahrungswerten nicht für nötig gehalten.	
H	Im Weiteren werden diverse redaktionelle Hinweise zu Bezeichnungen von kirchlichen Einrichtungen, Hausnummern usw. gegeben.	<u>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</u> Die Hinweise wurden aufgenommen und im Erläuterungsbericht berücksichtigt.
	Im Übrigen sei unter Bezugnahme auf den letzten Absatz Ihres Schreibens mitgeteilt, dass es kirchlicherseits zurzeit keine konkreten Planungen und Maßnahmen gibt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Stadtgebietes von Bedeutung sein könnten.	

Itzehoe, 01.11.2005  
601.02

## Abwägungstabelle 3

Beteiligung „Sonstiger Stellen“ (Nicht-TöB)

im Mai 2005

### Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Institution/Gruppierung/Interessenvertretung	Datum	Seite
1	AG „Nachhaltige Stadtentwicklung in Itzehoe“	02.06.2005	1
2	„Wir für Itzehoe“ (über Stadtmanagement Itzehoe)	20.06.2005	3
3	Handelsverband BAG	11.07.2005	3
4	Landesamt für Natur und Umwelt	07.07.2005	5

Art <sup>3</sup>	Inhalt	Planerische Stellungnahme
<b>1.</b>	<b>AG „Nachhaltige Stadtentwicklung in Itzehoe“, Schreiben vom 02.06.2005</b>	
	Die lokale Agenda 21 Arbeitsgruppe „Nachhaltige Stadtentwicklung in Itzehoe“ hat den Entwurf des Bauleitplanes und den Entwurf des Erläuterungsberichtes gelesen und beraten. Die von mehreren Personen zusammengetragenen Anregungen zu den Planungsabsichten werden im Folgenden aufgezeigt. Die Problemkreise können der vielschichtigen Belange wegen von uns nicht immer genau den einzelnen Abschnitten zugeordnet werden. Wir bitten ebenso um Verständnis, wenn Punkte angesprochen werden, zu denen uns die aktuellsten Sachstände fehlen.	
A	Zu 1.1 „die beabsichtigte Bodennutzung nach den künftigen Bedürfnissen, soweit diese vorhersehbar sind und die angestrebte städtebauliche Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes in groben Zügen darzulegen.“ Unserer Meinung nach fehlen Aussagen zu dem Schießplatz Basten, der im räumlichen Geltungsbereich liegt. Bis 2015 wird sich wohl ein Verwendungszweck ergeben. Somit ist eine Nutzung anzudenken. Der auf dem Gebiet des Bauern Ehlers teilweise verrohrte Bachlauf kann im Zusammenhang mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie geöffnet werden. Das in Richtung B 206 sich anschließende Ackerland steht lt. Aussage des Herrn E. nach Öffnung des Bachlaufes zur Veräußerung und könnte als Erweiterungsfläche für den Stadtwald dienen. Eine Wegeverbindung zum Gelände des heutigen Schießplatzes entlang eines Baches ist dann vom Quellgebiet im Nordhang des Geestrückens bis zur B 206 Nähe Schmabeck möglich.	<u>Nichtberücksichtigung.</u> Der ehemalige Schießstand Basten ist seiner Umgebung entsprechend als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit Überlagerung als „Fläche für Maßnahmen ...“ dargestellt. Nutzungen sind auf Grundlage des § 35 BauGB im Rahmen dieser Darstellungen möglich. Eine nähere Detailuntersuchung zu etwaigen Bachlauföffnungen oder Aufforstungen kann zu gegebener Zeit sinnvoll werden. Die im FNP verankerten Grundaussagen stehen dem nicht entgegen.

<sup>3</sup> **Art der Stellungnahme:** A = Anregung und H = Hinweis

A	<p>Zu 5.2</p> <p>Im Leitbild wird unter „Grünraumpotenzial besser erschließen“ auch von der Verknüpfung attraktiver Grünräume gesprochen. Ist es möglich, die betreffenden Potenziale, die ja zwischen dem „Flickenteppich“ liegen müssen, aufzuzeigen, um somit dem Begriff eines Flächennutzungsplanes gerecht zu werden? Z. B. Querung B 77, Stadforst – Pünstorfer Wald, Naturerlebensraum Itzequelle Störau – Geesthang parallel zur Potthofstraße (Bereich Sportplatz)</p>	<p><u>Kenntnisnahme bzw. Nichtberücksichtigung.</u></p> <p>Der FNP zeigt in erster Linie die grobe Grünstruktur und die zu erhaltenden Grünraumpotenziale der Stadt auf. Die im Wohnraumversorgungskonzept empfohlene bessere Erschließung der Grünstrukturen ist vor allem in kleinmaschigeren Planungen, wie Rahmen- oder Bebauungsplänen, aufzugreifen und umzusetzen. Die Gestaltung von Bundesstraßen-Querungen beispielsweise ist auf Objektplanungsebene zu realisieren.</p>
A	<p>Zu 5.2</p> <p>Sind in den Handlungsempfehlungen dieses Wohnraumkonzeptes nicht schon Aussagen über Wohnungsbau mit speziellen Anforderungen für bestimmte Personengruppen mit aufzunehmen und nicht erst im integrierten Stadtentwicklungskonzept? Z.B.: Behinderte, Familien mit behinderten Kindern, seniorengerechte Wohnungen, Blinde, etc.</p>	<p><u>Kenntnisnahme bzw. Nichtberücksichtigung.</u></p> <p>Kap. 5.2 im Erläuterungsbericht fasst die detaillierten Aussagen des Wohnraumversorgungskonzeptes zusammen. Aussagen über Wohnungsbau mit speziellen Anforderungen und für bestimmte Personengruppen gehören in eine differenziertere Einzelbetrachtung. Das zu erstellende Integrierte Stadtentwicklungskonzept kann hier einen erheblichen Beitrag leisten. Der FNP hingegen richtet sich in erster Linie auf quantitative Betrachtungen und flächenrelevante Schlussfolgerungen.</p>
H	<p>Zu 5.4</p> <p>Bei Realisierung der verdichteten Bauweise stellen langgeschnittene Privatgrundstücke entsprechender Größe ein gutes Potential zur Flächenbedarfsdeckung im Rahmen des Wohnungsbaus dar. Z.B.: rückwärtige Flächen der Grundstücke am Bocksberg. Da sich hier eine Bebauung in zweiter Reihe z. Zt. so nicht realisieren lässt, ist an eine Verlegung / neue Zufahrt von der Trotzenburger Straße (Kaiserberg) aus zu denken. Da diese Straße die Zufahrt zur „Trotzenburg“ mit aufnehmen kann, würde durch den Wegfall der jetzt mitten durch den Wald führenden Straße erhebliche Vorteile entstehen. 1. Es würde wieder ein zusammenhängendes Waldstück geschaffen. 2. Durch die neue Straße am Waldrand wird eine eindeutige Abgrenzung und Einhaltung des Waldschutzstreifens sichergestellt sein (Siedlungsgrenze). 3. Die jetzt praktizierten wilden hinteren Zufahrten zu den Grundstücken quer durch den Wald würden ersatzlos entfallen. 4. Eine weitere Möglichkeit der Verkehrsanbindung an Oelixdorf, als Entlastung der Oelixdorfer Str. wäre so auch denkbar. Der archäologische Denkmalschutz (Bodendenkmale) ist dabei zu berücksichtigen. Eine teilweise Erschließung über privates Gelände ist dabei nur eine Möglichkeit.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Im Hinblick auf den gebotenen schonenden Umgang mit Grund und Boden wurden und werden Verdichtungsmöglichkeiten auf langen rückwärtigen Grundstücksflächen im Stadtgebiet untersucht und - sofern sinnvoll und städtebaulich vertretbar - mittels entsprechender Bebauungspläne planungsrechtlich abgesichert (z. B. B-Plan 114 in Wellenkamp, Reesiekplatz) . Diese Flächenpotenziale liegen im Siedlungszusammenhang innerhalb der Bauflächen und sind somit im FNP nicht gesondert darzustellen.</p> <p>Der rückwärtige Bereich Bocksberg wurde diesbezüglich bereits detailliert überprüft und u. a. aus Gründen wie Waldabstand nicht weiter verfolgt. Im Übrigen ließe sich die angeregte neue Straßenführung im Rahmen der Darstellungen des neuen FNP umsetzen.</p>
A	<p>Zu 7.2.3</p> <p>Ebenso ist ein Sportboothafen an der Stör bindender aufzunehmen als lediglich die <i>sorgfältige Detailplanung eines evt. neuen Sportboothafens</i>. Bei der sorgfältigen Detailplanung für einen neuen Sportboothafen ist die Möglichkeit der betriebskostenneutralen Entwässerung eines Großteils der Störaue bei Ebbe in die Stör zwingend in die Überlegungen mit einzubeziehen. Das mit Tauchpumpen betriebene anfällige Provisorium hinter der VHS ist ein Relikt aus der Vorkriegszeit. Die touristischen Belange sollten dabei auch zum Tragen kommen. Die Nähe zur Stadt ist ein entscheidender Vorteil gegenüber den Gastliegeplätzen in der Stör bei Heiligenstedten. Dies ist ein nicht zu unterschätzender nachhaltiger Vorteil.</p>	<p><u>Nichtberücksichtigung bzw. Teilberücksichtigung.</u></p> <p>Das erwähnte Kap. 7.2.3 stellt eine Zusammenfassung der im Landschaftsplan der Stadt niedergelegten Leitsätze und Ziele dar. Es handelt sich nicht um eine Planungsaussage. Diese wiederum ist bzgl. des Sportboothafens unter „Naherholung und Tourismus“ - Planungen (7.4.3) zu finden. Durch Ausweisung einer Sonderbaufläche – Sportboothafen /Freizeit werden für die dort angesiedelte Wassersporteinrichtung sowohl Bestandssicherung betrieben als auch Erweiterungsoptionen geschaffen. Das Gelände liegt auf Itzehoer Stadtgebiet.</p>
H	<p>Zu 7. 4.1</p> <p>Die Stadt Itzehoe bildet sehr wohl Schwerpunkte für den Tourismus</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Bei der Aussage, dass Itzehoe keinen Tourismus-Schwerpunkt bildet, handelt es sich um eine generelle, landesplanerische Einschätzung. Touristische Einzelangebote sind damit nicht gemeint.</p>

H/A	Zu 7.6. Mangels Realisierungschancen auf Planungen zu verzichten siehe lfd. Nr. 19 ist kurzfristig. (siehe z. B. 8.3.3)	<u>Kenntnisnahme bzw. Nichtberücksichtigung.</u> Auf die zweite Störquerung wird als Planungsidee aus den unter Kap. 11.4.2 näher erläuterten Gründen verzichtet. Bei der zitierten Tabelle unter Kap. 7.6 handelt es sich lediglich um eine zusammenfassende Aufzählung von Abweichungen zwischen Landschafts- und Flächennutzungsplanung.
A	Zu 8.3.3 Der Verzicht auf einen gut gelegenen Campingplatz ist falsch. In Verbindung mit dem Sportboothafen oder dergl. bei dem Potential von Itzehoe durchaus realisierbar. Auf eine Ausweisung mit Hinblick auf die stadtnahe Lage des Campingplatzes Nordoe zu verzichten, ist nicht schlüssig. Dieser Platz liegt u. a. direkt an einer Hauptverkehrsstraße.	<u>Nichtberücksichtigung.</u> Itzehoe ist kein ausgesprochener Tourismusstandort, sondern auf Naherholung und Kurzzeittourismus ausgelegt. Hierfür sind vor allem attraktive, innenstadtnahe Standorte für Wohnmobile und Wohnwagen erforderlich. Die Malzmüllerwiesen sind hierfür ideal und bieten ein regional bedeutsames, spezielles Angebot. Eine gesonderte Campingplatzanlage hingegen würde sehr hohe Investitionen für die nötige Infrastruktur erfordern (Erschließung, Sanitäranlagen, Gastronomie). Mit Kostendeckung ist im Hinblick auf die anzunehmende geringe Auslastung nicht zu rechnen.
H	Im Vorentwurf des Flächennutzungsplans 2015 der Stadt Itzehoe sind ausgehend vom Sender Kaiserberg acht Richtfunktrassen enthalten. Nach hiesiger Kenntnis und Auskunft des Wartungspersonals wurden die Richtfunkantennen durch den Betreiber bereits vor ca. zwei Jahren vom Sendemast entfernt, da im Bereich Glasfaserkabel jetzt die Übertragung sicherstellen. Da Richtfunkübertragungen auch nicht mehr dem Stand der heutigen Technik entsprechen, ist zu prüfen, in wie weit die Trassen bei der Inanspruchnahme der Flächen überhaupt noch zu berücksichtigen sind. Kataster über die auf dem Sendeturm noch betriebenen Sende- und Empfangsantennen werden bei der Genehmigungsbehörde in Kiel geführt.	<u>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</u> In einer vorgeschalteten Anfrage hatte der Versorgungsträger Deutsche Telekom die im Plan eingezeichneten Richtfunktrassen angegeben und um Übernahme gebeten. Aufgrund des Hinweises wurde nochmals die Telekom eingeschaltet und um Überprüfung gebeten. Einige der bisherigen Richtfunktrassen werden nach neuester Mitteilung nicht mehr benötigt. Zudem reduziert sich die Trassenbreite auf 100 m. Die Planzeichnung wurde entsprechend aktualisiert.
	<i>Im Weiteren wurden redaktionelle Anmerkungen gemacht.</i>	Die redaktionellen Anmerkungen wurden dankend entgegengenommen und durch entsprechende Korrekturen umgesetzt.
<b>2. „Wir für Itzehoe“ (über Stadtmanagement Itzehoe), Mail vom 20.06.2005</b>		
A	Der geschäftsführende Vorstand von „Wir für Itzehoe e.V.“ vertritt die Ansicht, dass das Einzelhandelsgutachten vom Dortmunder Planungsbüro „Junker & Kruse“ keine „Kann-Bestimmung“ darstellen darf, sondern als verpflichtende Handlungsmaxime im Flächennutzungsplan seine Berücksichtigung finden muss!	<u>Nichtberücksichtigung.</u> Im Rahmen des Flächennutzungsplanes erfolgt keine Festlegung der Aussagen aus dem Einzelhandelsentwicklungskonzept als verpflichtende Handlungsmaxime. Die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe hat sich mit ihrem Beschluss vom 24.06.2004 zum Einzelhandelsentwicklungskonzept bewusst gegen eine Verbindlichkeit entschieden. Hierbei handelt es sich um eine kommunalpolitische Entscheidung der Gemeinde. Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan werden die als Entscheidungshilfe beschlossenen Aussagen aufgegriffen; flächenrelevante Aussagen zur Sonderbauflächenausweisung für Einzelhandel werden in die Planzeichnung übernommen.
<b>3. Handelsverband BAG, Schreiben vom 11.07.2005</b>		
	In der oben bezeichneten Angelegenheit danken wir für die Möglichkeit, zum Entwurf des Flächennutzungsplanes 2015 der Stadt Itzehoe Stellung nehmen zu können. Wir beschränken uns dabei zuständigkeithalber auf das Kapitel 9 - Einzelhandel - und führen hierzu folgendes aus:	
A	Die Ausgangslage - Ziffer 9.1 - wird zutreffend beschrieben. Diese Beschreibung basiert auf der Untersuchung von Junker und Kruse zum Einzelhandelsentwicklungskonzept für die Stadt Itzehoe, die	<u>Nichtberücksichtigung.</u> Es wird inhaltlich auf die o. g. Stellungnahme zu Nr. 2 „Wir für Itzehoe“ verwiesen.

	<p>Situation und Entwicklungsperspektiven für den Einzelhandel der Stadt zutreffend dokumentiert und bewertet hat. Bedauerlicherweise hat die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe beschlossen, die Aussagen und Empfehlungen des Einzelhandelsentwicklungskonzepts lediglich als „Entscheidungshilfe“ und nicht als eine für die Einzelhandelsentwicklung verbindliche und damit auch verlässliche städtebauliche Planungsgrundlage zu berücksichtigen. Insbesondere vor dem Hintergrund der jahrelangen Diskussion über Ausmaß und Struktur der Einzelhandelsnutzung auf dem ehemaligen Alsen-Gelände wäre es notwendig gewesen, seitens der Ratsversammlung ein klares Bekenntnis zu einer im Gesamtinteresse der Stadt liegenden berechenbaren zukünftigen Einzelhandelsentwicklung in Itzehoe abzugeben. Das Vertrauen potentieller innerstädtischer Investoren in eine berechenbare kommunalpolitische Strategie für den Einzelhandel wird dadurch jedenfalls nicht gestärkt, vielmehr wird die Befürchtung genährt, dass - wie im Fall „Alsen“ - das Verwertungsinteresse einzelner Grundeigentümer stadtplanerische Gesamt- oder Einzelentscheidungen dominieren könnte.</p>	
A	<p>Immerhin enthält der Entwurf des Erläuterungsberichtes zum Flächennutzungsplan in Ziffer 9.3 Leitsätze, die wichtige Empfehlungen des Einzelhandelsentwicklungskonzepts aufgreifen. Allerdings ist zu fragen, ob die Stadt sich an diese Leitsätze auch zu halten gewillt ist. Die jüngere Entwicklung großflächigen Einzelhandels im Gewerbegebiet westlich der Konsul-Rühmann-Straße - „Klostermarsch“ - jedenfalls weckt Zweifel daran, ob z. B. der Leitsatz, nach dem weitere Handelsstandorte bzw. auch der Ausbau von Handelsfunktionen in den Itzehoer Gewerbegebieten vermieden werden sollen, tatsächlich Geltung besitzt. Das inzwischen auf mehrere Tausend Quadratmeter Verkaufsfläche des Einzelhandels angewachsene „faktische Sondergebiet“ im Gewerbegebiet westlich der Konsul-Rühmann-Straße ist auch mit anderen „Leitsätzen“ im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan 2015 unvereinbar, so mit dem Vorhaben, eine weitere räumliche Zersplitterung der Itzehoer Handelslandschaft insgesamt zu vermeiden. Vollends unvereinbar ist diese Entwicklung mit dem Leitsatz, nach dem der Itzehoer Hauptgeschäftsbereich weiter konsolidiert und gestärkt werden soll, denn die Entwicklung in dem Gewerbegebiet westlich der Konsul-Rühmann-Straße stellt nicht nur - wegen der beiden großflächigen Discountmärkte - eine Schwächung der wohnungsnahen Grundversorgung, sondern auch eine Gefährdung der Entwicklung des Hauptgeschäftsbereichs dar, worauf das Einzelhandelsentwicklungskonzept (Seite 130) zutreffend hinweist. Insbesondere die 3 jüngeren Discountmärkte (Kik, K + K und TEDI) führen ausnahmslos innenstadtrelevante Sortimente und verstärken damit die von diesem ungeplanten Einzelhandelsstandort ausgehenden Gefahren für den Hauptgeschäftsbereich. Diese Entwicklung ist umso bedenklicher als von der künftigen Einzelhandelsnutzung des ehemaligen Alsen-Geländes bereits ohnehin negative Auswirkungen auf den innerstädtischen Einzelhandel von Itzehoe ausgehen werden.</p>	<p><u>Nichtberücksichtigung.</u> Es wird inhaltlich auf die o. g. Stellungnahme zu Nr. 2 „Wir für Itzehoe“ verwiesen.</p>
A	<p>Zusammenfassend stellt die Entwicklung im Gewerbegebiet westlich der Konsul-Rühmann-Straße eine städtebauliche Fehlentwicklung dar, die unvereinbar ist mit den Leitsätzen des Erläuterungsberichtes des Flächennutzungsplans 2015. Es ist auch nicht nachvollziehbar, auf welcher Rechtsgrundlage diese Ein-</p>	<p><u>(Teil-) Berücksichtigung.</u> Die angeregte Ergänzung des Erläuterungsberichtes wurde unter Kap. 9.4 vorgenommen.</p>

	<p>zelhandelseinrichtungen genehmigt wurden. Jedenfalls hätten sie rechtlich einwandfrei verhindert werden können. Dies soll nach einer jüngeren Entscheidung durch eine Veränderungssperre mit anschließendem Bebauungsplan geschehen. Die Entscheidung kommt spät. Sie sollte - und dies regen wir hiermit an - unter allen Umständen im Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans 2015 der Stadt Itzehoe Berücksichtigung finden - und zwar zweckmäßigerweise in Ziffer 9.4 - Planungen -, wo unter Punkt 2. die Bestandssicherung des Verbrauchermarktes „Wandmaker“ angeführt wird. Das „faktische Sondergebiet“ grenzt unmittelbar an dieses Gelände an und sollte deshalb in diesem Zusammenhang auch behandelt werden.</p>	
<p><b>4. Landesamt für Natur und Umwelt, Schreiben vom 07.07.2005</b></p>		
	<p>Für die Übersendung der Planunterlagen bedanke ich mich, mache aber darauf aufmerksam, dass das Landesamt für Natur und Umwelt, Abt. 3 (Naturschutz und Landschaftspflege), in diesem Sachverhalt kein Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist. Üblicherweise nehmen die jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte die naturschutzfachlichen Belange im Rahmen der Bauleitplanung kompetent wahr.</p>	
H	<p>Eine besondere Beachtung und praktische Konsequenz im Bauleitverfahren hat aber in der Neufassung der §§ 42 und 43 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) das <b>Artenschutzrecht</b>. Zwar sind nach § 19 BNatSchG zugelassene Eingriffe explizit von den Verboten des § 42 BNatSchG freigestellt, die Durchführung von Maßnahmen nach §§ 30 ff. BauGB aber nicht (Aufstellung von B-Plänen, Lückenbebauung/Bauerleichterungsmöglichkeiten, Abrisserlaubnisse). Daher gilt das Artenschutzrecht bei diesen Maßnahmen unmittelbar fort, und es ist bei Nichteinhaltung der Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG eine zusätzliche Befreiung nach Artenschutzrecht (§ 42 (1) i. V. m. § 62 BNatSchG) durch das LANU erforderlich. Gegenstand der gesetzlichen Regelung in der Bauleitplanung sind die streng geschützten wie auch die besonders geschützten Arten (§ 10 Abs. 2 Ziffer 10 und 11 BNatSchG). Eine Erhebung bzw. in einfacheren Fällen eine Potenzialabschätzung dieser Arten und ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten im Wirkraum von Bauleitplanungen ist daher immer vorzunehmen und es sind bei entsprechenden Vorkommen gesonderte, speziell auf diese Arten ausgerichtete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</u> Kap. 2.2.5 im Erläuterungsbericht wurde entsprechend ergänzt.</p>

Itzehoe, 01.11.2005  
601.02

## Abwägungstabelle 2

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

28.03. - 30.04.1996

### Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Institution/Stelle/Privatperson	Datum	Seite
1	Oberfinanzdirektion Kiel, Bundesvermögensamt	22.04.1996	2
2	Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei	30.04.1996 10.05.1996	2
3	Deutsche Post AG, Direktion Potsdam, Regionale Außenstelle Kiel	29.04.1996	4
4	Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr	28.06.1996	4
5	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	26.04.1996 13.05.1996	4
6	Amt für Land- und Wasserwirtschaft Itzehoe	30.04.1996	4
7	Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein	09.09.1996	5
8	Landrat des Kreises Steinburg	02.05.1996	6
9	Kreis Steinburg, Der Kreisausschuss	15.04.1996	7
10	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	23.04.1996 07.05.1996	9
11	Wehrbereichsverwaltung	26.08.1996	10
12	Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Abt. Landesplanung	02.10.1996	10
13	Forstamt Rantzaу	06.06.1996	11
14	Stadtwerke Itzehoe	21.06.1996	11
15	PreussenElektra AG	29.03.1996	11
16	Katasteramt Itzehoe	09.04.1996	11
17	Ministerin für Natur und Umwelt des Landes S. – H.	26.04.1996	12
18	Zweckverband ÖPNV Steinburg	05.06.1996	12
19	Gemeinde Breitenburg	22.05.1996	14
20	Gemeinde Heiligenstedten	19.08.1996	14
21	1 Landwirt	23.04.1996	15
22	plan & studie, Büro für Bauleitplanung	29.04.1996	15
23	1 Bürger	30.04.1996	16
24	Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle	30.04.1996	16
25	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.	29.05.1996	16
26	1 Landwirt	05.05.1996	18
27	Kleingärtnerverein Itzehoe e. V.	16.05.1996	19
28	Obmänner des Kleingärtnervereins Itzehoe e. V. Eichtal	05.04.1996	19
29	1 Bürgerin	15.12.1995	19
30	1 Bürgerin	02.12.1999	19
31	1 Bürger	15.02.2000	19

# Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Itzehoe

**hier: Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen aus der ersten öffentlichen Auslegung (28.03. bis 30.04.1996)**

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Planerische Stellungnahme (Empfehlung zur Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung)
1.	<p><b>Oberfinanzdirektion Kiel, Bundesvermögensamt, Schreiben vom 22.04.1996</b></p> <p>1.1. <u>Bereich der ehemaligen Gudewill-Kaserne</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Ausweisung der Teilflächen der Halle 6 im Südwesten des Areals, wie vorgesehen als Wohnbaufläche, könnte zu Konflikten mit dem benachbarten Sportplatzbetrieb führen. Um diese Problematik auszuschließen, wird angeregt, für diese Fläche eine gemischte Bebauung vorzusehen.</li> <li>- Die Darstellung des Symbols Post an der Westecke des Areals ist offensichtlich unrichtig.</li> </ul> <p>1.2. <u>Freifläche an der Moltkestraße/Kaiserstraße</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die derzeitige Ausweisung der Freifläche als Wohnbaufläche entspricht einer möglichen Verwendung, jedoch ist sie nicht ausreichend für die daneben konkret in Frage kommenden gewerblichen oder verwaltungsmäßigen Nutzungen. Um auch die benachbarte gewerbliche Nutzung bei der Verwertung der Freifläche angemessen berücksichtigen zu können, wird eine gemischte Ausweisung für angebracht gehalten.</li> <li>- Während gemäß Widerspruch mit Schreiben vom 31. März 1994 von der geplanten Grünstreifenfläche Abstand genommen wurde, blieb der vorgesehene Rad- und Fußweg beibehalten und wurde an die Grenze des bundeseigenen Grundstückes verschoben. Da eine derartige Ausweisung nicht den Gegebenheiten der Örtlichkeit entspricht und die Stadt nicht beabsichtigt, eine entsprechende Teilfläche zum Bau eines Rad- und Fußweges zu erwerben, wird dieser Ausweisung widersprochen.</li> </ul>	<p><b>Schreiben vom 22.04.1996</b></p> <p>1.1. <u>Berücksichtigung.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die bezeichneten Flächen werden als gemischte Baufläche ausgewiesen.</li> <li>- Das Symbol Post wird an dieser Stelle aus dem Plan herausgenommen.</li> </ul> <p>1.2. <u>Teilberücksichtigung.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf der bezeichneten Fläche soll der Erweiterungsbau des Hauptzollamtes realisiert werden. Nach aktueller Abstimmung während der FNP-Entwurfsplanung in 2005 wird die Fläche der o. g. Zielvorstellung entsprechend als Gemeinbedarfsfläche - öffentliche Verwaltung - dargestellt.</li> <li>- Die aktuelle FNP-Entwurfsplanung aus dem Jahr 2005 basiert auf einer geänderten Darstellungssystematik. Geplante Fuß- und Radwege werden nur in besonderen Einzelfällen dargestellt. Im Übrigen kann ein Rad- und Fußweg zur Verbindung zwischen Innenstadt und Eichthal auch innerhalb der Straßenfläche verlegt werden.</li> </ul>
2.	<p><b>Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei, Schreiben v. 30.04./10.05.1996</b></p> <p>2.1 Die Walddarstellung stützt sich lt. Text auf den Landschaftsplan und ist daher ebenso unvollständig wie die dortige Walddarstellung. Hinsichtlich der zwingend zu ergänzenden Waldflächen wird auf Ziffer 1 der Stellungnahme zum Landschaftsplan verwiesen. Hinsichtlich der auf Seite 44 genannten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ohne sekundäre Nutzung, wird nochmals darauf verwiesen, dass den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern die Bewirtschaftung ihrer Wälder aufgrund der gemäß § 8 Landeswaldgesetz bestehenden Bewirtschaftungspflicht nicht untersagt werden kann und dass auch diese Flächen im F-Plan als Wald kenntlich gemacht werden müssen. Es kommt für diesen Bereich somit nur eine Doppelausweisung als Wald/Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Be-</p>	<p><b>Schreiben v. 30.04./10.05.1996</b></p> <p>2.1 <u>Berücksichtigung.</u></p> <p>Im aktuellen FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 werden die Walddarstellungen in einer Weise vorgenommen, wie es sowohl dem festgestellten Landschaftsplan als auch dem Bestand entspricht. Eine Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde hat dazu stattgefunden.</p>

	<p>tracht. Infolge der unvollständigen Walddarstellung kommt es in der Flächenbilanz zu massiven Waldverlusten. Im Zuge der Vervollständigung der Walddarstellung in der Karte muss auch diese Flächenbilanz den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>2.2 Die Aussage, derzufolge ein großer Teil der Wälder aufgrund landschaftsplanerischer Vorgaben nur noch eingeschränkt bewirtschaftet werden darf, widerspricht dem Gesetz und ist daher zu streichen. Da Landschaftsplan und F-Plan keine Auswirkungen gegenüber den Bürgern besitzen, bedeutet die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft keine Einschränkung der bestehenden Bewirtschaftungsrechte und -pflichten.</p> <p>2.3 Die Aussage im Text, die Errichtung von Ausflugsrestaurants im Wald sei ohne Umwandlung von Waldflächen möglich, ist falsch. Selbst wenn geplant wird, die Restaurants auf Waldlichtungen zu errichten, handelt es sich bei diesen Flächen doch um Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Die für die neue Nutzungsart erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung kann nicht in Aussicht gestellt werden. Die Planung muss entsprechend geändert werden.</p> <p>2.4 Aufgrund der unvollständigen Walddarstellung und unzureichenden Berücksichtigung forstlicher Belange kann die Neuaufstellung des F-Planes der Stadt Itzehoe in der vorgelegten Fassung nicht akzeptiert werden.</p> <p>2.7 In den genannten Plänen sind keine Darstellungen zur Fischwirtschaft enthalten. Auch die Darstellungen zur Fischerei, zur Fischfauna sowie der im Planungsraum vorkommenden Fließ- und Stillgewässer reduzieren sich auf ein sehr geringes Maß. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass nicht der Landschaftsplan bzw. der Flächennutzungsplan, sondern allein die geltenden fischereirechtlichen Vorschriften (Landesfischereigesetz, Binnen- und Küstenfischereiverordnung) rechtliche Grundlagen für fischereiliche Bewirtschaftung bzw. entsprechende Benutzung der Gewässer und Gewässerufer sind.</p> <p>2.8 Zur Bewirtschaftung des Stormsteiches werden in beiden Plänen unterschiedliche Aussagen zur Bewirtschaftungsintensität gemacht. Die eingehende Beschreibung zur Bewirtschaftung dieses Gewässers lässt den Schluss zu, dass es sich dabei um eine extensive Bewirtschaftungsform handelt. Diese ist grundsätzlich als wünschenswert einzustufen.</p> <p>2.9 Die Herausnahme von bewirtschafteten Teichflächen aus der Nutzung ist nicht zu empfehlen, da diese künstlich angelegten Gewässer nur durch eine angemessene Bewirtschaftung in ihrem Status auch im Hinblick auf ihre naturschützerischen und naturentwickelnden Funktionen erhalten bleiben. Die Edendorfer Tonkuhle ist kein geeignetes Austauschobjekt; sie ist allenfalls an einen Angelverein verpachtbar. Durch entsprechende Regelungen im Pachtvertrag wäre eine naturnahe Nutzung dieses Gewässers ebenfalls steuerbar.</p>	<p>2.2 <u>Teilberücksichtigung:</u> Der Landschaftsplan und der Flächennutzungsplan machen Vorschläge für eine ökologisch sinnvolle Entwicklung der Flächen. Die Umsetzung beruht auf dem Freiwilligkeitsprinzip und ist nur vollziehbar, wenn die Besitzer zustimmen.</p> <p>2.3 <u>Berücksichtigung:</u> Das im Bereich Pünstorf vor Jahren angedachte Waldausflugslokal ist im aktuellen FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 nicht mehr enthalten.</p> <p>2.4 <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe oben (2.1)</p> <p>2.7 <u>Kenntnisnahme.</u> Der Flächennutzungsplan greift weder in fischereirechtliche Vorschriften noch in Bewirtschaftungs- und Benutzungskonzepte ein. Entscheidungen diesbezüglich sind nicht auf FNP-Ebene zu treffen.</p> <p>2.8 <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe oben (2.7)</p> <p>2.9 <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe oben (2.7)</p>
--	---	---

<b>3.</b>	<b>Deutsche Post AG, Direktion Potsdam, Regionale Außenst. Kiel, Schreiben vom 29.04.1996</b>	
	<p>3.1 Im F-Plan wurde das Grundstück Theodor-Heuss-Platz 3 mit dem Planzeichen Post gekennzeichnet. Da die Post zwischenzeitlich in ein privatwirtschaftliches Unternehmen überführt wurde, ist eine Darstellung als Gemeinbedarfsfläche Post nicht mehr erforderlich.</p> <p>3.2 Im F-Plan wurde ein Posthorn am Kamper Weg eingetragen. Da die Post zwischenzeitlich in ein privatwirtschaftliches Unternehmen überführt wurde, ist eine Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche Post nicht mehr erforderlich.</p> <p>3.3 Im F-Plan wurde in der Nähe des Objektes Alte Landstraße 38 ein Posthorn eingesetzt. Da die Post zwischenzeitlich in ein privatwirtschaftliches Unternehmen überführt wurde, ist eine Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche Post nicht mehr erforderlich.</p>	<p>3.1 <u>Berücksichtigung.</u> Keine Ausweisung der genannten Fläche als Gemeinbedarfsfläche. Aktualisierung im FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 sowie entsprechende Aussagen im Erläuterungsbericht.</p> <p>3.2 <u>Berücksichtigung.</u> Keine Ausweisung der genannten Fläche als Gemeinbedarfsfläche sowie Herausnahme des Posthornsymbols, wo Postdienststellen aufgehoben worden sind. Siehe oben (3.1).</p> <p>3.3 <u>Berücksichtigung.</u> Keine Ausweisung der genannten Fläche als Gemeinbedarfsfläche. Siehe oben (3.1).</p>
<b>4.</b>	<b>Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr, Schreiben vom 28.06.1996</b>	
	<p>4.1 Die Anlage von Parkplätzen für Fahrgemeinschaften und Park and bike an den Anschlussästen der B 5/B 204 (A 23) kann nur über gesonderte Zuwegungen vom untergeordneten Wegenetz erfolgen. Hierzu bedarf es einer eingehenden Verkehrsuntersuchung.</p> <p>4.2 Für alle Änderungen an den Bundes- und Landesstraßen sind dem Baulastträger rechtzeitig Entwürfe zur Prüfung vorzulegen.</p>	<p>4.1 <u>Kenntnisnahme.</u> Verkehrsuntersuchungen sind bei der Ausführungsplanung durchzuführen. Im Übrigen enthält der Erläuterungsbericht zum aktuellen FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 weitergehende Aussagen hierzu.</p> <p>4.2 <u>Kenntnisnahme.</u> Bei Änderungen an den Bundes- und Landesstraßen werden die Entwürfe rechtzeitig dem Baulastträger zur Prüfung vorgelegt.</p>
<b>5.</b>	<b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 26.04./13.05.1996</b>	
	<p>5.1 Zur Planung im Bereich des Kulturdenkmales Grabhügel (Basten) werden Bedenken angemeldet. Es wird die Freihaltung des Flurstückes 7/13 als Umgebungsbereich des Grabhügels verlangt. Ein Umgebungsbereich ist Bestandteil eines Kulturdenkmals. Es kann über einen derartigen öffentlichen Belang nicht abgewogen werden. Der Planung wird widersprochen.</p>	<p>5.2 <u>Berücksichtigung.</u> Auf die Siedlungsflächenausweisung Basten/Schmabek wird im FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 verzichtet. Damit ist der Konflikt mit dem Umgebungsschutzbereich des Grabhügels aufgehoben.</p>
<b>6.</b>	<b>Amt für Land- und Wasserwirtschaft Itzehoe, Schreiben vom 30.04.1996</b>	
	<p>6.1 Bei der Verwirklichung des Landschafts- und des Flächennutzungsplanes sind insbesondere die §§ 69 LWG – Unterhaltung von Deichen – und 70 LWG – Nutzungen – mehr zu berücksichtigen. Die Mitteldeiche sind entsprechend zu unterhalten. Die Röhrichtflächen auf den Deichböschungen und im Bereich des Deichfußes sind zu entfernen. Ebenso ist es verboten, Bäume und Sträucher am Deich einschl. des inneren und äußeren Deichschutzstreifens zu pflanzen. Vorhandene Bäume und Sträucher sind zu entfernen. Zur Unterhaltung der Deiche sollte eine Schafbeweidung angestrebt werden.</p> <p>6.2 Das Oberflächenwasser ist so weit wie möglich auf den Grundstücken zu versickern. Die Oberflächenversiegelung ist auf ein Minimum zu beschränken.</p> <p>6.3 Der Flächennutzungsplan prognostiziert</p>	<p>6.1 <u>Kenntnisnahme.</u> Hinweise auf Nutzungsverbote bzw. zur Unterhaltung der Deiche werden im Erläuterungsbericht gegeben. Die Darstellung der Röhrichtflächen im Landschaftsplan entstammt den Bestandsunterlagen und stellt keine planerische Festsetzung dar. Im FNP sind die Flächen als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Maßnahmen sind mit den Naturschutzbehörden und den für Deiche zuständigen Stellen abzustimmen.</p> <p>6.2 Hinweise zur Oberflächenentwässerung und Oberflächenversiegelung werden im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan gegeben.</p> <p>6.3 <u>Kenntnisnahme.</u></p>

	<p>einen Anstieg der Bevölkerung auf ca. 40.000 Einwohner. Dazu kommen weitere Industrieansiedlungen. Daher sind Flächen für eine Erweiterung der jetzigen Kläranlage Gasstraße vorzusehen. Dies gilt auch für zusätzliche Pumpwerke und Regenrückhaltebecken. Die Überarbeitung des Generalentwässerungsplanes ist mit dem Flächennutzungsplan abzustimmen. Weitere Aussagen sind erst bei den einzelnen Bebauungsplänen möglich, bei denen dann auch die Kapazitätsnachweise für die Abwasserreinigungsanlage und die Regenrückhaltebecken zu führen sind.</p> <p>6.4 Im vorliegenden Plan wird pauschal gefordert, dass das Knicksystem ausgebaut werden soll. Die Umsetzung darf nicht zu Lasten der Landwirtschaft geht.</p> <p>6.5 Im Bereich südöstlich von Amönenwarte wird eine Ackerfläche überplant als Umwandlung in Grünland. Hier wird kein ökologischer Effekt zu erwarten sein.</p> <p>6.6 Pauschale Aussagen zur Überweidung, zu Nitraten und Spritzmitteln können nicht akzeptiert werden.</p> <p>6.7 Zum Flächennutzungsplan wird auf die Bedenken zur Bebauung von Schmabek und Basten, die zum Landschaftsplan in einer Stellungnahme vom 11.04.94 gemacht wurden, verwiesen.</p>	<p>Die Einwohnerprognose wird im aktuellen FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 deutlich geändert. Im Übrigen sind im FNP-Entwurf eine größere Fläche für die Erweiterung der Kläranlage und zusätzliche Regenrückhaltebecken vorgesehen. In nachfolgenden Planungen ist die erforderliche Dimensionierung vorzunehmen. Kapazitätsnachweise sind dort ebenso zu führen.</p> <p>Die Darstellungen im aktuellen FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 wurden mit der für die Abwasserentsorgung zuständigen Stelle abgestimmt und entsprechen den aktuellen Bedürfnissen/Planungen.</p> <p>6.4 <u>Kenntnisnahme.</u> Eine Forderung stellt der FNP nicht auf. Im Übrigen kann die Umsetzung derartiger Maßnahmen grundsätzlich nur auf freiwilliger Basis erfolgen.</p> <p>6.5 <u>Nichtberücksichtigung.</u> Die Flächen dienen dem erweiterten Gewässerschutz in diesem durch wertvolle Still- und Fließgewässer gekennzeichneten Bereich.</p> <p>6.6 <u>Kenntnisnahme.</u> Es werden lediglich die Aussagen bzw. Empfehlungen aus dem festgestellten Landschaftsplan übernommen.</p> <p>6.7 <u>Berücksichtigung.</u> Auf die Siedlungsflächenweisung Basten/Schmabek wird im aktuellen FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 verzichtet.</p>
<b>7.</b>	<b>Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Schreiben vom 09.09.1996</b>	
	<p>7.1 Westl. des Bahndammes liegen die Industrieflächen seit geraumer Zeit brach, nachdem die Gebäude geschliffen wurden. Entlang des Bahndammes zieht sich ein durch Grasfluren unterbrochener Gehölzstreifen. Daran schließt sich im Bereich der geschliffenen Industriegebäude eine Staudenflur mit teilweise hohem Anteil an wärmeliebenden Stauden an, der weiter westl. in einen Offenbodenbereich mit vereinzelt Pionierfluren übergeht. Im hinteren Offenbodenbereich haben sich Pionierfluren mit großer Königskerze (RL 3), Zinnensaat (RL 3) und vereinzelt Ackerfilzkraut (RL 3) auf dem künstlich offen gehaltenen kiesigen Boden angesiedelt.</p> <p>7.2 Im mittleren Bereich haben sich aufgrund der besonderen Standortverhältnisse (durch Kiese und kleinste Trümmerbestandteile ist der Boden skelettreich, dadurch für Regen durchlässig und erwärmt sich deshalb schnell) Plattalmrispengras, Steinkleefluren mit stellenweise hohem Anteil an wärmeliebenden Stauden, wie Rheifarn, Steinklee, wilde Möhre und Nachtkerze sowie Tüpfelhartheu angesiedelt, aber Plattalmrispengras kennzeichnet die Vegetation als zum Verband des Onopordion (wärmebedürftige und trockenheitsertragende Ruderalfluren) gehörig. Weiterhin ist hervorzuheben, dass diese Ruderalflur artenreich ausgebildet ist. Randlich in den lückigen Plattalmrispengras-/Steinkleefluren wächst das gefährdete kleine Leimkraut. Weitere Arten sind Morschusmalve, gemeines Leimkraut, weiße Lichtnelke, Margaritte sowie zahlreiche Gräserarten.</p>	<p>7.1 <u>Kenntnisnahme.</u> Der Bereich der ehemaligen Industriefläche Alsen-West wird von den Resten der ehemaligen Nutzung sowie von heutiger gewerblicher Nutzung geprägt. Das zwischenzeitlich festgestellte, gesetzlich geschützte Biotop wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Auf die näheren Ausführungen im Erläuterungsbericht wird verwiesen.</p> <p>7.2 <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe oben (7.1).</p>

	<p>7.3 Die Grasfluren am Bahndamm sind als modalisierte Glatthaferfluren ausgebildet, an die zum einen Brombeergebüsche und zum anderen Salweidengebüsche angrenzen.</p> <p>7.4 Insgesamt ist der Bereich westl. des Bahndammes überwiegend als sonstige Sukzessionsfläche mit einem gewissen Anteil wärmeliebender Staudenfluren auf dem stark anthropogenen sekundären Standort der ehemaligen Gebäudeflächen anzusprechen und fällt somit bei Beachtung der unter 10. gemachten Einschränkung unter den § 15 a (1) 9 Staudenfluren und 10 Sonstige Sukzessionsflächen gem. Landesnaturschutzgesetz.</p> <p>7.5 Bei Planungen ist neben der Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen, dass der Standort sekundär vom Mensch stark überformt und ersetzbar ist. Darüber hinaus ist es kein typisches Element der Störniederung. Der Konflikt zwischen F-Plan und L-Plan kann nicht maßgeblich mit dem Schutzstatus dieser Fläche gelöst werden.</p>	<p>7.3 <u>Kenntnisnahme.</u> Der Bereich des Bahndammes und die daran angrenzenden Flächen können im nachfolgenden B-Plan als geschützte Flächen festgesetzt werden.</p> <p>7.4 <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe oben (7.1). Die durch verbindliche Planungen bzw. Vorhaben verursachten möglichen Eingriffe und Folgen für Natur und Landschaft müssen im Zuge der späteren verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen bzw. ersetzt werden.</p> <p>7.5 Siehe oben (7.1 und 7.4)</p>
<b>8. Landrat des Kreises Steinburg, Schreiben vom 02.05.1996</b>		
	<p>8.1 Das Wasserschutzgebiet überdeckt ca. 50 % des geplanten Gewerbegebietes in Edendorf nördl. der Nordumgehung. Die Einschränkungen des Wasserschutzgebietes sind so weitreichend, dass gewerbliche Nutzungen behindert werden. Die Gewerbegebietsdarstellung sollte daher überprüft werden.</p> <p>8.2 Das geplante Wohngebiet nördl. des Heiligenstedtener Holzes und westl. der A 23 ist Gegenstand wiederholter Interessenabwägungen gewesen. Die fehlende organische städtebauliche Einbindung in das Stadtgebiet gibt landschaftspflegerischen Gesichtspunkten und dem Naturschutz besonderes Gewicht. Der Waldsaum mit dem Übergang zu den nördlich liegenden Schutzflächen wird durch das geplante Wohngebiet viel zu stark beeinträchtigt. Die Schutzflächen werden viel zu stark abgeriegelt. Es wird daher angeregt, ein geringer bemessenes Baugebiet für Sondernutzungen darzustellen. Die Stadt sollte solche Flächen vorhalten, um Einrichtungen ansiedeln zu können, die die zentralörtliche Bedeutung stärken.</p> <p>8.3 Im Bereich IZET/ISiT sollte die Straßendarstellung dem Bestand angepasst werden. Die dargestellte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft widerspricht den Gegebenheiten, die gerade geschaffen wurden.</p> <p>8.4 Die geplante neue Störquerung im Zuge einer stadtnahen Umgehungsstraße nimmt im Gewerbegebiet zwischen dieser Verkehrsstraße und der Bahnlinie die Möglichkeit der Schiffsfracht.</p> <p>8.5 Das geplante Gewerbegebiet westlich der Bahn und südlich der Stör stellt eine vom Stadtgebiet abgesetzte unorganische Entwicklung dar. Sie greift in den Niederungsraum der Stör ein, der geschützt werden soll. Der Bahndamm begrenzt die Gewerbeentwicklung und bietet zugleich eine schützende</p>	<p>8.1 <u>Kenntnisnahme.</u> Bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 nördl. Dwerweg sind die Belange des Wasserschutzes gründlich betrachtet, abgewogen und mittels geeigneter Festsetzungen berücksichtigt worden. Bei der konkreten Verwirklichung der Gewerbebebauung sind die klar definierten Einschränkungen zu beachten.</p> <p>8.2 <u>Nichtberücksichtigung.</u> Die Ansiedlung oberzentraler Einrichtungen sollte eher im Innenstadtbereich als in abgelegenen Stadtrandlagen erfolgen. Im Übrigen ist das besagte Flächenkontingent zur Deckung des Wohnbedarfs im Planungszeitraum erforderlich (siehe Erl.bericht Kap. 5). Der Landschaftsplan berücksichtigt diese - wenn auch suboptimale - Siedlungsflächenausweisung und nennt die Rahmenvorgaben für eine verträgliche Einbindung in die Landschaft. Diese wurden als geeignete Inhalte aus dem Landschaftsplan in den FNP übernommen („grüne Einfassung“ sowie Gliederung der Wohnbaufläche).</p> <p>8.3 <u>Berücksichtigung.</u> Die Planzeichnung wurde angepasst, so dass der aktuelle FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 die Gegebenheiten im städtebaulichen Kontext widerspiegelt.</p> <p>8.4 <u>Berücksichtigung.</u> Auf die zunächst geplante Störquerung wird im aktuellen FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 verzichtet. Der Konflikt mit dem Schiffsverkehr besteht somit nicht mehr.</p> <p>8.5 <u>Nichtberücksichtigung.</u> Die Ratsversammlung hat bereits im Jahr 1995 hierzu eine vorläufige Abwägungsentscheidung getroffen (es wurde sich für eine Entwicklung in Richtung Dienstleistung/Gewerbe ausgesprochen). Die Thematik und die Argumente, die weiterhin für eine gewerbliche Entwicklung an</p>

	<p>Abgrenzung zu den Freiflächen. Diese Gebenheit sollte genutzt und erhalten werden.</p> <p>8.6 Die Darstellung umfangreicher Wohnbauflächen, insbesondere konzentriert im Bereich Basten, wird begrüßt. Der Kreis unterstützt das Ziel der Stadt, dem, wenn auch immer wieder unterschiedlich bewerteten Siedlungsdruck aus dem Hamburger Randgebiet, Raum zu geben. Damit kann die vorhandene Infrastruktur genutzt, ergänzt und verbessert werden. In diesem Sinne sollte der Erläuterungsbericht um weitere Hinweise zur Schaffung oberzentraler Funktionen in Itzehoe ergänzt werden. Die Landesplanungsbehörde räumt seit Jahrzehnten ein, dass der Westküstenbereich aufgrund der großen Entfernungen zu den vorhandenen Oberzentren unterversorgt ist, ohne ein Konzept für den Ausgleich zu bieten. Die starke Entwicklung des Hamburger Raumes und die nur noch in geringem Umfang zur Verfügung stehenden Entwicklungsflächen auf der Achse Hamburg/Elmshorn bieten nunmehr die Chance, in Itzehoe verstärkt oberzentrale Funktionen anzusiedeln und daraus die entsprechenden Konsequenzen durch Änderung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes zu ziehen.</p>	<p>dieser Stelle sprechen, werden im aktuellen FNP-Entwurf von 2005 behandelt und entsprechend im Erläuterungsbericht dargelegt.</p> <p>8.6 <u>Kennntnisnahme.</u> Auf die Bauflächenflächenausweisung im Bereich Basten/Schmabek wird im Hinblick auf veränderte Prognose- und Bedarfswerte im FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 verzichtet. Eine ausführliche Begründung und Abwägung ist im Erläuterungsbericht enthalten.</p>
<p><b>9. Kreis Steinburg, Der Kreisausschuss, Schreiben vom 15.04.1996</b></p>		
	<p>9.1 Im Vorgriff auf die Stellungnahme des Kreises Steinburg zum Entwurf Neufassung 1995 des Landesraumordnungsplanes wird die Landesplanungsbehörde aufgefordert, den Erhalt der Bahntrasse, Streckenabschnitt Wrist/Hohenlockstedt, in allen Beteiligungsphasen durchzusetzen. Dies gilt insbesondere für einen möglichen Antrag des Eisenbahnbundesamtes auf Aufhebung dieses Abschnittes als Bahnstrecke. Die Landesplanungsbehörde wird weiterhin aufgefordert, den Streckenabschnitt Edendorf-Itzehoe in den Landesordnungsplan mit aufzunehmen und mit dem Planzeichen Legende Nr. 26 (Bahnstrecke in Betrieb) zu versehen.</p> <p>9.2 Soweit der Kreis Steinburg im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens angehört wird, wird er ebenfalls einer Entwidmung nicht zustimmen.</p> <p>9.3 Die anliegenden Gemeinden werden gebeten, die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Teilstrecken planerisch in F- oder B-Plänen als Bahnstrecke auszuweisen. In Bezug auf Ziffer 3 des Beschlusses wird gebeten, die auf dem Stadtgebiet liegende Teilstrecke Itzehoe-Edendorf planerisch im F-Plan und im B-Plan für den Bereich Edendorf als Bahnstrecke auszuweisen. Es wird gebeten, die B-Pläne 98 und 103 entsprechend zu ändern.</p> <p>9.4 Gemäß Mitteilung des Immobiliendienstes der Deutschen Bahn AG in Kiel steht die Stadt Itzehoe bezüglich des Kaufs der Teilstrecke Itzehoe-Edendorf mit der Bahn</p>	<p>9.1 <u>Teilberücksichtigung.</u> Der Streckenabschnitt Itzehoe-Edendorf ist nach wie vor als Bahnfläche gewidmet und wird im aktuellen FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 entsprechend nachrichtlich übernommen. Der Teilabschnitt nördlich vom ehem. Bahnhof Edendorf bis zur Stadtgrenze von Itzehoe ist hingegen als Bahntrasse aufgehoben, entwidmet und in verschiedenen städtischen Planwerken als Grünzug mit Wanderweg verankert. Diese Darstellung entspricht der städtebaulichen Zielsetzung für die gesamte Trasse. Eine - wenn auch unwahrscheinliche - Reaktivierung der Bahnstrecke Itzehoe – Wrist ist nur über entsprechende Planfeststellungsverfahren umzusetzen. Die planerische Ausweisung und Nutzung als öffentlicher Grünzug macht eine Reaktivierung nicht unmöglich. Die Fläche wird weiterhin als durchlaufende, von Bebauung freizuhaltende Trasse gesichert.</p> <p>9.2 <u>Kennntnisnahme.</u> Siehe oben (9.1)</p> <p>9.3 <u>Berücksichtigung.</u> Siehe oben. Im FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 wird die Bahnanlage nachrichtlich übernommen. Sobald der Fachplanungsvorbehalt durch Entwidmung dieses Abschnittes aufgehoben ist, soll die städtebauliche Zielsetzung (linearer Grünzug mit Rad- Wanderweg) weiter verfolgt werden.</p> <p>9.4 <u>Teilberücksichtigung.</u> Die Verhandlungen sollen wieder aufgenommen werden, sobald die unter 9.3 genannten Voraussetzungen gegeben sind.</p>

	<p>AG in Verkaufsverhandlungen. Gemäß der Ziffer 2 des Beschlusses des Kreisausschusses wird diese im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens einer Entwicklung dieser Teilstrecke nicht zustimmen. Es wird daher gebeten, die Verkaufsverhandlungen einzustellen.</p> <p>9.5 Es wird gebeten, die Darstellung der künftigen Nutzung des Gutshofes Schmabek so offen zu halten, dass im gemeinsamen Interesse Entwicklungen möglich bleiben, die wesentlich über die dargestellten Rahmen hinausgehen. Die planungstechnische Schwierigkeit, ein Sondergebiet zu definieren, das sich von dem in der Baunutzungsverordnung beschriebenen Gebieten ausreichend unterscheidet, zugleich aber Möglichkeiten offen hält, die zurzeit nicht konkretisiert werden können, ist bekannt. Es würde begrüßt werden, wenn die Definition Bildung, Landwirtschaft und Umwelt um den Begriff Fremdenverkehr ergänzt werden würde.</p> <p>9.6 Dem Stadtteilentwicklungskonzept Basten/Schmabek wird im Grundsatz zugestimmt. Das Renaturierungskonzept Kreisgut Schmabek wird zu gegebener Zeit angepasst werden. Das Versuchsfeld der Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle Itzehoe soll möglichst in der jetzigen Nutzung verbleiben, bis Ersatzflächen gefunden werden, um die sich auch die Landwirtschaftsschule zu bemühen hat.</p> <p>9.7 Die Stadt ist dem Wunsch des Kreises gefolgt, anstelle des östlich der B 206 geplanten Gewerbegebietes Wohnbauflächen darzustellen. Die gemeinsame Entwicklung eines Ortsteiles mit der Gemeinde Oelxdorf war nicht möglich. Um einen eigenständigen Ortsteil mit einem Mischgebiet für eine gewisse Grundversorgung im Zentrum und mit Gemeinbedarfsflächen darstellen zu können, wurden Bauflächen westlich der B 206 ausgewiesen. Diese Planung greift in das Renaturierungskonzept Kreisgut Schmabek ein. Es werden jedoch nur solche Flächen in Anspruch genommen, die durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt und entsprechend verpachtet sind. Für das Renaturierungskonzept bedeutet die Planung eine erhebliche Größenbeschränkung. Die Siedlungsrandzonen werden so gestaltet werden müssen, dass das Konzept für die schützensw. Bereiche, wie Bauläufe sowie Feucht- und Waldflächen, gewahrt werden kann.</p> <p>9.8 Aufgrund der bisherigen Planung hat der Kreis der Landwirtschaftsschule und der Wirtschaftsberatungsstelle Itzehoe zugesagt, dass die Verpachtung der Versuchsfelder längerfristig gesichert sei. Die Zusage wird aufgrund des Zeitablaufes bis zu einer Inanspruchnahme der Flächen grundsätzlich nicht als gefährdet angesehen. In diesem Zusammenhang wird jedoch darum gebeten, eine Abstimmung der Terminplanung mit dem Kreis und der Pächterin herbeizuführen, damit rechtzeitig neue geeignete Flächen bereitgestellt werden können und der Betrieb gewährleistet bleibt.</p> <p>9.9 Gegen die geplanten Eingriffe in das überregionale Verkehrsnetz am Knotenpunkt B 5/A 23 werden im Interesse der Kreisentwicklung</p>	<p>9.5 <u>(Teil-)Berücksichtigung.</u> Das Gelände wird im aktuellen FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 (wie im Entwurf von 1996) als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bildung, Freizeit und Landwirtschaft“ dargestellt. Der damit aufgezeigte Rahmen für eine weitere Entwicklung lässt ausreichend Spielraum für Sondereinrichtung mit (über-) regionaler Ausstrahlung.</p> <p>9.6 <u>Kenntnisnahme.</u> Durch den Verzicht auf die Siedlungsausweisung im Bereich Basten/Schmabek in dem aktuellen FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 erübrigen sich die Hinweise.</p> <p>9.7 <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe oben (u. a. 9.6)</p> <p>9.8 <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe oben (u. a. 9.6)</p> <p>9.9 <u>Berücksichtigung.</u> Der Knoten B5/BAB 23 wird im aktuellen FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 in einer Weise</p>
--	--	--

	<p>Bedenken erhoben. Obwohl der überarbeitete Entwurf versucht, durch ein zusätzliches Brückenbauwerk die Beziehung B 5/A 23 HH zu gewährleisten und eine besondere Spur für die Richtung nach Norden A 23/B 5 vorgeschlagen wird, bleibt das überregionale Netz wesentlich beeinträchtigt, so dass die zitierten Bedenken aufrecht erhalten werden.</p> <p>9.10 Der Kreis sieht sich nicht in der Lage, an dem geplanten umfangreichen Umbau im Zuge der Kreisstraße 64 (Münsterdorf-Itzehoe) mitzuwirken. Die Planung ist unverändert übernommen worden. Die Verschiebung der Bahnunterführung im Zuge der Landesstraße 120 nach Süden macht das Konzept für die Umleitung des Kreisstraßenverkehrs um die Innenstadt nicht überzeugender. Da die neue Trasse bis zur B 77 durch ein Landschaftsschutzgebiet führen soll, also außerhalb der Ortsdurchfahrt liegt, wäre der Kreis Steinburg Träger der Straßenbaulast. Die finanzielle Situation des Kreises lässt es nicht zu, eine derartige Maßnahme in die Finanzplanung zu übernehmen.</p>	<p>dargestellt, wie es dem laufenden Planfeststellungsverfahren zum Lückenschluss BAB 23 entspricht. Eine Abstimmung mit den Fachbehörden hat dazu stattgefunden.</p> <p>9.10 <u>Berücksichtigung:</u></p> <p>Im aktuellen FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 wird auf eine zweite Störquerung und folgerichtig auch auf eine neue Verkehrsbeziehung zwischen der K 64 und der L 120 verzichtet. Die Darstellungen im Bereich des höhenfreien Bahnübergangs Kremper Weg/Kamper Weg entsprechen hingegen dem mittlerweile abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren.</p>
<p><b>10. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Schreiben vom 23.04./07.05.1996</b></p>		
	<p>10.1 Nach Angaben des Itzehoer Landschaftsplanes unterliegen 40 % der Stadtfäche einer landwirtschaftlichen Nutzung. Für diesen relativ hohen Flächenanteil werden die Positionen des Landschaftsplanes in dem auf 15 Jahre angelegten Flächennutzungsplan mit einer wenig differenzierten Pauschalzielsetzung in der Weise übernommen, dass eine wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe nur noch im Rahmen einer eingeschränkten, nach Gesichtspunkten biologisch dynamischer Anbauformen geführten Wirtschaftsweise als akzeptierbar unterstellt wird. Damit dürften sich die nachfolgend genannten Landwirte in eine Rolle gedrängt sehen, die sie nach intensiv bedingter Festlegung ihrer Produktionsgrundlagen nicht bewältigen können, ohne damit verbundene Eigentumsverluste der Fläche ersetzt oder durch Verlagerung des Betriebsstandortes bzw. Ersatzlandtausch ausgeglichen zu bekommen.</p> <p>10.2 Der hoch spezialisierte Schweinemastbetrieb Henkensiefken (Klosterholz) mit Einbindung in einen Markenfleischabsatz verträgt eine Extensivierung seiner Flächen eben so wenig, wie der Milchviehbetrieb Ehlers (Basten) seine Existenz im Nahbereich künftiger Bebauung bei gleichzeitigem Flächenverlust und zusätzlicher Grünlandextensivierung sicher gestalten soll.</p> <p>10.3 Ähnliches gilt für den Milcherzeuger Frahm (Bellerkrug), dessen mit öffentlichen Mitteln kreditierter Betriebsstandort von einer aufwuchsorientierten Weidewirtschaft ohne Wasserproblem abhängig ist. Eingriffe in die Flächennutzung extensivierender oder umnutzender Art stellen Eigentumsminderungen dar, die über das Maß der Sozialpflichtigkeit hinausgehen. Deshalb wird es darauf ankommen, frühzeitige und langfristig zielorientierte Informations- und Planungsgespräche mit den Landwirten zu führen, wie z. B. mit den vom Freizeitplanungen betroffenen</p>	<p>10.1 <u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Flächen werden die Inhalte des festgestellten Landschaftsplanes übernommen. Im Übrigen hat zu dem aktuellen FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 eine erneute Beteiligung der Fachbehörden stattgefunden. Die hierbei genannten Anregungen wurden berücksichtigt.</p> <p>10.2 <u>Kenntnisnahme bzw. Nichtberücksichtigung.</u></p> <p>Es werden die Inhalte des festgestellten Landschaftsplanes übernommen. Extensivierungsmaßnahmen können nur im Einvernehmen mit den betroffenen Eigentümern durchgeführt werden.</p> <p>10.3 <u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Siehe oben (10.1 und 2)</p>

	Milcherzeugern Vock und Landwirt Stahl in Edendorf. Es erscheint denkbar, dass in Einzelfällen die Pflege von Extensivierungsflächen durch die örtlichen Landwirte als Ersatzeinkommen aufgegriffen wird.	
<b>11.</b>	<b>Wehrbereichsverwaltung, Schreiben vom 26.08.1996</b>	
	<p>11.1 Der Flächennutzungsplan überschneidet sich teilweise mit dem Bauschutzbereich des Heeresflugplatzes Hungriger Wolf, Hohenlockstedt. Die entsprechenden Bauhöhenbegrenzungen sind einzuhalten. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist die Wehrbereichsverwaltung zu beteiligen.</p> <p>11.2 Die uneingeschränkte militärische Nutzung der Restfläche der Hanseaten-Kaserne muss gewährleistet bleiben.</p> <p>11.3 Die Biotope B 56 und B 75 sind auf militärischen Liegenschaften ausgewiesen worden, die weiterhin durch die Bundeswehr uneingeschränkt zum Zwecke der Landesverteidigung genutzt werden.</p> <p>11.4 Auf die von der Standortschießanlage Basten ausgehenden Lärmimmissionen wird hingewiesen. Die Überplanung der Anlage als allgemeines Wohngebiet ist zu revidieren und durch Sondergebiet Bund zu ersetzen. Aus lärmschutzrechtlichen Gründen kann auch einer Ausweisung der benachbarten Flächen als Wohngebiet nicht zugestimmt werden.</p>	<p>11.1 <u><i>Kennntnisnahme.</i></u> Der Heeresflugplatz wurde zwischenzeitlich aufgegeben. Im Übrigen sind die Wehrbereichsverwaltung und die betroffenen Stellen einschließlich der Gemeinde Hohenlockstedt beteiligt worden.</p> <p>11.2 <u><i>Kennntnisnahme.</i></u> Der überwiegende Teil der militärischen Nutzung der Hanseaten-Kaserne ist Mitte der 90er Jahre aufgegeben worden. Der verbliebene Rest bleibt als Sonderbaufläche – Bund – ausgewiesen.</p> <p>11.3 <u><i>Kennntnisnahme.</i></u> Der aktuelle FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 stellt aus darstellungssystematischen Gründen keine einzelnen Biotope dar. Der gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt hiervon unberührt. Biotope stehen nicht grundsätzlich im Widerspruch zu einer Nutzung von Flächen.</p> <p>11.4 <u><i>Kennntnisnahme bzw. Berücksichtigung.</i></u> Die Schießanlage ist vor Jahren endgültig aufgegeben worden, so dass sich die Lärmimmissionsproblematik erübrigt. Zudem wurde auf die Siedlungsflächenausweisung Basten/Schmabek im aktuellen FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 verzichtet.</p>
<b>12.</b>	<b>Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Abt. Landesplanung, Schreiben vom 02.10.1996</b>	
	<p>12.1 Überprüfung der Schutzbereichsanordnung nach § 2 Abs. 4 Schutzbereichsgesetz. Klärung des Zeitpunktes der geplanten Aufgabe der Standortschießanlage. Im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren nach § 1 Abs. 3 Schutzbereichsgesetz haben sowohl die hauptbetroffene Kreisstadt Itzehoe und das Amt Breitenburg für die ebenfalls betroffene Nachbargemeinde Oelixdorf als auch der Landrat des Kreises Steinburg und das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein erhebliche Bedenken und Vorbehalte gegen eine Aufrechterhaltung der Schutzbereichsanordnung auf unbestimmte Zeit geltend gemacht. Diese Bedenken werden aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung voll inhaltlich geteilt. Die Begründung ergibt sich aus der folgenden Sachverhaltsdarstellung.</p> <p>12.2 Die im zentralörtlichen System als Mittelzentrum eingestufte Kreisstadt Itzehoe plant im Bereich Basten/Schmabek ihren künftigen Schwerpunktbereich der Stadtentwicklung auszuweisen, um den erheblichen Wohnungsbedarf der Stadt und ihres Nahbereichs auch mittel- und längerfristig decken zu können. Da geeignete Alternativen für eine Siedlungsentwicklung weder innerhalb des Stadtgebietes Itzehoe noch in den Umlandgemeinden zur Verfügung stehen, hat dieser Bereich eine herausragende Bedeutung für die regionale Entwicklung dieses Raumes.</p>	<p>12.1 <u><i>Kennntnisnahme.</i></u> Siehe oben (11.4).</p> <p>12.2 <u><i>Kennntnisnahme:</i></u> Siehe oben (u. a. 8.6)</p>

	<p>12.3 Wesentliche Voraussetzung für eine funktions- und zeitgerechte Realisierung der Planungsabsichten der Stadt Itzehoe im Bereich Basten/Schmabek ist deshalb die baldige Aufgabe oder Verlegung der ortsnahen Standortschießanlage der Bundeswehr, zumindest aber eine verlässliche zeitliche Perspektive.</p>	<p>12.3 <u>Kenntnisnahme:</u> Siehe oben (8.6 sowie 11.4)</p>
<p><b>13. Forstamt Rantzau, Schreiben vom 06.06.1996</b></p>		
	<p>13.1 Zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird aus forstbehördlicher Sicht wie folgt Stellung genommen. Auf Seite 41 wird auf den Landschaftsplan Bezug genommen und auf Seite 76 der Bestand mit 641 ha dargestellt, der nach einer Verlustfläche von 17 ha mit einer Gesamtfläche von 624 ha verbleibt. Nach hiesigen Unterlagen und den dort vermerkten Waldeigentümern bleibt die Gesamtfläche mit 635 ha bestehen, ohne hierbei zusätzlich die Kleinaldflächen unter 0,05 ha zu berücksichtigen.</p> <p>13.2 Der Waldverlust ist nicht erkennbar nachgewiesen. In diesem Zusammenhang wird noch einmal darauf hingewiesen, dass Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 12 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung bedarf.</p> <p>13.3 Von besonderer Bedeutung ist die Berichtigung der Plankarten, die ausschließlich als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und damit hauptsächlich als allgemeine Grünfläche ausgewiesen wurden.</p> <p>13.4 Eine Nutzungsbeschränkung nach dem Landschaftsrahmenplan und dem Landschaftsplan für Forstflächen kann nicht akzeptiert werden. Derartige Vorgaben haben keine gesetzliche Grundlage. Vielmehr besteht eine Verpflichtung gem. § 8 Landeswaldgesetz zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft für jeden Waldeigentümer, der nach diesen Vorgaben keine sonstigen Einschränkungen unterliegt.</p>	<p>13.1 <u>Berücksichtigung.</u> Im aktuellen FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 werden die Walddarstellungen in einer Weise vorgenommen, wie es sowohl dem festgestellten Landschaftsplan als auch dem Bestand entspricht. Eine Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde hat dazu stattgefunden. Ein Waldverlust ist durch die Planung nicht gegeben.</p> <p>13.2 <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe oben (13.1)</p> <p>13.3 <u>Berücksichtigung.</u> Siehe oben (13.1)</p> <p>13.4 <u>Kenntnisnahme.</u> Der FNP setzt keine Nutzungsbeschränkungen fest, sondern übernimmt geeignete Inhalte aus dem festgestellten Landschaftsplan. Entwicklungsziele werden (unverbindlich) im Erläuterungsbericht aufgezeigt.</p>
<p><b>14. Stadtwerke Itzehoe, Schreiben vom 21.06.1996</b></p>		
	<p>14.1 Konkrete Aussagen darüber, ob die Kapazität der Kläranlage Gasstraße auf der Grundlage des beantragten Planfeststellungsbeschlusses (60.000 EW) ausreicht, um das bei Realisierung der Möglichkeiten des Flächennutzungsplanes durch entsprechende Bebauungspläne zusätzlich zu erwartende Schmutzwasser zu behandeln, liegen zurzeit noch nicht vor. Nach dem Vorliegen der Auswertung des zurzeit noch laufenden Messprogramms werden die Stadtwerke die zuständige Wasserbehörde einschalten und abklären, welche Kapazitätsreserven beim Klärwerk nach dem Aus- und Umbau noch bestehen.</p>	<p>14.1 <u>Kenntnisnahme.</u> Im Flächennutzungsplan sind entsprechende Flächen für den Aus- und Umbau der Kläranlage dargestellt. Der aktuelle FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 wurde erneut mit den Stadtwerken abgestimmt. Die hierin vorgesehenen Flächen zur Klärwerkserweiterung sind nach dem heutigen Planungs- und Erkenntnisstand völlig ausreichend.</p>
<p><b>15. PreussenElektra AG, Schreiben vom 29.03.1996</b></p>		
	<p>15.1 Zwischen Itzehoe-Nord und Audorf besteht eine 110 KV-Leitung. Ein kleiner Abschnitt dieser Leitung überspannt das nördliche F-Plan-Gebiet. Dieser Leitungsabschnitt muss in den Flächennutzungsplan übernommen werden.</p>	<p>15.1 <u>Berücksichtigung:</u> Der Bestand an Freileitungen wurde im aktuellen FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 überprüft und entsprechend in die Planzeichnung aufgenommen. Eine Abstimmung mit den Versorgungsträgern hat stattgefunden.</p>

<p><b>16.</b></p>	<p><b>Katasteramt Itzehoe, Schreiben vom 09.04.1996</b></p> <p>16.1 Die neue Verkehrsführung der B 5 (Umgehung Heiligenstedten) wäre genauso wie bei ISiT (A 23) einzuarbeiten. Die neue Bezeichnung des Kirchweges lautet GS 107, GS 54 statt GIK 54.</p> <p>16.2 Es wird um Prüfung gebeten, ob die Parkfläche nördlich von der Firma Wandmaker als solche ausgewiesen werden sollte.</p> <p>16.3 Im Holstein-Center ist die Staatsanwaltschaft als öffentliche Verwaltung untergebracht.</p> <p>16.4 Grundsätzlich wäre die Umgemeindung per 01.01.1996 einzuarbeiten, sowohl in die Pläne als auch in die Flächenbilanz. Die Gemeindegrenzen beim Kanu- und Ruderclub wären zu berichtigen.</p>	<p>16.1 <u>Teilberücksichtigung.</u> Die neue Verkehrsführung am Knotenpunkt B 5/BAB 23 wird im aktuellen FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 in der Weise dargestellt, wie es den Entwürfen zum laufenden Planfeststellungsverfahren entspricht. Im aktuellen FNP-Entwurf werden lediglich für Bundes, Landes- und Kreisstraßen die einzelnen Klassifizierungen gesondert aufgenommen. Ansonsten bleibt es bei der Darstellung von bedeutsamen Gemeindestraßen – ohne weitere Bezeichnung.</p> <p>16.2 <u>Nichtberücksichtigung.</u> Es handelt sich um eine gewerbliche Fläche, auf der eine private Stellplatzanlage untergebracht ist.</p> <p>16.3 <u>Nichtberücksichtigung.</u> Aufgrund der veränderten Darstellungssystematik im aktuellen FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 werden kleine Einzelstandorte innerhalb der Siedlungsflächen nicht gesondert als Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen.</p> <p>16.4 <u>Berücksichtigung.</u> Der aktuelle FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 berücksichtigt die Umgemeindungen und stellt die derzeitigen Stadtgrenzen korrekt dar.</p>
<p><b>17.</b></p>	<p><b>Ministerin für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Schreiben vom 26.04.1996</b></p> <p>17.1 Bedenken bestehen gegen die vorliegenden Planungen im Bereich der Störaue westlich der Bahn. Das im Landschaftsplan erarbeitete Leitbild fordert ein Freihalten dieses Bereiches von weiterer Bebauung einschl. weiterer Infrastruktureinrichtungen und befindet sich damit in Übereinstimmung mit den Planungen für das Schutzgebiet und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein, die die Stör als Schwerpunktbereich ausweisen.</p> <p>17.2 Die Ausweisung von Gewerbeflächen und besonders die Planung einer neuen Straße mit Störquerung westlich dieser Flächen bereitet einen schwerwiegenden Eingriff in Natur und Landschaft in diesem schützenswerten Naturraum vor und sollten daher unterbleiben. Die Verlegung der B 77 sollte dementsprechend ebenfalls entfallen.</p> <p>17.3 Die Anlage eines Sportboothafens und die Errichtung eines Restaurationsbetriebs stellen Eingriffe in den Gewässer- und Erholungsschutzstreifen gemäß § 11 Landesnaturschutzgesetz dar. Über Ausnahmen entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.</p> <p>17.4 Für die großflächige Baulandausweisung im Bereich Basten erscheint im Rahmen der abschnittsweisen Umsetzung eine sorgfältige Grünordnungsplanung erforderlich. Besonders zu den schützenswerten Flächen, wie Wäldern, Fließgewässern und nach § 15 geschützten Biotopen sollten größere Pufferzonen freigehalten und im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung zu naturnahen Biotoptypen entwickelt werden.</p>	<p>17.1 <u>Nichtberücksichtigung.</u> Siehe oben (u. a. 8.5)</p> <p>17.2 <u>Teilberücksichtigung.</u> Auf die zweite Störquerung sowie die Verlegung der B 77 wird im aktuellen FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 verzichtet. Dadurch reduzieren sich die Eingriffe erheblich. Bzgl. der gewerblichen Fläche wird auf 17.1 bzw. 8.4 verwiesen.</p> <p>17.3 <u>Berücksichtigung.</u> Im Bereich Alsen wurde zwischenzeitlich das Schiffswendebecken realisiert, so dass hier ein Sportboothafen wahrscheinlich nicht mehr in Frage kommt. Der aktuelle FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 verzichtet auf eine entsprechende Ausweisung am südlichen Störufer. Stattdessen ist eine Erweiterung des Sportboothafens im Bereich Blomestraße vorgesehen. Im Übrigen sind Ausnahmegenehmigungen im Falle einer Realisierung von Vorhaben innerhalb des Erholungsschutzstreifens bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.</p> <p>17.4 <u>Kenntnisnahme.</u> Durch den Verzicht auf die Siedlungsflächenausweisung im Bereich Basten/Schmabek erübrigt sich dieser Hinweis.</p>

18.	<b>Zweckverband ÖPNV Steinburg, Schreiben vom 05.06.1996</b>	
	<p>18.1 Für die Führung von Buslinien in den Fußgängerzonen spricht, dass dort zusätzliche Haltestellen eingerichtet werden können. Als Folge wird die Erreichbarkeit der Einkaufsmöglichkeiten und somit die Attraktivität des ÖPNV stark verbessert. Darüber hinaus ist die Präsenz des ÖPNV in den zentralen Bereich unter Marketingaspekten positiv zu bewerten. Gegen die Führung von Buslinien in Fußgängerzonen spricht, dass Konflikte mit Passanten auftreten können und dass die Fahrgeschwindigkeit der Busse aufgrund der Straßensituation gering sein muss, wodurch nur geringe zeitliche Vorteile gegenüber dem Zufußgehen entstehen.</p> <p>18.2 Für die Stadt Itzehoe wird empfohlen, in der alten Fußgängerzone aufgrund der räumlichen Enge keinen Buslinienverkehr einzurichten. In den neuen Fußgängerzonen Kirchenstraße und Oelmühlengang ist dagegen Busverkehr zweckmäßig.</p> <p>18.3 Nach Einschätzung der Hamburg Consult ist in Itzehoe unter Berücksichtigung von Stadtgröße und Stadtstruktur grundsätzlich die Weiterentwicklung des vorhandenen Stadtverkehrs zu einem Stadtbussystem zweckmäßig. Das Stadtbussystem sollte jedoch nicht den gesamten ÖPNV-Verkehr umfassen, sondern die Bedienung des Stadtgebietes Itzehoe und der angrenzenden Siedlungsbereiche Oelixedorf, Nordoe und Heiligstedtenerkamp.</p> <p>18.4 Um den heutigen Itzehoer Stadtbusverkehr zu einem Stadtbussystem weiter zu entwickeln, müssen sowohl Angebotsumfang als auch Angebotsqualität erhöht werden. Eine Abschätzung hat ergeben, dass zusätzliche Betriebskosten in Höhe von ca. 300.000,00 bis 400.000,00 DM entstehen. Darüber hinaus ist für die Realisierung eines Stadtbussystems ein Marketingetat in der Größenordnung von 100.000,00 bis 200.000,00 DM erforderlich.</p> <p>18.5 Bei einem so stark angestiegenem Defizit wäre die bisherige Finanzierung (40 % Kreis, 40 % Stadt Itzehoe, 20 % übrige Gemeinden) nicht mehr zu halten. Die Stadt Itzehoe müsste einen wesentlich höheren Umlageanteil an den Zweckverband zahlen.</p> <p>18.6 Aus Sicht der Hamburg Consult ist die Entscheidung zweckmäßig, die zentrale Omnibushaltestelle in die Nähe der Versorgungseinrichtungen zu legen, da erfahrungsgemäß der überwiegende Teil der ÖPNV-Nutzer Ziele in der Innenstadt anstrebt und die Anzahl der Umsteiger auf die Bahn in der Regel unter 10 % liegt. Eine funktionale und räumliche Reduktion der derzeitigen zentralen Omnibushaltestelle zugunsten einer zentralen Haltestelle am Bahnsteig 1 ist deshalb nicht zu empfehlen. Darüber hinaus erschwert die vorgesehene lineare Anordnung der Bushalteplätze am Bahnhof das Umsteigen zwischen den Bussen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, eine neue Haltestelle am Bahnhof grundsätzlich nur als Ergänzung zur derzeitigen zentralen Omnibushaltestelle zu konzipieren.</p> <p>18.7 Aufgrund der räumlichen Enge im Bereich</p>	<p>18.1 <u>Kenntnisnahme.</u> Die Entscheidung über das Führen von Buslinien durch die Innenstadt wird nicht auf FNP-Ebene getroffen.</p> <p>18.2 <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe oben (18.1)</p> <p>18.3 <u>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung.</u> Die Ergebnisse der Untersuchung der Hamburg Consult bzw. aktualisierte Untersuchungen sollten bei der Entwicklung eines Stadtverkehrssystems berücksichtigt werden.</p> <p>18.4 <u>Kenntnisnahme.</u> Die vorgetragenen Anmerkungen haben keinen Einfluss auf die Ebene der Flächennutzungsplanung.</p> <p>18.5 <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe oben (18.4)</p> <p>18.6 <u>Kenntnisnahme.</u> Die vorhandene zentrale Omnibushaltestelle befindet sich an der empfohlenen Stelle und ist aus den genannten Gründen dort eingerichtet worden. Der Anteil der Pendler kann allerdings durch die wesentlich verbesserten Verbindungen in Richtung Hamburg weiter erhöht werden, weshalb die Umsteigerate als Status quo-Prognose überprüft werden muss. Es ist zu prüfen, ob eine zusätzliche Haltestelle am Bahnhof als Ergänzung zur derzeitigen zentralen Omnibushaltestelle eingerichtet werden kann.</p> <p>18.7 <u>Kenntnisnahme.</u></p>

	<p>der vorgeschlagenen neuen Haltestelle am Bahnsteig 1 ist nur ein Einrichtungsverkehr möglich. Dies hat zur Folge, dass die Haltestellen nur dann in beiden Fahrtrichtungen angefahren werden können, wenn die Busse einer Fahrtrichtung im Bereich des Knotens Bahnhofstraße/Viktoriastraße eine zeitaufwendige Schleife fahren würden. Dies ist aus Sicht der Hamburg Consult nicht zweckmäßig. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die im Flächennutzungsplan vorgeschlagene Haltestelle direkt am Bahnsteig 1 zu einer Attraktivitätssteigerung des ÖPNV führt, wenn sie als Ergänzung zur vorhandenen zentralen Haltestelle konzipiert wird.</p> <p>18.8 Vor dem Hintergrund, dass nur ein Teil der Fahrgäste von dem Vorteil der neuen Haltestelle profitieren würde, empfiehlt Hamburg Consult zunächst die Kosten für eine neue Haltestelle zu ermitteln. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Investitionen sollte dann über den Bau der neuen Haltestelle entschieden werden.</p>	<p>Bei einer konkreten Planung einer weiteren Haltestelle im Bahnsteigbereich müssen Lösungen gefunden werden, die möglichst das Halten für beide Fahrtrichtungen an einem Bahnsteig erlauben.</p> <p>18.8 <u>Kenntnisnahme.</u></p>
<p><b>19. Gemeinde Breitenburg, Schreiben vom 22.05.1996</b></p>		
	<p>19.1 Die Gemeinde Breitenburg hat Bedenken, dass durch die Verlegung des Schießstandes Basten zum Bundeswehrstandort in Nordoe aufgrund des Betriebes in Breitenburg-Nordoe zusätzliche Belästigungen durch Lärm entstehen, die zu einer Verschlechterung der Wohnqualität führen.</p> <p>19.2 Der Durchgangsverkehr und der Ziel- und Quellverkehr aus dem westlichen Wellenkamp soll zur Entlastung des Stadtteils Wellenkamp über Neue Reihe/Birkenweg geführt werden. Durch die Verlegung 120 aus dem Wohngebiet heraus soll sich im dortigen Bereich die Wohnqualität besser entwickeln. Die Gemeinde Breitenburg befürchtet, dass aufgrund dieser Verkehrslenkung das Verkehrsaufkommen im Birkenweg zunehmen wird und die Entlastung Wellenkamps voll zu Lasten des Ortsteils Nordoe, Bereich Birkenweg, geht, so dass sich die Wohnqualität in diesem Bereich wesentlich verschlechtert.</p> <p>19.3 Die Gemeinde Breitenburg weist darauf hin, dass der Birkenweg und auch ein Teil der Neuen Reihe gleichzeitig Schulweg für die Breitenburger und Itzehoer Schüler ist und durch das erhöhte Verkehrsaufkommen eine Gefährdung der Kinder zunimmt. Zusätzliche Schulwegsicherungsmaßnahmen wären daher erforderlich.</p> <p>19.4 Es wird auf den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Itzehoe und der Gemeinde Breitenburg hingewiesen.</p>	<p>19.1 <u>Kenntnisnahme.</u> Zwischenzeitlich wurde offiziell bekannt, dass auch der Bundeswehrstandort auf dem Gemeindegebiet von Breitenburg-Nordoe aufgegeben wird.</p> <p>19.2 <u>Kenntnisnahme.</u> Der Straßenzug Neue Reihe/Birkenweg bildet schon heute in Form einer Siedlungsrandstraße einen wichtigen Zubringer zur BAB 23 und zum Gewerbegebiet in Wellenkamp. Vordringliches Planungsziel der Stadt Itzehoe ist es allerdings, die höhenfreie Bahnquerung Kamper Weg/Kremper Weg zu realisieren. Durch diese Maßnahme werden Durchgangsverkehre in Richtung Itzehoe nicht vermehrt, sondern eher deutlich vermindert über Neue Reihe/Birkenweg geführt werden.</p> <p>19.3 <u>Kenntnisnahme.</u> Durch die unter 19.2 beschriebene Maßnahme ist mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht zu rechnen.</p> <p>19.4 <u>Berücksichtigung.</u> Die genannte Gebietsveränderung wurde in den Flächennutzungsplan eingearbeitet.</p>
<p><b>20. Gemeinde Heiligenstedten, Schreiben vom 19.08.1996</b></p>		
	<p>20.1 Die Südumgehung der Stadt Itzehoe sollte baulich so geführt werden, dass bei Anschluss an das vorhandene Straßennetz der Verkehr nicht zugleich nach Heiligenstedten abfließen kann. Dies sollte durch bauliche Maßnahmen erschwert werden.</p>	<p>20.1 <u>Berücksichtigung.</u> Bei der Planung zur Südumgehung nimmt der Verkehrsknoten BAB 23/B 5/Lindenstraße/Südumgehung einen besonderen Stellenwert ein. Die Hauptverkehrsbeziehung soll dabei zwischen der BAB 23/B 5 und der geplanten Südumgehung bestehen. Die Anbindung nach Heiligenstedten über die Blomestraße kann an dieser Stelle ggf. sogar vollständig aufgehoben werden, wenn eine neue Verbindung zwischen Blomestraße und dem westlichen Kreisel geschaffen wird. Diese Planungsüberlegung wird</p>

	<p>20.2 Vorschlag zur Errichtung einer Brücke im Bereich Suder-Marsch im Verlauf des Sanddeiches. Ziel ist es, die zukünftige Verkehrsbelastung innerhalb der Gemeinde Heiligenstedten so gering wie möglich zu halten. Dieses Ziel ist nicht vereinbar mit der ange deuteten Absicht des Kreises, die Klappbrücke in Heiligenstedten zu verbreitern. Befürchtet wird, dass mit einer Verbreiterung des Brückenbauwerkes auch die Verkehrsbelastungen innerhalb des Gemeindegebietes zunehmen werden. Hieraus resultiert der Vorschlag, dass die Stadt anstatt des Anbaues eines höhenfreien Bahnüberganges im Bereich der Bahnkreuzung Kamper Weg/ Kremper Weg im Bereich der Verlängerung der Straße Sanddeich ein neues Brückenbauwerk über die Stör erstellt mit Anbindung an die geplante Südumgehung.</p>	<p>im laufenden Planfeststellungsverfahren erarbeitet; ein entsprechender Vermerk im aktuellen FNP-Entwurf von 2005 zeigt diese von der Stadt vorgeschlagene Verbindung auf.</p> <p>20.2 <u>Nichtberücksichtigung.</u> Der vorgeschlagene Verlauf einer Störquerung in Verlängerung des Sanddeiches mit Anschluss an die Südumgehung wird aus folgenden Gründen nicht im FNP vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Querung der Stör macht entweder eine Durchfahrtshöhe von 18 m oder den Bau einer Klappbrücke noch vor dem Hafen Itzehoe erforderlich. Beides wäre mit hohem Kosten- und Bauaufwand verbunden. Insofern verfolgt die Stadt primär den Bau eines höhenfreien Bahnüberganges im Ortsteil Wellenkamp.</li> <li>- Voraussetzung für eine Umsetzung des Vorschlages wäre eine fertig gestellte Südumgehung. Mit einer Realisierung ist jedoch wahrscheinlich nicht vor 10 – 15 Jahren zu rechnen.</li> </ul>
<b>21.</b>	<p><b>1 Landwirt, Schreiben vom 23.04.1996</b> <b>Verweis auf Schreiben vom 21.02.1996</b></p>	
	<p>21.1 Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Itzehoe werden gegen die Ausweisung des Wohngebietes in Basten Bedenken erhoben. Es wird eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes gesehen.</p>	<p>21.1 <u>Berücksichtigung.</u> Auf die Siedlungsflächenausweisung im Bereich Basten/Schmabek wird im aktuellen FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 verzichtet.</p>
<b>22.</b>	<p><b>plan &amp; studie, Büro für Bauleitplanung, Schreiben vom 29.04.1996</b></p>	
	<p>22.1 Im Flächennutzungsplan der Stadt Itzehoe ist eine Wohnbaufläche östl. der B 206 und südl. der Straßenmeisterei dargestellt (Basten/Schmabek). Sie umfasst die derzeitige Wohnnutzung und östl. daran anschließend eine neue Wohnbaufläche. Östl. der folgenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind weitere Wohnbauflächen inkl. Umnutzung des Schießstandes Basten dargestellt. Es wird gebeten, von den genannten Darstellungen Abstand zu nehmen.</p> <p>22.2 Das Gebiet zwischen B 206 und Schießstand/Trotzenburger Wald ist gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Hanglänge. Vor allem ab den dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Bachlauf) entsteht hier Kaltluft, die über die B 206 hinweg in westliche Richtung fließt. Gerade in den wärmer werdenden Sommern sorgt diese Kaltluft für einen Ausgleich im Kleinklima des Wohnstandortes. Eine Bebauung in 2. Reihe und auch im weiteren Verlauf des Hanges wird zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Kaltluftentstehung der Fließrichtung und damit auch zu einer Schädigung des Kleinklimas des Wohnstandortes und sich anschließender Biotope führen.</p> <p>22.3 Das als neue Wohnbauflächen dargestellte Grünland und der Bereich des Bachlaufes werden im Sommer wie im Winter als Jagdrevier von Greifvögeln genutzt, deren Nist-</p>	<p>22.1 <u>Berücksichtigung.</u> Siehe oben (u. a. 8.6)</p> <p>22.2 <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe oben. Im Übrigen sind die Belange des Klimaschutzes bei konkreten Planungen zu berücksichtigen. Dies betrifft auch Kaltluftentstehungsgebiete. Die eingetragenen Maßnahmenflächen im Bereich des Bachlaufes können diese Funktion übernehmen. Durch eine Neugestaltung in diesem Bereich kann der derzeit verrohrte Baulauf freigelegt werden und als natürlicher Abfluss einer offenen Oberflächenentwässerung dienen. Dadurch werden neue Lebensräume für eine Vielzahl von Pflanzen und Lebewesen geschaffen, die zuvor auf den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen keine geeigneten Lebensbedingungen fanden.</p> <p>22.3 <u>Berücksichtigung.</u> Siehe oben (u. a. 22.1)</p>

	<p>plätze sich im Wald westl. der B 206 befinden. Gleichsam wird auf diesen Flächen den Jungvögeln das Jagen gelehrt, vom Beutegreifen bis zum Fraß. Eine herannahende Bebauung wird zu einer Verdrängung der Greife und zu einer weiteren Reduzierung ihres Lebensraumes führen.</p> <p>22.4 In dem Gebiet zwischen der bestehenden Wohnbebauung an der B 206 und dem Schießstand liegt ein Wanderweg von Rehen, der als Verbindung zwischen Trotzenburger Wald und freier Feldmark im Norden sowie zu weiteren Waldflächen dient. Die dargestellten zusätzlichen Bauflächen werden diese Verbindung aufheben. Da kaum andere Verbindungen vorhanden sind (Bebauung Oelixdorf und B 206) ist davon auszugehen, dass der Wald um die Trotzenburg als Teillebensraum der Rehe verloren gehen wird.</p> <p>22.5 Neben dem Verzicht auf die besagten Wohnbauflächen wäre der Schießstand Basten als Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft darzustellen.</p>	<p>22.4 <u>Berücksichtigung.</u> Siehe oben (u. a. 22.1)</p> <p>22.5 <u>(Teil-) Berücksichtigung.</u> Die Darstellungen im aktuellen FNP-Entwurf von 2005 sehen sowohl Maßnahmenflächen als auch Flächen für die Landwirtschaft vor und greifen damit auf die Inhalte der Landschaftsplanung zurück, wie sie vor dem „Basten/Schmabek-Kompromiss“ (Siedlungsplanung) für diesen Bereich galten.</p>
<b>23.</b>	<p><b>1 Bürger, Schreiben vom 30.04.1996</b></p> <p>23.1 Es werden Bedenken gegen die Ausweisung der Flächennutzung, insbesondere der Nordtrassenplanung im Bereich Dwerweg/Alte Landstraße wegen denkbarer Einbußen der dortigen Wohnqualität, insbesondere bedingt durch Straßenlärm und Betrieb des geplanten Campingplatzes, erhoben.</p>	<p>23.1 <u>(Teil-) Berücksichtigung.</u> Bei der unverbindlichen Planung einer möglichen Trasse für eine Nordumgehung handelt es sich um eine Übernahme aus überregionalen Planungen. Im Zuge der Realisierung der Trasse in der vorgeschlagenen Führung sind für die Wohnsiedlungen in Edendorf-Nord entsprechende Schutzvorkehrungen innerhalb der ausreichend vorhandenen Abstandsflächen zu treffen. Die Straßenbaumaßnahme setzt ein Planfeststellungsverfahren voraus. Auf die Ausweisung eines Campingplatzes wird im aktuellen FNP-Entwurf von 2005 hingegen verzichtet. Nähere Aussagen zu dieser Thematik sind im Erläuterungsbericht enthalten.</p>
<b>24.</b>	<p><b>Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle, Schreiben vom 30.04.1996</b></p> <p>24.1 Es werden Bedenken gegen die Ausweisung der Wohnbauflächen im Bereich Basten südlich der B 206 erhoben. Auf einer Fläche von 5,5 ha betreibt die Landwirtschaftsschule zentral für das südwestliche Schleswig-Holstein im Auftrag der Landwirtschaftskammer ein Versuchsfeld, auf dem u. a. langjährige Versuche für das Bundessortenamt durchgeführt werden. Ein Einzug der Flächen hat schwerwiegende Folgen.</p>	<p>24.1 <u>Berücksichtigung.</u> Siehe oben (u. a. 8.6 und 9.6)</p>
<b>25.</b>	<p><b>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Schreiben vom 29.05.1996</b></p> <p>25.1 Die Entstehungsgeschichte macht klar, dass der Landschaftsplan nicht als Fachplanung verstanden wird, dessen Aussagen die Entstehungsgrundlage für Flächennutzungen, Bebauungen usw. bilden. Stattdessen wurde die Erstellung des Landschaftsplanes jahrelang verzögert und die Aufstellung von B-Plänen vorgezogen (z. B. Elbeblick). Damit wurden vollendete Tatsachen geschaffen, die die Qualität des Fachplanes Landschaftsplan erheblich abwerten.</p>	<p>25.1 <u>Kenntnisnahme/Widerspruch.</u> Bereits in der Bearbeitungsphase wurden von der Landschaftsplanung zu zahlreichen Bebauungsplänen (z. B. Gruner/Elbeblick/ Hanseaten-Kaserne) maßgebliche Grundlagenermittlungen und Planungsvorgaben beigesteuert. Durch die Landschaftsplanung fand und findet eine intensive Berücksichtigung bzw. Auseinandersetzung mit den Belangen von Natur und Umwelt in den nachfolgenden Verfahren statt.</p>

<p>25.2 Für das Verhältnis zum F-Plan gilt Entsprechendes. Der Landschaftsplan stellt sich in der vorliegenden Form eher als Anhängsel zum F-Plan dar. Die Qualität des Fachplanes Landschaftsplan ist aber nur gegeben, wenn seine Aussagen nicht durch sachfremde und nicht nachvollziehbare Abwägungsprozesse verfremdet und überfordert sind. Der BUND hält es für erforderlich, dass der Landschaftsplan die Aussagen enthält, die vor der Abwägung mit anderen Interessen fachlich begründet sind.</p> <p>25.3 Die Aussage, der Flächennutzungsplan der Stadt sei Grundlage für den Landschaftsplan, muss mit aller Entschiedenheit als nicht sachgerecht kritisiert werden. Die Vorgehensweise muss umgekehrt sein.</p> <p>25.4 Diese Grundlagen fließen in einem Ausmaß in die Planungen ein, das nicht nachvollziehbar ist. Es fehlt jede kritische Distanz. Dies betrifft vor allem den atemberaubenden zusätzlichen Verbrauch von Flächen, der sich aus der demographischen Entwicklung der Bevölkerung überhaupt nicht ableiten lässt. Ein Blick in den F-Plan-Entwurf gibt Hinweise, z. B. Öffnung der Grenzen im Osten.</p> <p>25.5 Es ist nicht Aufgabe des BUND, die in der Planung konzipierte Zuwanderung aus den neuen Bundesländern politisch zu bewerten. Klar ist aber, dass damit das gesetzlich vorgeschriebene Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden grob missachtet wird. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die Kommunen in den neuen Bundesländern vom Bleiben ihrer Wohnbevölkerung ausgehen und ihrerseits entsprechende Flächen für Wohnen und Gewerbe vorhalten und zusätzlich ausweisen. Hier wird also möglicher zukünftiger Bedarf mehrfach verplant und als Rechtfertigung für Landschaftsverbrauch herangezogen.</p> <p>25.6 Ebenso konzeptlos wird mit der Frage der Pendler umgegangen. Der BUND fordert eine Planung, die Umweltprobleme durch große Entfernungen zwischen Wohnort und Arbeitsort vermeidet. Es macht umweltpolitisch keinen Sinn, Wohnflächen für Pendler vorzuhalten und dann täglich 120 km und mehr (meist im Privat-Pkw) zurückzulegen. Die Zahl der Auspendler nach Hamburg übertrifft schon jetzt die der Einpendler um ein Vielfaches.</p> <p>25.7 Die Darstellung der Konflikte ist immer noch unbefriedigend. Vor allem wird im Konfliktfall schon vorweg nach nicht nachvollziehbaren Kriterien abgewogen, und zwar einseitig zu Lasten der fachlichen Aussagen des Landschaftsplanes (Beispiel: Bebauung Schmabek, Elbeblick usw.).</p>	<p>25.2 <u>Kenntnisnahme/Widerspruch.</u> Der Landschaftsplan (LP) hat seit Beginn der Flächennutzungsplanung diesem als Vorlage gedient, da der LP bereits als Vorlauf zum Flächennutzungsplan erarbeitet worden ist. Während der gesamten Bearbeitungsphase hat eine Abstimmung stattgefunden. Eine Abwägung der unterschiedlichen Aussagen beider Planwerke fand in öffentlicher Sitzung statt, wo zuvor beide Pläne erläutert und die zum Teil deutlichen Konflikte zwischen beiden dargestellt wurden. Zwei wesentliche Konfliktpunkte zwischen FNP und LP (Siedlungsausweisung Basten/Schmabek sowie zweite Störquerung) sind im aktuellen FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 durch Herausnahme zugunsten der Landschaftsplanung gelöst.</p> <p>25.3 <u>Kenntnisnahme bzw. Zustimmung.</u> Hinsichtlich des Zusammenwirkens von FNP und LP: Siehe oben (25.2)</p> <p>25.4 <u>(Teil-)Berücksichtigung.</u> Auf die Siedlungsflächenausweisung im Bereich Basten/Schmabek wird im aktuellen FNP-Entwurf verzichtet, so dass sich das Kontingent von Neuausweisungen an Wohnbauflächen von etwa 73 auf knappe 18 ha reduziert. Die verbleibenden Ausweisungen sind zur zukunftsgerichteten Bedarfsdeckung erforderlich.</p> <p>25.5 <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe oben (25.4)</p> <p>25.6 <u>Kenntnisnahme und (Teil-)Berücksichtigung.</u> Die Stadt Itzehoe bietet für Pendler die Möglichkeit des Bahnanschlusses, der durch die Elektrifizierung und die veränderten Taktzeiten in Richtung Hamburg wesentlich attraktiver wird. Sollte die Stadt Itzehoe überhaupt keine Wohnbauflächen zur Verfügung stellen, werden Bauwillige auf kleinere Gemeinden ohne Bahnanschluss ausweichen, so dass in jedem Fall mit dem privaten Pkw gependelt werden müsste.</p> <p>25.7 <u>Kenntnisnahme.</u> Eine Abwägung der unterschiedlichen Aussagen beider Planwerke fand in ausführlicher Weise in den kommunalpolitischen Gremien statt, wo zuvor beide Pläne erläutert und die Konflikte dargestellt wurden. Der über Jahre hinweglaufende Diskussionsprozess wurde in öffentlichen Sitzungen dokumentiert und spiegelt keinen Abwägungsprozess, sondern einen demokratischen Entscheidungsweg wider, der unter Umständen jeweils einseitig ausfallen kann. Im Übrigen haben sich die „umstrittenen“ Planinhalte im aktuellen FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 drastisch geändert.</p>
---	---

<p>25.8 Die im Vorentwurf zugesagte Bilanzierung des Flächenverbrauchs fehlt völlig. Soweit auf den als Grundlage bezeichneten F-Plan-Entwurf zurückgegriffen wird, muss die Berechnungsweise als nicht sachgerecht und manipuliert zurückgewiesen werden. Flächenverbrauch und Änderungen der Flächennutzungen sind mit dem vorgefundenen Ist-Zustand zu vergleichen und nicht mit den fiktiven Aussagen eines früheren F-Planes, der unter heute nicht mehr gültigen Voraussetzungen zustande gekommen ist.</p> <p>25.9 Die Darstellung politischer Wunschvorstellungen als Planungsinhalte ist nicht sachgerecht und ihre fachliche Rechtfertigung äußerst fragwürdig. Insbesondere dann, wenn diese Wunschvorstellung im Gegensatz zu fachplanerischen Einsichten stehen (Beispiel: Gewerbeausweisung im Bereich des Störtals, Bebauung Schmabek usw.). Auch Hinweise auf eine notwendige Umweltverträglichkeitsprüfung (z. B. Nordumgehung) helfen da wenig, da eine Darstellung im Landschaftsplan für sich allein schon als Aussage über die Eignung einer Fläche gewertet werden kann und gewertet werden wird.</p> <p>25.10 Es nützt wenig, wenn der Erläuterungsbericht sich teilweise von den Planinhalten distanzieret. Entscheidend sind immer die Planinhalte. Der Landschaftsplan kommt zwar im Erläuterungsbericht zu der Erkenntnis, dass Itzehoe mit der Ausdehnung der Stadt bereits jetzt weitgehend an die naturräumlichen Grenzen gestoßen ist. Trotzdem stellt der Plan die Weichen für einen bisher nicht da gewesenen Landschaftsverbrauch, der jedem Anspruch auf Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit widerspricht. Die nächste Generation wird kaum noch etwas zu planen und zu gestalten haben.</p>	<p>25.8 <u>Nichtberücksichtigung.</u> Da keine anderen Grundlagen vorhanden sind und mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht gleichzeitig die flächendeckende katastermäßige Aufnahme des Bestandes in Form einer Vermessung verbunden war, muss bei einer Flächenbilanz auf die Aussagen der bisherigen Flächennutzungsplanung zurückgegriffen werden.</p> <p>25.9 <u>Nichtberücksichtigung.</u> Im Flächennutzungsplan werden keine abgehobenen Wunschvorstellungen, sondern die städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt unter Berücksichtigung von Prognosen und landesplanerischen Vorgaben dargelegt. Die örtlichen Besonderheiten und fachplanerischen Erkenntnisse werden in die planerische Abwägung eingestellt; den Belangen von Natur und Landschaft wird u. a. durch Übernahme der geeigneten Inhalte aus dem LP Rechnung getragen. Hinweise auf die vorgeschriebenen Entscheidungswege (Umweltverträglichkeitsstudie, Linienbestimmungsverfahren etc.) dienen u. a. der Information evtl. Betroffener.</p> <p>25.10 <u>Nichtberücksichtigung/Widerspruch.</u> Siehe oben (u. a. 25.1 f)</p>
<p><b>26. 1 Landwirt, Schreiben vom 05.05.1996</b></p>	
<p>26.1 Es wird Einspruch erhoben gegen die Pläne der Stadt Itzehoe betreffend das Gebiet westl. und östl. der Alten Landstraße im Bereich Nord-Edendorf. Hier wird ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb mit einem Milchviehbestand von ca. 250 Tieren geführt. Schon die Darstellung eines Gewerbegebietes nördlich des Dwerweges greift stark in den landwirtschaftlichen Betrieb ein. Es liegen dort 21 ha hofnaher Flächen, die für einen viehhaltenden Betrieb unentbehrlich sind, zumal nach der EU-Agrarreform Marktpreissenkungen für derartige Produkte durch Flächenprämien ausgeglichen werden. Ein resultierender Einkommensverlust wäre nicht tragbar.</p> <p>26.2 Auch der Erweiterung des Verfahrensgebietes des Bebauungsplanes östlich der Alten Landstraße entlang der Gemarkungsgrenze zu Ottenbüttel wird widersprochen, da hier in unmittelbarer Nähe zum genannten Anwesen Eingriffe getätigt werden sollen. Durch den Landschaftsplan werden diese Flächen als natürliche Grenze zu den angrenzenden Waldgebieten gekennzeichnet.</p> <p>26.3 Im Bereich östlich der Alten Landstraße bleibt die Existenz des o. g. landwirtschaftlichen Betriebes unberücksichtigt. Er wird</p>	<p>26.1 <u>(Teil-)Berücksichtigung:</u> Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 (Gewerbegebiet nördlich Dwerweg) ist die Problematik mit dem betroffenen Landwirt erörtert und eine vertretbare Lösung gefunden worden. Das Gewerbegebiet ist mittlerweile umgesetzt worden.  Im Hinblick auf die angedachte Trasse für eine Nordumgehung sind entsprechende Aussagen in den Erläuterungsbericht aufgenommen worden.</p> <p>26.2 <u>Berücksichtigung.</u> Im Rahmen der B-Planaufstellung (Nr. 104) wurde die Fläche östlich der Alten Landstraße aus dem Verfahrensgebiet herausgenommen.</p> <p>26.3 <u>Berücksichtigung.</u> Im Erläuterungsbericht zum aktuellen FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 werden die Belan-</p>

	nicht erwähnt.  26.4 Aufgrund der Plandarstellungen deutet sich ein Verlust hofnaher Flächen, verbunden mit Bewirtschaftungerschwernissen an und eine Betriebsentwicklung wird in zunehmendem Maße blockiert.	ge der landwirtschaftlichen Hofstelle deutlicher berücksichtigt und die Konflikte aufgezeigt. 26.4 <u>Kenntnisnahme.</u> Eine Nordumgehungstrasse könnte sich auf den Betrieb in Richtung Verlagerung auswirken. Allerdings ist auch ein weitergehender Strukturwandel nicht auszuschließen. Im Zuge der Konkretisierung der Planungen sind Ersatzflächen und Maßnahmen vorzusehen.
<b>27. Kleingärtnerverein Itzehoe e. V., Schreiben vom 16.05.1996</b>		
	27.1 Gegen die geänderten Kleingartenflächen wird vorsorglich Einspruch eingelegt. Vor Aufstellung des B-Planes wird um Anhörung gebeten.	27.1 <u>(Teil-)Berücksichtigung.</u> Die planerische Ausweisung von Wohnbauflächen in 3 Teilbereichen von Kleingartenflächen bleibt nach Abwägung unter Berücksichtigung des Wohnbedarfs bestehen. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht für den Kleingartenverein die Möglichkeit, seine Belange gezielt und konkret vorzubringen.
<b>28. Obmänner des Kleingärtnervereins Itzehoe e. V. Eichthal I - V, Schreiben vom 05.04.1996</b>		
	28.1 Die Anlage soll als Gartengelände erhalten bleiben. Es ist die älteste Kleingartenanlage der Stadt Itzehoe und sie liegt direkt am Breitenburger Wald. Als erhaltenswertes Erholungsgebiet dürfte es nicht bebaut werden. Viele Bewohner der Stadt erholen sich in ihren Kleingärten und entfliehen aus ihren teilweise in Wohnblocks befindlichen Wohnungen.	28.1 <u>Nichtberücksichtigung.</u> Die Flächen Eichthal/Kratt werden im Wohnraumversorgungskonzept der Stadt Itzehoe als wichtiges Wohnbaupotenzial genannt und bleiben im aktuellen FNP-Entwurf nach politischer Diskussion und Abwägung enthalten. Gegenüber dem zurzeit wirksamen Flächennutzungsplan Itzehoe und Umland aus dem Jahr 19982 wurde hier die Wohnbauflächenausweisung deutlich verringert.
<b>29. 1 Bürgerin, Schreiben vom 15.12.1995</b>		
	29.1 Es wird die Anregung vorgebracht, das Grundstück der Bürgerin am Sandberg als Wohnbaufläche darzustellen.	29.1 <u>Teilberücksichtigung.</u> Nach Abstimmung mit dem Landschaftsplan kann der südlich gelegene Grundstücksteil als Wohnbaufläche dargestellt werden. Der nördliche Teil hingegen stellt einen wichtigen Bestandteil des Biotopverbundsystems dar und ist somit weiterhin als Grünfläche darzustellen. Die gewählten Flächenausweisungen entsprechen dem festgestellten Landschaftsplan.
<b>30. 1 Bürgerin, Schreiben vom 02.12.1999</b>		
	30.1 Es wird die Anregung vorgebracht, die gewerbliche Baufläche im Bereich ehem. Alsen, östlich der Bahn weiter Richtung Westen auszudehnen (das „Pumpenhaus“ soll mit eingeschlossen werden).	30.1 <u>Nichtberücksichtigung.</u> Der Bereich westlich der ohnehin als gewerbliche Baufläche ausgewiesenen Flächen ist hinsichtlich Natur und Landschaft als hochsensibel (verschiedene § 15 a LNatSchG Biotope) einzustufen und deshalb gem. Landschaftsplan unbedingt von weiterer Siedlungsentwicklung freizuhalten. Die derzeitige Gewerbeflächenausweisung stellt bereits einen Kompromiss gegenüber der Landschaftsplanung dar. Für die beabsichtigte Nutzung (Platzmeisterbüro bzw. -wohnung) kann, nach verbindlicher Bauleitplanung, ein Gebäude auch innerhalb der gewerblichen Bauflächen platziert werden.
<b>31. 1 Bürger, Schreiben vom 15.02.2000</b>		
	31.1 Es wird angeregt, dass Grundstück Alte Landstraße 100 (Flurstück 125/2) als Wohnbaufläche auszuweisen.	31.1 <u>Nichtberücksichtigung.</u> Das Grundstück liegt - außerhalb des Siedlungskörpers im Außenbereich. Eine Wohnbauflächenausweisung würde zu einer Zersiedelung führen bzw. diese verstärken. - innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (Twietberg und Umgebung, gem. Verordnung vom 24.02.1961). Eine Siedlungsausweisung würde die Entlassung aus dem Landschaftsschutz voraussetzen. - in einem Wald. Im festgestellten Landschaftsplan ist das tatsächlich als Wald einzu-

		stufende Grundstück als Wald dargestellt. Eine Wohnbauflächenausweisung stünde im Widerspruch zur landschaftsplanerischen Aussage.
--	--	--

**Itzehoe, 01.11.2005**  
**601.02**

## Abwägungstabelle 1

**TöB-Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

**im Februar 1994**

**Abstimmung mit den Nachbargemeinden**

**im Februar 1994**

**Frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

**im Februar 1995**

### Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	TöB/Nachbargemeinde	Datum	Seite
1	Oberfinanzdirektion Kiel, Bundesvermögensabteilung	30.03.1994	2
2	Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei des Landes S-H	15.04.1994	3
3	Deutsche Bundespost, Telekom/Fernmeldeamt	08.03.1994	3
4	Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes S-H	15.04.1994	4
5	Landesamt für Vor- und Frühgeschichte, Obere Denkmalschutzbehörde	03.03.1994	5
6	Amt für Land- und Wasserwirtschaft	11.04.1994	7
7	Landrat des Kreises Steinburg	03.08.1994	7
8	Kreisausschuss des Kreises Steinburg	04.05.1994	9
9	Gewerbeaufsichtsamt Itzehoe	05.04.1994	9
10	Deutsche Bundesbahn, Regionalabteilung Husum	05.04.1994	9
11	Forstamt Barlohe	13.04.1994 16.12.1994	10
12	Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg	07.04.1994	11
13	Industrie- und Handelskammer zu Kiel	25.04.1994	11
14	Handwerkskammer Lübeck	12.04.1994	11
15	Preussen Elektra AG	17.02.1994	12
16	Katasteramt Itzehoe	08.02.1994	12
17	Ministerin für Natur und Umwelt des Landes S-H	28.09.1993 31.03.1994 09.05.1994	12
18	Kirchenkreis Münsterdorf	21.04.1994	14
19	Ministerpräsidentin S-H, Staatskanzlei - Abt. Landesplanung	22.07.1994	14
20	Gemeinde Breitenburg	18.07.1994	15
21	Gemeinde Heiligenstedten	07.11.1994	15
22	Gemeinde Heiligenstedtenerkamp	10.03.1996	16
23	Gemeinde Oldendorf	13.02.1995	16
24	1 Bürger	08.02.1995	16
25	1 Bürger	29.01.1995	16
26	1 Bürger	01.02.1995	16
27	1 Bürger	21.02.1995	17

## Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Itzehoe

**hier: Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen aus der TöB-Beteiligung, der Abstimmung mit Nachbargemeinden sowie der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in 1994 -1995**

	Inhalt	Planerische Stellungnahme
<b>1.</b>	<b>Oberfinanzdirektion Kiel, Bundesvermögensabteilung, Schreiben vom 30.03.94</b>	
	<p>1. Bereich ehem. Gudewill-Kaserne, Oelixdorfer Straße, Gutenbergstraße:</p> <p>a) Für die Teilfläche der Halle 6 im Südwesten des Areals (z. Z. Ausweisung als Wohnbaufläche) ist eine Ausweisung als gemischte Baufläche angebracht, um Konflikte mit benachbartem Sportplatzbetrieb auszuschließen.</p> <p>b) Im Plan dargestellte Post an der Westecke des Areals offensichtlich falsch, da keine vorhandene oder geplante Nutzung dieser Art bekannt.</p> <p>2. Freifläche Moltkestraße/Kaiserstraße:</p> <p>a) Die derzeitige Ausweisung als Wohnbaufläche ist für konkret in Frage kommende gewerbliche bzw. religiöse Nutzungen nicht ausreichend. Deswegen und um die benachbarte gewerbliche Nutzung im Norden und Osten bei der Verwertung der Freifläche ausreichend berücksichtigen zu können, wäre eine gemischte Ausweisung wünschenswert.</p> <p>b) Der Planung eines Gehweges und eines Grünstreifens auf 1/4 der Fläche wird widersprochen, da die Stadt Itzehoe bereits 1978 die Abgabe bzw. den Verkauf eines 1,5 m breiten Streifens zur Anlage eines Fuß- und Radweges mit der Begründung ablehnte, dass die Straßenbreite der Moltkestraße für einen späteren Ausbau ausreichend sei.</p> <p>3. Unbebautes Grundstück an der Umgehungsstraße Itzehoe, Sude, nördlich der Lindenstraße und der Bahnlinie, 4000/80: Die Ausweisung als Grünfläche (Dauerkleingärten) ist mit der gegenwärtigen Nutzung als Weideland nicht vereinbar. Der Bund benötigt die Flächen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Umgehungsstraße im Zuge der A 23 als Tausch- bzw. Vorratsland. Eine Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche wäre sinnvoll.</p> <p>4. Ehem. Hanseaten-Kaserne, Langer Peter: Die Ausweisung im SW des Geländes „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ist nicht zwingend, da die derzeitige Nutzung (Unterbringung von Asylbewerbern, ein Gebäude wird vom BAFI genutzt) nur vorübergehend ist. Eine spätere, anderweitige Verwendung setzt voraus, dass den Gebäuden eine größere Umgriffsfläche (insbesondere für Stellplätze) zugeordnet wird.</p>	<p>1.</p> <p>a) <u>Berücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005</p> <p>b) <u>Berücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005</p> <p>2.</p> <p>a) <u>Teil-Berücksichtigung.</u> In Abstimmung mit der Nachfolgeinstitution der OFD (Blma) wird im FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 eine Gemeinbedarfsfläche – öffentliche Verwaltung dargestellt, da hier das Hauptzollamt erweitert werden soll.</p> <p>b) <u>Berücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005</p> <p>3. <u>Teilberücksichtigung.</u> Im FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 werden an dieser Stelle keine Dauerkleingärten mehr ausgewiesen. Im Hinblick auf die angrenzende BAB 23 ist die Fläche stattdessen als Grünfläche – Schutzgrün dargestellt. Eine Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche kommt nicht in Frage, da die Fläche für landwirtschaftliche Nutzung sowohl zu klein als auch auf Untergrund her ungeeignet ist.</p> <p>4. <u>Berücksichtigung.</u> Die ehem. Hanseatenkaserne wurde komplett mit einem B-Plan überplant und entsprechend bebaut/umgenutzt. Der FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 spiegelt die aktuelle Nutzungsstruktur wider. Die Anregung hat sich überholt.</p>

## 2. Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei des Landes S-H, Schreiben vom 15.04.94

<p>1. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft wird entgegen der Behauptung auf S. 21 nicht durch Aussagen des Landschaftsrahmenplanes und des Landschaftsplanes eingeschränkt. Es besteht lediglich eine Beachtungspflicht der Belange des Naturschutzes nach § 8 LWaldG.</p> <p>2. Werden beim Bau des geplanten Waldhotels Waldflächen in Anspruch genommen, so bedarf dies einer Waldumwandelungsgenehmigung nach § 12 LWaldG (S. 21).</p> <p>3. Die Ausweisung von Ausflugrestaurants im Bereich von Waldflächen kann nur ohne Waldinanspruchnahme erfolgen.</p> <p>4. Für die Ausweisung von Erholungswäldern (S. 36) nach § 26 LWaldG muss ein Antrag beim Ministerium gestellt werden.</p> <p>5. Der Klosterforst eignet sich aufgrund seiner Lage und der damit verbundenen Fremdeinwirkungen nicht für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (S. 39).</p> <p>Weitergehende Kritikpunkte sind den Anmerkungen zum Landschaftsplan zu entnehmen. Aus forstwirtschaftlicher Sicht wird die vorliegende Fassung des Flächennutzungsplanes abgelehnt. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen gegenüber beiden Plänen keine Bedenken.</p>	<p>1. <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005</p> <p>2. <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005</p> <p>3. <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Das Ausflugsrestaurant ist hierin nicht mehr enthalten. Insofern hat sich die Anregung überholt.</p> <p>4. <u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>5. <u>Kenntnisnahme bzw. Nichtberücksichtigung.</u> Es handelt sich um eine übernommene Empfehlung aus dem festgestellten Landschaftsplan der Stadt Itzehoe</p>
--	--

## 3. Deutsche Bundespost, Telekom/Fernmeldeamt, Schreiben vom 08.03.94

<p>1. Auf dem Grundstück Trotzenburger Straße sollen folgende Hochbaumaßnahmen vorgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Neubau eines Fernmeldeturmes</li> <li>Neubau eines kleinen Betriebsgebäudes.</li> <li>Einrichtung von 3 Stellplätzen für Dienstfahrzeuge.</li> <li>Anlage einer Zufahrt zum Fernmeldeturm.</li> </ol> <p>Daraus ergeben sich folgende Belastungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Zwischen 07.15 und 16.30 Uhr wird das Grundstück durch Pkw und tlw. auch durch Lkw angefahren.</li> <li>Geräuschmissionen lufttechnischer Anlagen und bei Stromausfall durch Netzersetzanlagen.</li> </ol> <p>2. Folgende Grundstücke sind als Flächen für den Gemeinbedarf „Post“ auszuweisen und zusätzlich mit einem „T“ für „Zwecke der Deutschen Bundespost Telekom“ zu kennzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Viktoriastraße 10/Poststraße 9</li> <li>- Kaiserstraße 14 a</li> <li>- Trotzenburger Straße</li> <li>- Robert-Koch-Straße 55</li> <li>- Suder Allee 22</li> <li>- Sophienstraße 2 - 4</li> <li>- Fehrsstraße 13</li> </ul>	<p>1. <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Der Fernmeldeturm liegt innerhalb der Waldflächen, ist nicht flächenrelevant und wird von daher nicht gesondert dargestellt.</p> <p>2. <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Die Anregungen haben sich überholt.</p>
--	--

4. Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes S-H, Schreiben vom 15.04.94	
<p>1. Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge der L 120 sind nachzutragen (korrigierter F-Plan-Entwurf liegt bei). Bei allen anderen Ortsdurchfahrtsgrenzen ist die Kilometerangabe nachzutragen.</p> <p>2. Gemäß § 9 FStrG dürfen Hochbauten sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung von bis zu 40 m von der Kante der befestigten Fahrbahn der BAB 23 nicht vorgenommen werden.</p> <p>3. Gleiches gilt für Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung angrenzender Grundstücke bestimmter Teile der Ortsdurchfahrt. Hier gilt ein Abstand von 20 m vom Fahrbahnrand.</p> <p>4. Gemäß § 29 StrWG des Landes Schleswig-Holstein dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten an Landstraßen Hochbauten jeglicher Art im Abstand von 20 m von der Fahrbahnkante nicht vorgenommen werden. Die jeweiligen Anbauverbotszonen sind im F-Plan darzustellen.</p> <p>5. Die auf F-Plan Teil 1 angegebene Straßenummerierung (A 23) ist in B 204 zu ändern (siehe beigefügten Plan).</p> <p>6. Der Lückenschluss der A 23 zwischen AS Itzehoe/Edendorf und AS Itzehoe sollte im F-Plan als Freihaltetrasse mit entsprechender Breite dargestellt werden. Die in diesem Zusammenhang im F-Plan dargestellte Anschlussstellenausbildung als Kreisel ist für die Straßenbauverwaltung ohne Bindung.</p> <p>7. Die Aufhebung der B 77 als Ausgleichsmaßnahme für den Bau der Nordumgehung Itzehoe ist für die Straßenbauverwaltung ohne Bindung. Sie ist jedoch im Rahmen einer UVP zur Nordumgehung zu erfassen und zu bewerten.</p> <p>8. Die Verlagerung der B 77 kann nur als kommunales Straßenbauvorhaben der Stadt Itzehoe durchgeführt werden. Die Darstellung im F-Plan-Entwurf kollidiert allerdings mit der z. Z. laufenden Planung „Höhenfreier Bahnübergang Kamper Weg (L 120)“. Zur Einbindung in eine Gesamtverkehrskonzeption ist eine Abstimmung mit dem Straßenbauamt Itzehoe nötig.</p> <p>9. Für den Anschluss der Straße „Am Brookhafen“ in die B 77 ist die Notwendigkeit und die Durchführungsmöglichkeit in Abhängigkeit zur Verkehrsmenge auf der B 77 nachzuweisen.</p> <p>10. Der dargestellte Umbau des Knotenpunktes B 77/B 206/L 116 in einen Kreisverkehrsplatz ist nicht notwendig. Der von der Stadt gewünschte Umbau ist zu begründen und mit den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast abzustimmen.</p> <p>11. Laut F-Plan endet die Breitenburger Straße in einer Grünfläche. Der Anschluss an die L 116 ist damit unterbrochen. Eine Korrektur bzw. Erklä-</p>	<p>1. <u>Nichtberücksichtigung.</u> Die Ortsdurchfahrten sind in den FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 aufgenommen worden. Auf eine Kilometerangabe hingegen wird aus Planlesbarkeitsgründen verzichtet.</p> <p>2. <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005.</p> <p>3. <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005.</p> <p>4. <u>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005.</p> <p>5. <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005.</p> <p>6. <u>Berücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Die Darstellungen entsprechen den aktuellen Entwürfen aus dem Planfeststellungsverfahren.</p> <p>7. <u>Kenntnisnahme.</u> Im FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 ist eine Aufhebung der B 77 planerisch nicht fixiert. Eine nähere Prüfung und Entscheidung diesbezüglich kann erst im Zusammenhang mit dem künftigen Planfeststellungsverfahren zur Nordumgehung erfolgen.</p> <p>8. <u>Berücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Auf die Verlagerung der B 77 südlich der Stör einschl. einer zweiten Störquerung wird verzichtet. Die Anregung hat sich überholt.</p> <p>9. <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005.</p> <p>10. <u>Berücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Auf die Darstellung eines Kreisverkehrsplatzes an dieser Stelle wird verzichtet. Die Anregung hat sich überholt.</p> <p>11. <u>Berücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Die Planzeichnung wurde korrigiert.</p>

<p>zung der Stadt ist erforderlich.</p> <p>12. Es sollte eine landeseinheitliche Beschilderung der Fuß- und Radwege durchgeführt werden.</p> <p>13. Der Neubau des Yachthafens kommt vorrangig den Wassersportvereinen zugute. Die Kosten sollten dementsprechend verteilt werden.</p> <p>14. Beim Bau eines Anlegers in Verbindung mit einer Wendemöglichkeit für Last- und Fahrgastschiffe auf der Stör sollten die ökologischen Besonderheiten berücksichtigt werden.</p> <p>15. Die Verbesserung der Ausflugsgastronomie ist wichtige Voraussetzung für die angestrebte Fremdenverkehrsentwicklung. Jedoch sollte dem quantitativen Ausbau des Bettenangebotes aufgrund geringer Auslastung ein qualitativer vorgezogen werden.</p> <p>16. Die Notwendigkeit eines neuen Stadt- bzw. Wald-, Park- und Sporthotels muss belegt werden.</p> <p>17. Gleiches gilt für einen neuen Campingplatz.</p>	<p>12. <u>Kenntnisnahme.</u> Die Anregung ist nicht auf FNP-Ebene umsetzbar.</p> <p>13. <u>Kenntnisnahme.</u> Kostenverteilungen bei Neubauvorhaben sind nicht Gegenstand des FNP-Aufstellungsverfahrens.</p> <p>14. <u>Berücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Die Schiffswendeanlage ist bereits am südlichen Störufer gebaut worden. Die Anregung hat sich überholt.</p> <p>15. <u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>16. <u>Berücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Auf die Ausweisung eines Waldhotel-Standortes wird verzichtet.</p> <p>17. <u>Berücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Auf die Ausweisung eines Campingplatzes wird verzichtet.</p>
--	---

**5. Landesamt für Vor- und Frühgeschichte von Schleswig-Holstein (LVF), Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 03.03.94**

<p><u>Allgemeines</u></p> <p>1. Vermisst Aussagen zu Kulturdenkmälern im Erläuterungsbericht zum F-Plan und im Textteil des Landschaftsplanes. Zum Landschaftsplan fehlten die Hinweise völlig. Weist darauf hin, dass es ein Verfahrensfehler ist, wenn die Denkmäler nicht in der Bauleitplanung berücksichtigt werden (Verweis auf Naturschutzgesetz S-H, § 18).</p> <p>2. Gibt Vorschläge für Textbeiträge in Plänen.</p> <p><u>Kulturdenkmäler</u></p> <p>1. Bei Fundstelle LA 37 südlich des Stormsteiches handelt es sich um einen einfachen Hinweis auf mögliche Siedlungsfunde. Keine Auflagen.</p> <p>2. ST 2022/17 Biotop Nr. 1 + 4: Die an dieser Stelle vermuteten Gräber sollten unbeeinträchtigt liegen bleiben. Hinweis: Wenn hier Maßnahmen erforderlich werden, müsste eine Ausgrabung eingeleitet und finanziert werden. Die Nutzung als Ausgleichsfläche zum Gewerbegebiet sei eine gute Lösung, die auch der Denkmalpflege entgegenkommt.</p> <p>Biotop Nr. 4 ist der Rest eines Grabhügels. Die jetzige Bewertung als Biotop und der als erhaltenswert eingestufte Baumbestand schützen auch die noch zu vermutenden Reste eines Grabhügels. Keine Bedenken: Die im Bereich der Grabhügel Nr. 4 - 6 geplante Busspur kann gebaut werden. Hinweis: Die Hügel sollen bei Erdarbeiten untersucht werden. Eine rechtzeitige Mitteilung über den Beginn von Erdarbeiten ist erforderlich.</p> <p>3. ST 2023/17 Biotop Nr. 20, Wald:</p>	<p>1. <u>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Die Kulturdenkmale werden im Erläuterungsbericht ausführlich behandelt und im Plan dargestellt.</p> <p>2. <u>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005.</p> <p>1. <u>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005.</p> <p>2. Siehe oben</p>
--	---

<p>Hier liegen in das Denkmalbuch mit den Nrn. 21 + 22 eingetragene Grabhügel. Das Ausbaggern einer Kammer ist überliefert. In der Landesaufnahme findet sich ein Hinweis auf Turmhügelburgen unmittelbar nördlich des Hügels Nr. 21 aufgrund einer Luftbilddauswertung, die möglicherweise fehlerhaft ist. Hinweis: Beteiligung ist bei geplanter Umwandlung des Waldes, in dem die Denkmäler liegen, und anderen Eingriffen im Umgebungsbereich erforderlich. Keine Bedenken zur Bauleitplanung.</p>	<p>3. Siehe oben</p>
<p>4. ST 2023/8: Bismarckturm ist auf einem Grabhügel gegründet. Die Reste der Gruppe liegen als flache Hügel auf der sich nach Nordosten erstreckenden Anhöhe. 1992 wurden hier Denkmalpflegearbeiten und die Beschilderung durchgeführt. Hinweis: Auf Dauer wäre zu beachten, dass keine Wege über die Hügelbereiche entstehen. Keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.</p>	<p>4. Siehe oben</p>
<p>5. ST 2023/6 Biotop Nr. 49: Grabhügel mit Nr. 20 in Denkmalbuch eingetragen. Der Landschaftsplan sieht hier Fläche für die Landwirtschaft vor und bezeichnet mit Nr. 49 ein Biotop, wie es nicht mehr vorhanden ist, da der Hügel restauriert wurde. Bedenken: Gegen Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche unter Beibehaltung eines schmalen Korridors. Eine Bebauung würde das Erscheinungsbild unzulässigerweise zum Nachteil des Denkmals und auf Dauer verändern. Zustimmung wird nicht erteilt. Vorschlag: Die gesamte Fläche (Flurstück 7/11) kann als Ausgleichsfläche für Ausweisungen an anderer Stelle herangezogen werden. Bedenken gegen die Bauleitplanung.</p>	<p>5. <u>Berücksichtigung.</u> Auf die Siedlungsflächenausweisung Baster/Schmabek wird im FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 verzichtet.</p>
<p>6. ST 2023/10: Keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.</p>	<p>6. <u>Kenntnisnahme.</u></p>
<p>7. ST 2023/9: Grabhügel. Hinweis auf Beteiligung bei Beurteilung nach § 34 BauGB oder bei Änderungen oder Neuaufrstellung von Bebauungsplänen.</p>	<p>7. Siehe oben</p>
<p>8. ST 2023/14 Biotop Nr. 133: Hinweis auf die Umgestaltung dieses bronzezeitlichen Grabhügels während der Nazizeit 1938. Die Stätte sollte nicht mehr als „Hügelgrab“ oder „Germanengrab“ bezeichnet werden, sondern mit „Park am Langen Peter“.</p>	<p>8. Siehe oben</p>
<p>9. ST 2023/7 Wald: Die Grabhügelgruppe sollte zur Bereicherung des Landschaftsbildes besser herausgestellt werden.</p>	<p>9. Siehe oben</p>
<p>10. ST 2023/15 Biotop Nr. 146: Hinweis: Für Einrichtung eines Kinderspielplatzes Planungsabstimmung erforderlich: Die Oberfläche des Hügels müsste von Buschwerk befreit und die Grasnarbe wieder hergestellt werden. Es dürfen keine Geräte aufgestellt werden und die Nutzungsbereiche sind so festzulegen, dass die schützende Grasnarbe des Hügels nicht zerstört werden kann.</p>	<p>10. Siehe oben</p>

	<p>11. Stadtkernarchäologie: Regt an, möglichst frühzeitig gemeinsam Überlegungen zu möglichen Planungen in diesem Bereich anzustellen.</p> <p>12. Stördeiche: Hinweis, dass die Stördeiche nach dem Gesetz Kulturdenkmale sind. Befürchtet den Abtrag des Deiches durch Straßenausweisung sowie Verlust von Teilstrecken durch Störbrücke und Hafen. Bittet um nochmalige Abwägung. Falls ein Abtrag wirklich erfolgen sollte, seien auf jeden Fall Profilschnitte zur Feststellung des Deichaufbaues zu ermöglichen und zu finanzieren.</p>	<p>11. <u>Kenntnisnahme</u>.</p> <p>12. <u>Kenntnisnahme</u>. Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Die Stördeiche werden dargestellt, auf ihren Status als Kulturdenkmale hingewiesen.</p>
<b>6. Amt für Land- und Wasserwirtschaft, Schreiben vom 11.04.94</b>		
	<p>1. Die Mitteldeiche (Stördeiche) einschl. des inneren 5 m breiten und des äußeren 10 m breiten Schutzstreifens sind gemäß § 70 LWG von jeder Benutzung auszunehmen.</p> <p>2. Bedenken gegen weitere Ausweisung extensiver Landwirtschaftsflächen, da dies zu Problemen beim Wasserhaushalt führen kann.</p> <p>3. Die geplante Bebauung in der Nähe der Schießanlage Basten führt zu einer Einklammerung eines dort ansässigen Futterbaubetriebes. Die dort entstehende Wohnbebauung gefährdet massiv den Fortbestand bzw. die Weiterentwicklung des Betriebes. Kommt es zur vorgesehenen Bebauung müsste der gesamte Betrieb zu seiner Rettung ausgesiedelt werden. Dies ist mit Kosten für die Stadt verbunden.</p>	<p>1. <u>Kenntnisnahme</u>. Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005.</p> <p>2. <u>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung</u>. Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Dort wird im Erläuterungsbericht auf die Thematik eingegangen.</p> <p>3. <u>Berücksichtigung</u>. Auf die Siedlungsflächenausweisung Basten/Schmabek wird im FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 verzichtet.</p>
<b>7. Landrat des Kreises Steinburg, Schreiben vom 03.08.94</b>		
	<p>1. In Bezug auf die Bauflächen wird aufgrund des zu erwartenden Siedlungsdrucks eine nochmalige Überprüfung der Flächen empfohlen. Der voraussichtliche Bedarf im Landkreis beträgt ca. 14.000 Wohneinheiten. Davon soll ein entsprechender Anteil auf die Kreisstadt Itzehoe als Mittelzentrum entfallen, zur Vermeidung einer gesamtwirtschaftlich und ökologisch nachteiligen Zersiedlung im Kreisgebiet. Die Flächen für die Eingriffs-/Ausgleichsregelung sollen in diesem Sinne ebenfalls und im Hinblick auf die zu erwartende Neuregelung der Landesregierung überprüft werden.</p> <p>2. Die Wohnflächenausweisung im Bereich Basten/Schmabek muss erheblich erweitert werden, so dass ein Stadtteil mit eigener Infrastruktur entstehen kann. Hierzu sollte mit der Gemeinde Oelxdorf ein gemeinsamer Weg gefunden werden, eine über die Gemeindegrenzen hinausgehende sinnvolle Gesamtplanung zu erstellen.</p> <p>3. Gegen die Zielstellung „Gewerbliche Entwicklung an der B 206“ bestehen Bedenken, da dadurch die Verkehrssituation im Nordosten des Stadtgebietes verschärft würde. Ausweisungen in diesem Bereich sollten zurückgestellt werden bis die Nordumgehung als Erschließungsträger zur Verfügung steht. Zudem ist der Bedarf an Ge-</p>	<p>1. <u>Kenntnisnahme</u>. Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Die Anregung hat sich durch die neuen Prognosen und Bedarfswahlen überholt.</p> <p>2. <u>Nichtberücksichtigung</u>. Siehe oben</p> <p>3. <u>Berücksichtigung</u>. Auf die Siedlungsflächenausweisung einschließlich einer Gewerbebauflächenendarstellung in Basten/Schmabek wird im FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 verzichtet.</p>

<p>werbeflächen im Kreis durch Flächen außerhalb Itzehoes weitgehend gesichert, so dass die Ausweisung als Wohnbauflächen hier Vorrang hat bzw. ganz entfallen kann.</p> <p>4. Es sollte untersucht werden, inwieweit Flächen nördlich der B 206 in das Stadtteilkonzept mit einbezogen werden können. Der Gutshof sollte auf jeden Fall auch als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Die Geflügelfarm gehört nicht zum Kreisgut Schmabek.</p> <p>5. Das westlich der A 23 geplante Wohngebiet ohne eigene Infrastruktur zerschneidet den Biotopverbund zwischen den Ausgleichsflächen des nördlich angrenzenden Gewerbegebietes und dem Heiligenstedtener Holz. Da im Rahmen der Flächenüberprüfung in Itzehoe noch andere Flächen zur Verfügung stehen, erscheint es an dieser Stelle vermeidbar.</p> <p>6. In der Vergangenheit sind im Bereich Sude keine neuen Wohngebiete ausgewiesen worden, um eine Verschärfung der Gemengelageproblematik zu vermeiden. Zwar sind im F-Plan hier, neben Gewerbeflächen, nur Mischgebiete dargestellt, im Erläuterungsbericht (S. 65) ist aber von einer sensiblen Entwicklung im Sinne einer dorfartigen Struktur die Rede, wobei auch eine Entwicklung in Richtung Freizeit, Kultur und Kunst vorstellbar wäre. Gegen diese Entwicklung bestehen Bedenken, weil sie die Standortbedingungen der Sonder- und Gewerbegebiete beeinträchtigt. Der Öffnung des Stadtteils zur Stör hin steht die geplante Umgehungsstraße entgegen.</p> <p>7. Verkehr: Der Umbau des Knotens A 23/B 5 führt zu einer Behinderung und Vermischung des überörtlichen Verkehrs mit örtlichen Umleitungen und stadtgestalterischen Gesichtspunkten. Im Interesse des Wirtschaftsstandortes Steinburg bestehen Bedenken gegen die Beeinträchtigung der Fahrbeziehungen B 5/A 23 Hamburg und B 5/A 23 Nord.</p> <p>8. Der Ziel- und Quellverkehr Itzehoe/Münsterdorf (K 64) rechtfertigt den geplanten Umbau nicht. Es erscheint nicht zwingend, den Verkehr bereits südlich der Stör zu teilen.</p> <p>9. Die geplante Verkehrsregelung in der de-Vos-Straße führt zu längeren Umwegverkehren, die den Bahnübergang „Schwarzer Dorn“ und den Birkenweg (K 55) zusätzlich belasten. Ferner soll der Verkehr auf der L 120 am südlichen Stadtrand abgeleitet und über den Birkenweg geführt werden. Gegen beide Maßnahmen bestehen Bedenken, weil die Kapazität der K 55 mit dem Bahnübergang begrenzt und ein weiterer Ausbau nicht möglich ist.</p> <p>10. Das Ziel, den ÖPNV zu fördern, wird begrüßt. Planungen im Rahmen des F-Plans sind jedoch nach § 7 BauGB nicht verbindlich. Es sollte die Aussage getroffen werden, dass, wie für die Innenstadt, dem ÖPNV auch die Trassen zur Verfügung stehen, auf denen verkehrslenkende oder umfeldgerechte Maßnahmen geplant sind. Das Ziel der „Bündelung der auf die Stadtmitte</p>	<p>4. <u>Teilberücksichtigung.</u> Auf die Siedlungsflächenausweisung in Basten/Schmabek wird im FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 verzichtet. Die Fläche des Kreisguts Schmabek hingegen wird in Abstimmung mit dem Kreis als Sonderbaufläche dargestellt.</p> <p>5. <u>Nichtberücksichtigung.</u> Da ohne diese Baufläche westlich BAB 23 nicht ausreichend Wohnbaufläche auf Itzehoer Stadtgebiet zur Verfügung gestellt werden kann, bleibt diese unter Abwägung der divergierenden Belange im FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 bestehen (Siehe Abwägung TöB 2005, Nr. 32)</p> <p>6. <u>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Eine verstärkte Siedlungsentwicklung wird für Sude nicht angestrebt.</p> <p>7. <u>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Die Darstellungen entsprechen den aktuellen Entwürfen aus dem Planfeststellungsverfahren.</p> <p>8. <u>Berücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Auf die in 1994 geplante neue Anbindung der K 64 wird verzichtet.</p> <p>9. <u>Berücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Vordringliches Ziel der Stadt ist es, den höhenfreien Bahnübergang Kamper Weg/ Kremper Weg zu realisieren. Durch diese Maßnahme werden sich Durchgangsverkehre auch im Birkenweg deutlich vermindern.</p> <p>10. <u>Kenntnisnahme.</u> Die Aufstellung von ÖPNV-Konzepten bzw. die Festlegung von entsprechenden Maßnahmen erfolgt nicht im Rahmen der Flächennutzungsplanung.</p>
---	---

	<p>gerichteten Binnenverkehre“ auf entsprechenden Radialen soll um den Bereich südwestlich der Stör ergänzt werden.</p> <p>11. Kreisberufsschülerweiterung/Hanseaten-Kaserne: Nach der Beschlusslage sollen die Blöcke 5 und 6 erworben werden. Diesem Erwerb steht die Kennzeichnung „Kreisberufsschule“ im Bereich der Blöcke 4 und 5 und die Planung einer Grünzäsur zwischen den Blöcken 5 und 6 entgegen.</p> <p>12. Nachdem der Kreis die ehemalige Bahnhofsapotheke erworben hat und dort den Kreistagssaal plant das Grundstück in die Fläche für Gemeinbedarf mit einbezogen werden.</p> <p>13. Die zentrale Schlauchwäscherei der Feuerwehr ist als Grünfläche dargestellt. Um Korrektur wird gebeten.</p>	<p>11. <u>Berücksichtigung</u>. Die Anregung hat sich überholt. Die ehem. Hanseatenkaserne wurde komplett mit einem B-Plan überplant und entsprechend bebaut/umgenutzt. Der FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 spiegelt die aktuelle Nutzungsstruktur wider.</p> <p>12. <u>Berücksichtigung</u>. Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005.</p> <p>13. <u>Berücksichtigung</u>. Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005.</p>
<b>8. Kreisausschuss des Kreises Steinburg, Schreiben vom 04.05.94</b>		
	<p>1. Von den Ausweisungen auf dem Gebiet des Kreisgutes Schmabek wird die Ausweisung von Wohnbauflächen sehr begrüßt. Die geplante Ausweisung gemischter Bauflächen mit ökologischer Bewirtschaftung für den Gutshof und die Kennzeichnungen „Öffentliche Verwaltung“ und „Gaststätte im Außenbereich“ sind nicht gewünscht. Stattdessen auch hier Wohnbauflächen.</p> <p>2. Die Standortschießanlage Itzehoe-Basten wird wahrscheinlich bis 2001 geräumt (lt. Mitteilung des Bundesministeriums für Verteidigung).</p> <p>3. Die geplanten Gewerbeflächen auf der Ostseite der B 206 lieber als Wohnbaufläche ausweisen. Gewerbeflächen im Nordosten Itzehoes nur unmittelbar an der Nordumgehung, um unnötigen innerörtlichen Verkehr zu vermeiden.</p>	<p>1. <u>Teilberücksichtigung</u>. Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Die Anregung zur Ausweisung der Wohnbauflächen ausweisungen hat sich durch die aktuellen Prognosen und Bedarfszahlen überholt. Der Gutshof wird in Abstimmung als Sonderbaufläche dargestellt.</p> <p>2. <u>Kenntnisnahme</u>.</p> <p>3. <u>Berücksichtigung</u>. Auf die Siedlungsflächen ausweisung einschließlich einer Gewerbebauflächen darstellung in Basten/Schmabek wird im FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 verzichtet.</p>
<b>9. Gewerbeaufsichtsamt Itzehoe, Schreiben vom 05.04.94</b>		
	<p>1. Der Bereich Hanseaten-Kaserne sollte ausschließlich Wohnzwecken und der Unterbringung nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe dienen. Die Ausweisung im Vorentwurf (M- und W-Fläche) wäre korrekt.</p> <p>2. Auf den Flächen des Schießplatzes Basten und des Gutes Schmabek (südlich B 206) sind Wohn- und Gewerbeflächen zu dicht beieinander ausgewiesen. Die im § 50 BImSchG geforderte Abstufung wurde hier nicht eingehalten.</p> <p>3. Der Bereich der Firma Gruner und Jahr ist im F-Plan als Gewerbefläche darzustellen.</p> <p>4. Zwischen Wohngebiet und Sport- und Freizeitgelände in Edendorf sollten Flächen für Lärmschutz vorgesehen werden.</p>	<p>1. <u>Berücksichtigung</u>. Die ehem. Hanseatenkaserne wurde komplett mit einem B-Plan überplant und entsprechend bebaut/umgenutzt. Der FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 spiegelt die aktuelle Nutzungsstruktur wider.</p> <p>2. <u>Berücksichtigung</u>. Auf die Siedlungsflächen ausweisung in Basten/Schmabek wird im FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 komplett verzichtet.</p> <p>3. <u>Nichtberücksichtigung</u>. Das Betriebsgelände der Großdruckerei wurde mit einem B-Plan überplant und darin als „Sondergebiet - Druckerei“ festgesetzt. Der FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 spiegelt diesen Planinhalt wider.</p> <p>4. <u>Teilberücksichtigung</u>. Der Grünzug ist ausreichend breit, um ggf. erforderliche Lärmschutzanlagen darin unterzubringen.</p>
<b>10. Deutsche Bahn, GB Netz, NL Husum, Schreiben vom 05.04.94</b>		
	<p>1. Die in Planunterlage 3 dargestellten Grünflächen parallel zur Bahn nördlich des neuen Stellwerks</p>	<p>1. <u>Berücksichtigung</u>. Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005.</p>

	<p>sowie an der Straße nordöstlich des Bahnhofsgebäudes werden kritisiert. Die Zuwegungen zum Bahnhof und zum Stellwerk sind als Verkehrsflächen darzustellen, die nördlich des Stellwerks als Parkplätze.</p> <p>2. Für die in Nachbarschaft zur Strecke Elmshorn - Westerland ausgewiesene Wohnbebauung sollten Aussagen zum Immissionsschutz gemacht werden.</p>	<p>2. <u>Nichtberücksichtigung.</u> Es wird nicht mit einer neuen Wohnbauflächenausweisung an die Bahnstrecke herangerückt. Im Übrigen wird im FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 auf die Thematik eingegangen.</p>
--	---	--

### 11. Forstamt Barlohe, Schreiben vom 13.04.94

	<p>1. Die im NW an den Lehmwohld angrenzende als Grünfläche dargestellte Fläche ist Wald i. S. des § 2 LWaldG.</p> <p>2. Das gleiche gilt für die Fläche östlich der mit „K“ versehenen Gebäude im nordöstlichen Bereich der Twiedt-Berge.</p> <p>3. Ferner sollen folgende Gebiete unabhängig von einer späteren Unterschutzstellung als Wald dargestellt werden:</p> <p>a) der Bereich um den Stormsteich, Biotop 25 nach Stadtbiotopkartierung,</p> <p>b) südöstlich hiervon die neu angelegten Kulturen im Bereich des Biotops 143,</p> <p>c) der Bereich um den Blauen Lappen, Biotop 41,</p> <p>d) der als NSG geplante Bereich der Biotope 32, 33, 34 und 37 im Klosterforst,</p> <p>e) die schmale Waldbrücke südwestlich Rotenmühlen zwischen Kreisforst und Gut Schmabek,</p> <p>f) der Laubholzbestand direkt an der B 206, Einfahrt Gut Schmabek,</p> <p>g) die als Biotop 29 bezeichnete Fläche sowie der westlich gelegene als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesene Bereich,</p> <p>h) der südlich des Waldfriedhofs und westlich des Schießstandes gelegene Mischbestand.</p> <p>4. Die im Bereich der beiden Autobahnzubringer geplanten Anpflanzungen sollten wegen ihrer geringen Größe und ihrer isolierten Lage nicht als Wald dargestellt werden.</p> <p>5. Die Erweiterung des Friedhofes bedeutet eine Umwandlung nach § 12 LWaldG. Diese bedarf der Genehmigung durch die Untere Forstbehörde, welche nur erteilt wird, wenn geeignete Ersatzaufforstflächen bereitgestellt werden.</p> <p>6. Der zwischen dem ehem. Zementfabrikgelände und dem Kremper Weg gelegene Laubholzstreifen ist im Plan als Wald darzustellen.</p> <p>7. Folgende Flächen sind noch als Wald darzustellen:</p> <p>a) der Laubholzstreifen an der Straße Bargkoppel (Biotop 87)</p> <p>b) der Mischbestand am nördlichen und östlichen Ufer der Kleinen Tonkuhle (Biotop 85)</p> <p>c) das als „geschützter Landschaftsbestandteil“ ausgewiesene Biotop 93 Freudenthaler Weg.</p> <p>8. Mit der Unterschutzstellung von naturnahen Waldgebieten gehen generelle Nutzungsverbote</p>	<p>1. <u>Berücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Hierin wurden die gesamten Waldflächen entsprechend der aktuellen Situation eingetragen.</p> <p>2. Siehe oben</p> <p>3. <u>Berücksichtigung.</u> Siehe oben</p> <p>4. <u>Berücksichtigung.</u> Siehe oben. Es wurde auf die Walddarstellung an dieser Stelle verzichtet.</p> <p>5. <u>Berücksichtigung.</u> Siehe oben. Es wurde auf die Friedhofserweiterung verzichtet.</p> <p>6. <u>Berücksichtigung.</u> Siehe oben. Die Darstellung wurde vorgenommen.</p> <p>7. <u>Berücksichtigung.</u> Siehe oben.</p> <p>8. <u>Kenntnisnahme.</u></p>
--	--	--

	<p>einher, die Waldbesitzer oftmals davon abhalten, ihre Flächen naturnah zu bewirtschaften. Es sollte im Einzelnen überprüft werden, ob derartige Schutzmaßnahmen sinnvoll sind.</p> <p>9. Der Lehmwohld verlangt zur Erhaltung seiner Artenvielfalt in Zukunft eine intensive waldbauliche Pflege. Außerdem wird in Frage gestellt, ob dieses Gebiet mit seiner intensiven Erholungsnutzung und seiner Zentrumsnähe den Ansprüchen einer Unterschutzstellung gerecht wird.</p> <p>10. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Einstau von Gräben und zur Wiedervernässung können eine Gefährdung der umliegenden Bestände darstellen.</p> <p>11. Zur Erweiterung des Waldfriedhofs muss eine geeignete Ersatzaufforstungsfläche vorgesehen werden.</p>	<p>Es handelt sich um eine aus dem festgestellten Landschaftsplan übernommene Empfehlung. Eine Überprüfung erfolgt in Rahmen des Unterschutzstellungs-Verfahrens nach LNatSchG.</p> <p>9. <u>Kenntnisnahme</u>. Es handelt sich um eine aus dem festgestellten Landschaftsplan übernommene Empfehlung. Eine Überprüfung erfolgt in Rahmen des Unterschutzstellungs-Verfahrens nach LNatSchG.</p> <p>10. <u>Kenntnisnahme</u>. Nicht FNP-relevant.</p> <p>11. <u>Kenntnisnahme</u>. Der Hinweis hat sich erübrigt. Es wurde auf die Friedhofserweiterung verzichtet.</p>
<b>Forstamt Barlohe, Schreiben vom 16.12.94</b>		
	<p>12. Es soll kein Erholungswald ausgewiesen werden, um ökologisch wertvolle Waldflächen vor Betretung zu schützen. Dementsprechend muss der letzte Satz des Kapitels 5.10 auf Seite 36 gestrichen werden.</p> <p>13. Das MELFF hat nicht behauptet, der Klosterforst eigne sich nicht als Erholungswald, sondern er eignet sich als LSG. Eine derartige Ausweisung wird abgelehnt.</p>	<p>12. <u>Berücksichtigung</u>. Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005.</p> <p>13. <u>Kenntnisnahme</u>. Es handelt sich um eine aus dem festgestellten Landschaftsplan übernommene Empfehlung.</p>
<b>12. Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg, Schreiben vom 07.04.94</b>		
	<p>Bei Durchführung der planerisch vorgesehenen Wendemöglichkeit für Schiffe gemäß F-Plan-Vorentwurf sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>1. Die Folgen aus diesem Eingriff (Änderung der Fließgeschwindigkeit mit Auswirkungen auf Ablagerung, Kolke, Ufer und Uferbefestigung) sind mit dem WSA Hamburg abzusprechen. Notwendig wäre hier die Beachtung des Erlasses des BMV vom 27.08.78, Empfehlung für die Gestaltung von Wassersportanlagen an Binnenwasserstraßen.</p> <p>2. Die geplante weitere Kreuzung der Bundeswasserstraße Stör mit einer Klappbrücke ist hinsichtlich der Trassenführung mit dem WSA Hamburg abzusprechen.</p>	<p>1. <u>Kenntnisnahme</u>. Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Die Schiffswendeanlage ist bereits am südlichen Störufer gebaut worden. Der Hinweis hat sich überholt.</p> <p>2. <u>Berücksichtigung</u>. Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Auf eine zweite Störbrücke wird verzichtet. Der Hinweis hat sich überholt.</p>
<b>13. Industrie- und Handelskammer zu Kiel, ZS Elmshorn, Schreiben vom 25.04.94</b>		
	<p>1. Im Bereich der Gewerbeflächen Edendorf-Nord wäre eine Erweiterung der Flächen östlich der B 204 möglich.</p> <p>2. Ebenso wären weitere Wohngebietsausweisungen im Bereich Edendorf-Nord/Tegelhorn vorstellbar.</p>	<p>1. <u>Berücksichtigung</u>. Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005.</p> <p>2. <u>Nichtberücksichtigung</u>. Die Ausweisung neuer Bauflächen wurde in Abstimmung mit der Landschaftsplanung möglichst verträglich gewählt. Zusätzliche Siedlungsausweisungen in Edendorf/Tegelhorn wären hinsichtlich Natur und Landschaft nicht vertretbar (Wald, Knicklandschaft).</p>
<b>14. Handwerkskammer Lübeck, Schreiben vom 12.04.94</b>		

	<p>Der den Handwerksbetrieben in den innerstädtischen Wohngebieten gewährte Bestandsschutz erscheint zu wenig, da er beispielsweise einen Neuaufbau nach einem Brand nicht zulässt.</p> <p>Außerdem wird bezweifelt, ob sich kleinere Handwerksbetriebe eine längerfristig geplante Umsiedlung in ein Gewerbegebiet werden leisten können. Es wird vorgeschlagen, den ansässigen Betrieben das Recht auf Erweiterung zu gewährleisten.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u> Evt. Erweiterungsmöglichkeiten für Handwerksbetriebe sind im Einzelfall auf Vorhaben- bzw. Bebauungsplanebene zu prüfen und zu gewähren. Der FNP gibt hierfür keine festen Vorgaben.</p>
<b>15. Preussen Elektra AG, Schreiben vom 17.02.94</b>		
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei der auf Blatt 1 dargestellten 20 kV-Leitung beim Ortsteil Julianka handelt es sich um die 110 kV-Leitung Kummerfeld - Itzehoe/West (Nr. 138).</li> <li>2. Bei späteren B-Plänen ist gemäß § 9 (6) BauGB sicherzustellen, dass Bauvorhaben im Schutzbereich der Freileitungen Preussen Elektra rechtzeitig zur Stellungnahme, insbesondere sicherheitstechnischer Vorschriften, vorgelegt werden.</li> <li>3. Bei Anpflanzungen unter Freileitungen ist der Sicherheitsabstand von 2,50 m einzuhalten.</li> <li>4. In der Nähe von Freileitungen ist mit elektrischen und magnetischen Feldern sowie mit anlagentypischen Geräuschmissionen zu rechnen.</li> <li>5. Die Zuwegung zu den Maststandorten ist jederzeit zu gewährleisten.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Berücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Eine Aktualisierung hat stattgefunden.</li> <li>2. <u>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Der Erläuterungsbericht enthält entsprechende Hinweise.</li> <li>3. <u>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung.</u> Siehe oben</li> <li>4. <u>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung.</u> Siehe oben</li> <li>5. <u>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung.</u> Siehe oben</li> </ol>
<b>16. Katasteramt Itzehoe, Schreiben vom 08.02.94</b>		
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Ausdehnung des Regenrückhaltebeckens und des Bodendenkmals (Oldenburgskuhle) zwischen B 5 (neu) als Umgehungsstraße, Heiligenstedten und der Bundesbahnlinie sind durch den vorhandenen Ausbau verändert.</li> <li>2. Die Grünfläche und der Parkplatz für Fahrgemeinschaften im Bereich des Ortseingangs der Gemeinde Heiligenstedten (Blomestraße) sind den bereits vorhandenen Gegebenheiten anzupassen.</li> <li>3. Der B-Plan Nr. 34, 2. Änderung (Fasanenweg), ist in der Planung nicht enthalten.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Eine Aktualisierung und Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt hat stattgefunden.</li> <li>2. <u>Nichtberücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Eine Aktualisierung entsprechend des laufenden Planfeststellungsverfahrens zum Umbau der Anschlussstelle hat stattgefunden.</li> <li>3. <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Die Wohnbaufläche im Fasanenweg ist enthalten.</li> </ol>
<b>17. Ministerin für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Schreiben vom 28.09.93</b>		
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Ministerium weist darauf hin, dass ihm bis zum Zeitpunkt der Stellungnahme der Landschaftsplan noch nicht vorlag.</li> <li>2. Eine bauliche Entwicklung im Bereich Jägersberg bedarf einer grundlegenden Prüfung und Abgrenzung. Bei einer Ausdehnung besteht die Gefahr der Verinselung für den nach § 15 a LNatSchG geschützten Teich (Biotop Nr. 142).</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Kenntnisnahme.</u> Der L-Plan wurde unter Beteiligung des MUN aufgestellt.</li> <li>2. <u>Nichtberücksichtigung.</u> Die bauliche Entwicklung im Jägersberg wurde im Rahmen der 24. FNP-Änderung sowie im B-Plan 90 sorgfältig geprüft und in ihren Grenzen festgelegt. Das Biotop wurde in der Planung berücksichtigt und ist ebenfalls im FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 enthalten.</li> </ol>
<b>(17.) Ministerin für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Schreiben vom 31.03.94 (Ergänzung)</b>		
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die auf S. 89 des</p>	<p><u>Nichtberücksichtigung.</u></p>

<p>Landschaftsplanes gemachte Aussage, in der Störaue keine weiteren Siedlungs- und Infrastruktureinrichtungen vorzusehen, im Widerspruch zum F-Plan und zum B-Plan Nr. 69 steht.</p>	<p>Die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung in der Störaue bei der Großdruckerei wurde bei der Entwurfsplanung zum FNP sowie bei der Landschaftsplanerstellung sorgfältig geprüft und in ihren Grenzen festgelegt. Der FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 entspricht den planerischen Grundentscheidungen.</p>
<p>(17.) <b>Ministerin für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Schreiben vom 09.05.94 (Ergänzung)</b></p>	
<p>1. Edendorf, nordwestliche Innenstadt</p> <p>a) Für Waldflächen „Hackstruck“ und „Westliche Alte Landstraße“ fehlt die Darstellung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB.</p> <p>b) Hinsichtlich neuer Bauflächen westlich der BAB wird auf Anmerkungen zum Landschaftsplan verwiesen.</p> <p>2. Nordöstliches Stadtgebiet</p> <p>a) Unter Bezugnahme auf die Aussagen des Landschaftsplanes bestehen Bedenken gegen Gewerbeflächen südlich der B 206.</p> <p>b) Hinsichtlich neuer Bauflächen wird auf Ausführungen zu den diesbezüglichen Aussagen im Landschaftsplan verwiesen.</p> <p>3. Sude, Störaue, Wellenkamp</p> <p>a) Gegen die Erweiterung des Sportboothafens bestehen keine Bedenken, es sollten jedoch Ausführungen zum Ausbaumumfang gemacht werden. Wenn periodische Ausbaggerungen vorgesehen sind, sollte ein grundsätzliches Entsorgungskonzept Voraussetzung für eine Erweiterung sein.</p> <p>b) Gegen die Neuweisung eines Sportboothafens am südlichen Störufer bestehen Bedenken, da dies mit umfangreichen Infrastrukturmaßnahmen verbunden ist. Da der Landschaftsplan eine solche Ausweisung nicht vorsieht, ist der F-Plan diesem anzupassen.</p> <p>c) Durch den Bau einer im F-Plan vorgesehenen Fußgängerbrücke wären §§ 11 und 15 a LNatSchG betroffen. Eine Empfehlung des Landschaftsplanes wäre hier wünschenswert.</p> <p>d) Der Gewässer- und Erholungstreifen entlang der Stör weist Lücken auf. Er ist trotz z. Z. entgegenstehender Nutzungen zu schließen.</p> <p>e) Im Bereich der Störaue ist die Bezeichnung „LSG“ nachzutragen. Hinsichtlich der Planungen im Gebiet des B-Planes Nr. 69 wird auf die Stellungnahme vom 31.03.94 hingewiesen.</p> <p>f) Gegen eine Gewerbegebietserweiterung im Bereich des ehem. „Alsen-Geländes“ bestehen unter Bezugnahme auf die Aussagen des Landschaftsplanes Bedenken.</p> <p>g) Die zentrale Grünfläche „Sport und Spiel“ in Wellenkamp wird entgegen der Darstellung im Landschaftsplan als Baufläche ausgewiesen. Die Pläne sind entsprechend zu ändern.</p> <p>4. Östliche Innenstadt/Oelixdorfer Straße</p>	<p>1. <u>Nichtberücksichtigung.</u> Die Darstellungen im FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 entsprechen dem Landschaftsplan sowie dem Bestand (Wald).</p> <p>An der Bauflächenausweisung westlich der BAB 23 wird nach Abwägung festgehalten (siehe Erläuterungsbericht sowie Abwägung TöB 2005, Nr. 32).</p> <p>2. <u>Berücksichtigung.</u> Auf die Siedlungsflächenausweisung in Basten/Schmabek wird im FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 komplett verzichtet.</p> <p>3.</p> <p>a) <u>Kenntnisnahme.</u> Der Ausbaumumfang ergibt sich aus der (nicht-parzellenscharfen) Flächenausweisung im FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung bzw. Entsorgung sind auf Vorhabengenehmigungsebene festzulegen.</p> <p>b) <u>Berücksichtigung.</u> Auf die Ausweisung eines Sportboothafens am südlichen Störufer wird im FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 verzichtet.</p> <p>c) <u>Berücksichtigung.</u> Auf die Darstellung einer Fußgängerbrücke wird im FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 verzichtet.</p> <p>d) <u>Teilberücksichtigung.</u> Der Grüngürtel entlang des Störufers wird im FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 soweit wie möglich dargestellt.</p> <p>e) <u>Berücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005.</p> <p>f) <u>Nichtberücksichtigung.</u> An der Gewerbebauflächenausweisung westlich der Bahn bei Alsen wird nach Abwägung festgehalten (siehe Erläuterungsbericht sowie Abwägung TöB 2005, Nr. 9).</p> <p>g) <u>Berücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Die Darstellungen entsprechen dem festgestellten L-Plan (Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz-, Spielplatz- und Parkanlage).</p> <p>4.</p>

	<p>a) Im Bereich „Große Tonkuhle“ ist die Darstellung des Landschaftsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zu übernehmen.</p> <p>b) Im Bereich „Jägersberg“ ist die Wohnbaufläche gemäß der Stellungnahmen vom 28.09.93 und 01.02.94 zu reduzieren.</p> <p>c) Für die „Große Tonkuhle“ sowie den größeren Teich in der Störaue ist der Gewässer- und Erholungsschutzstreifen nachzutragen.</p> <p>5. Für die Bewertung der im F-Plan vorgeschlagenen neuen Straßenplanungen wird auf den Landschaftsplan Bezug genommen und auf durchzuführende UVP hingewiesen.</p>	<p>a) <u>Teilberücksichtigung.</u> Der Bereich um die Gr. Tonkuhle wird dem Bestand entsprechend als eine Waldfläche in Überlagerung mit einer Maßnahmenfläche dargestellt.</p> <p>b) <u>Nichtberücksichtigung.</u> Siehe oben (lfd. Nr. 17, Schreiben vom 28.09.93).</p> <p>c) <u>Nichtberücksichtigung.</u> Auf die zeichnerische Darstellung des Gewässer- und Erholungsschutzstreifens wird aus Planlesbarkeitsgründen verzichtet.</p> <p>5. <u>Kenntnisnahme.</u> Im FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 hat eine Aktualisierung hinsichtlich der neuen Straßenplanungen stattgefunden (Verzicht auf zweite Störquerung etc.).</p>								
<b>18. Kirchenkreis Münsterdorf, Schreiben vom 21.04.94</b>										
	<p>1. Neubau eines Kindergartens in Breitenburg-Nordoe, Gartenweg 15.</p> <p>2. Erweiterung des Kindergartens in Wellenkamp, Sanddeich/Eeken im Jahr 1990/1991.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u> Der Bestand sowie die Planung an Kindergarteneinrichtungen wurden im FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 neu abgefragt und aktualisiert dargestellt.</p>								
<b>19. Ministerpräsidentin S-H, Staatskanzlei, Abt. Landesplanung, Schr. vom 22.07.94</b>										
	<p>Stellungnahme in Form eines Protokolls der Besprechung am 14.07. bei der Abt. Landesplanung mit Vertretern der Stadt IZ, den beteiligten Planungsbüros, der Gemeinde Oelixedorf, des Amtes Breitenburg sowie der beteiligten Landesdienststellen:</p> <p>1. Umfang der im Plan ausgewiesenen Wohnbauflächen ist nach der Auswertung der ermittelten neuesten Basisdaten für den Wohnungsbau völlig unzureichend.</p> <p>Der nach dem Planentwurf vorgesehene Umfang neuer Wohnbauflächen von ca. 52 ha müsse im Ergebnis auf mehr als das Doppelte (ca. 106 ha) ausgelegt werden, dabei wäre gleichzeitig die bislang vorgesehene Baudichte mit einer GFZ von 0,35 auf 0,5 zu erhöhen.</p> <p>2. Ausführungen zum Bedarf an Wohnungsbauflächen:</p> <table data-bbox="284 1487 707 1599"> <tr> <td>Nachholbedarf:</td> <td>1.000 WE</td> </tr> <tr> <td>Ersatzbedarf:</td> <td>1.300 WE</td> </tr> <tr> <td>Neubedarf:</td> <td><u>2.500 WE</u></td> </tr> <tr> <td>gesamt:</td> <td>4.800 WE</td> </tr> </table> <p>Anteil entsprechend Bevölkerungsanteil am Gesamtkreis: 4.200 WE</p> <p>Abzug der Nachverdichtungsmöglichkeiten: 1.100 WE</p> <p>Marktreserve von 20 %: 600 WE</p> <p>ergibt einen Neuausweisungsbedarf von rd. 3.700 WE</p> <p>Bei einer GFZ von 0,35 (25 WE pro ha Bruttobauland) benötigen 3.700 WE ca. 150 ha Bauland, bei einer GFZ von 0,5 (rd. 35 WE/ha) werden rd. 106 ha benötigt.</p>	Nachholbedarf:	1.000 WE	Ersatzbedarf:	1.300 WE	Neubedarf:	<u>2.500 WE</u>	gesamt:	4.800 WE	<p>1. <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Die Anregung hat sich durch die neuen Prognosen und Bedarfswahlen überholt.</p> <p>2. <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe oben</p>
Nachholbedarf:	1.000 WE									
Ersatzbedarf:	1.300 WE									
Neubedarf:	<u>2.500 WE</u>									
gesamt:	4.800 WE									

<p>3. Die Ausweisung von ca. 27 ha an gewerblicher Baufläche ist unter landesplanerischen Erfordernissen sehr dürrtig.</p> <p>4. Die Bundesweherschießanlage Basten wird verlagert. Mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Standortschießanlage ist jedoch nicht vor dem Jahr 2001 zu rechnen.</p> <p>5. Es wird angeregt, zur Ausweisung von erforderlichen zusätzlichen Bauflächen sich nicht auf das Stadtgebiet von Itzehoe zu beschränken, sondern einen „Gesamtansatz“ über die Stadtgrenze hinaus zu entwickeln.</p>	<p>3. <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Eine detaillierte Beschreibung der zur Verfügung stehenden Gewerbebauflächenkontingente ist im Erläuterungsbericht enthalten.</p> <p>4. <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005.</p> <p>5. <u>Kenntnisnahme.</u> Mit der Regionalen Entwicklungsstrategie <i>Region IZ</i> wurde ein „Gesamtansatz „ entwickelt. Er wird über die dort getroffenen Zielvereinbarungen weiter verfolgt.</p>
--	---

**20. Gemeinde Breitenburg, Schreiben vom 18.07.94**

<p>1. Durch die Verlegung des Schießstandes Basten nach Nordoe wird eine Verschlechterung der Wohnqualität in Breitenburg-Nordoe befürchtet.</p> <p>2. Die verkehrliche Entlastung von Wellenkamp kann zu einer Mehrbelastung des Ortsteiles Nordoe im Bereich Birkenweg führen, was auch eine Gefährdung von Schulkindern mit sich bringt.</p>	<p>1. <u>Kenntnisnahme.</u> Zwischenzeitlich wurde offiziell bekannt, dass auch der Bundeswehrstandort auf dem Gemeindegebiet von Breitenburg-Nordoe aufgegeben und somit keine „Umverteilung“ von Bundeswehraktivitäten stattfinden wird.</p> <p>2. <u>Kenntnisnahme.</u> Vordringliches Planungsziel der Stadt Itzehoe zur Entlastung des Stadtteiles Wellenkamp ist es, die höhenfreie Bahnquerung Kamper Weg/Kremper Weg zu realisieren. Durch diese Maßnahme ist zu erwarten, dass Durchgangsverkehre in Richtung Itzehoe nicht vermehrt, sondern stattdessen deutlich vermindert über Neue Reihe/Birkenweg geführt werden.</p>
---	--

**21. Gemeinde Heiligenstedten, Schreiben vom 07.11.94**

<p>1. Es wird befürchtet, dass eine Anbindung der Südspange an die Ortsdurchfahrt Heiligenstedten ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zur Folge hat. Vorschlag: Einbindung im Kreuzungsbereich „SIHI“ in die Lindenstraße, so dass der Verkehr direkt auf die B 5 gelenkt wird. Alternativ hierzu wäre eine Umgestaltung des Knotenpunktes A 23/B 5/Lindenstraße denkbar.</p> <p>2. Durch die Tunnellösung am Bahnkreuz Kamper Weg/Kremper Weg wird mit einem Anstieg des Verkehrsaufkommens im Gemeindegebiet gerechnet. Statt des Tunnels wird eine zweite Störquerung in der Suder Marsch, in Form einer Klappbrücke, vorgeschlagen. Diese Querung stellt eine direkte Verbindung zwischen Itzehoe-Nord und -Süd, Kremperheide und Heiligenstedtenerkamp dar. Vorteile für Heiligenstedten hierbei: - Auf der K 61 wäre das Verkehrsaufkommen so gering, dass der Radweg dort entfallen könnte. - Der erforderliche Ausbau des Sandweges könnte entfallen. - Die vorhandene Klappbrücke in Heiligenstedten braucht nicht verbreitert zu werden.</p>	<p>1. <u>Berücksichtigung.</u> Bei der Planung zur Südumgehung nimmt der Verkehrsknoten BAB 23/B 5/Lindenstraße/ Südumgehung einen besonderen Stellenwert ein. Die Hauptverkehrsbeziehung soll dabei zwischen der BAB 23/B 5 und der geplanten Südumgehung bestehen. Die Anbindungen nach Heiligenstedten über die Blomestraße kann an dieser Stelle ggf. sogar vollständig aufgehoben werden, wenn eine neue Verbindung zwischen Blomestraße und dem westlichen Kreisel geschaffen wird. Diese Planungsüberlegung wird im laufenden Planfeststellungsverfahren erarbeitet; ein entsprechender Vermerk im aktuellen FNP-Entwurf von 2005 zeigt diese von der Stadt vorgeschlagene Verbindung auf.</p> <p>2. <u>Nichtberücksichtigung</u> Ausführliche Untersuchungen und Alternativenprüfungen wurden im Rahmen des abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens zur Bahnquerung durchgeführt und haben letztlich zu der in den FNP-Entwurf übernommenen Planung geführt.  Auf eine zusätzliche zweite Störquerung wird verzichtet, da die zu erwartenden Umverteilungseffekte in keinem Verhältnis zu den absehbar astronomischen Kosten (Untergrund, Brückenbauwerk) stehen würden (siehe Erläuterungsbericht).</p>
---	--

<p>3. Im Zuge der Wohnbauflächenausweisung an der A 23 wird vorgeschlagen, eine Erschließung zwischen der Gemeinde (Oldendorf) und dem neuen Industriegebiet Itzehoe zu schaffen. Dadurch könnte</p> <p>a) das Verkehrsaufkommen innerhalb der Gemeinde Heiligenstedten reduziert und</p> <p>b) die Belastung des Verkehrsknotenpunktes A 23/Lindenstraße und der Kreuzung SIH/ Gasstraße durch Pendler wesentlich entschärft werden.</p>	<p>3. <u>Nichtberücksichtigung.</u> Eine solche neue Verbindungsstraße läge fast ausschließlich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Oldendorf und kann somit nicht von der Stadt Itzehoe geplant bzw. dargestellt werden.</p> <p>Wie aus den Zielvereinbarungen der Regionalen Entwicklungsstrategie hervorgeht, ist die Stadt für derartige Überlegungen offen. Eine Weiterentwicklung erfolgt in der Arbeitsgruppe Verkehr.</p>
<p><b>22. Gemeinde Heiligenstedtenerkamp, Schreiben vom 10.03.94</b></p>	
<p>1. Es wird darauf hingewiesen, dass Teilflächen der Gemeinde an der Landwehr überplant sind, d. h., hier ist die Gemeindegrenze zu berichtigen.</p> <p>2. Die Straße Landwehr der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp ist als Radweg gekennzeichnet. Die Planungen mögen sich auf das Itzeoer Stadtgebiet beschränken.</p>	<p>1. <u>Berücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Die Gemeindegrenzen wurden berichtigt.</p> <p>2. <u>Berücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005.</p>
<p><b>23. Gemeinde Oldendorf, Schreiben vom 13.02.95</b></p>	
<p>Im Bereich des Gewerbegebietes Edendorf-West sind auf dem Gebiet der Gemeinde Oldendorf Fuß- und Radwege ausgewiesen. Es sollen jedoch keine Beziehungen auf Oldendorfer Gebiet dargestellt werden.</p>	<p><u>Berücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005.</p>
<p><b>24. 1 Bürger, Schreiben vom 08.02.95</b></p>	
<p>1. Bedenken gegen Ausweisung des F-Plans auf Stadtebene, da Einbindung in überörtliche Konzeptionen nicht verwirklicht. Dies ist gerade bei der Ausweisung von Gewerbeflächen, Wohngebieten, Straßenanbindungen oder Biotopvernetzungen notwendig.</p> <p>2. Die Ausweisungen der Biotopflächen sind nur von lokaler Bedeutung und lassen die Einbindung in ein überregionales Planungskonzept vermissen, insbesondere im Bereich Basten.</p> <p>3. Der überregionalen Bedeutung des Flussbettes der Stör entsprechend soll auf eine Gewerbegebietsausweisung westlich des Alsen-Geländes verzichtet werden.</p>	<p>1. <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Der FNP ist in überörtliche Konzepte eingebunden bzw. unter deren Berücksichtigung entwickelt worden.</p> <p>2. <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe oben</p> <p>3. <u>Nichtberücksichtigung.</u> An der Gewerbebauflächenausweisung bei ehem. Alsen, westlich der Bahn wird nach Abwägung festgehalten (siehe Erläuterungsbericht sowie Abwägung TöB 2005, Nr. 9).</p>
<p><b>25. 1 Bürger, Schreiben vom 29.01.95</b></p>	
<p>1. Die Ausweisung von Richtfunktrassen ist unnötig, da diese nach heutigem Stand der Technik durch Glasfaserkabel ersetzt werden.</p> <p>2. Bei der Erschließung neuer Gewerbe- und Industrieansiedlungen sollten Hauptwindrichtungen beachtet werden.</p> <p>3. Autobahnen, Ringstraßen und Bahntrassen sind planungsfeindlich. Querungen dieser Linien müssen frühzeitig in die Planung eingehen, um spätere Anbindungen von Nutzungsflächen kostengünstig zu ermöglichen.</p>	<p>1. <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Der Bestand wurde beim Versorgungsträger aktuell abgefragt und übernommen.</p> <p>2. <u>Berücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005.</p> <p>3. <u>Kenntnisnahme.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Querungen von Verkehrsstrassen wurden, soweit auf FNP-Ebene relevant, in der Planung berücksichtigt.</p>
<p><b>26. 1 Bürger, Schreiben vom 01.02.95</b></p>	
<p>1. Auf dem Alsen-Gelände an der Stör sollte keine rein gewerbliche Nutzung vorgesehen werden, da das Stadtbild dadurch erheblich gestört wird. Vorgeschlagen wird eine repräsentative, bürger-nahe Bebauung mit Störpromenade und Grün-</p>	<p>1. <u>Teilberücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Es werden verbreiterte Grüngürtel entlang der Stör vorgesehen und auf deren „öffentlichkeitswirksame Funktion“ hingewiesen. Die zukünftige Entwicklung auf den in-</p>

	<p>flächen.</p> <p>2. Am westlichen Rand der Gleisanlagen am Bahnhof (gegenüber „Konsul Rühmann“) sollten Parkplätze für Berufsfahrer geschaffen werden, verbunden mit einem Brückensteg über die Gleise bis zum Bahnsteig der nach Hamburg fahrenden Züge.</p>	<p>neren „Alsen-Flächen“ hingegen ist zunächst mittels Rahmenplanung bzw. realisierbaren Nutzungskonzepten zu erarbeiten und zu vereinbaren. Dies könnte anschließend zu einer Überarbeitung des Flächennutzungsplanes führen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird die planungsrechtliche Ausgangslage (GE-Gebiet gem. rechtskräftigem B-Plan) dargestellt.</p> <p>2. <u>Nichtberücksichtigung.</u> Siehe FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005. Das neue Parkhaus Biel (östlich der Bahn, beim Bahnhof) übernimmt diese Funktion und ist langfristig ausreichend dimensioniert.</p>
<p><b>27. 1 Bürger, Schreiben vom 21.02.95</b></p>		
	<p>Ich bewirtschafte auf dem Hof Basten einen landw. Betrieb mit Schwerpunkt Milchviehhaltung. Der Rindviehbestand beträgt z. Z. ca. 150 Tiere.</p> <p>Durch o. g. Plan wird der Bestand bzw. die Entwicklung des landw. Betriebes „Hof Basten“ akut gefährdet. Die wesentlichen Gründe hierfür sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verlust dringend erforderlicher hofnaher Weideflächen für die Milchviehhaltung.</li> <li>2. Die restlichen hofnahen Flächen sind als Maßnahmenflächen vorgesehen. Hieraus werden sich sehr wahrscheinlich weitere Erschwernisse bei der Bewirtschaftung des Betriebes ergeben.</li> <li>3. Unvermeidbare Immissionen der Milchviehhaltung werden bei Hauptwindrichtung Südwest direkt in das geplante Wohnbaugebiet (Entfernung ~ 150 m) getragen. Dies kann erhebliche, mit hohen Kosten verbundene Auflagen zur Folge haben. Des Weiteren sehe ich große Probleme für die notwendige weitere Entwicklung des Betriebes hinsichtlich Baugenehmigung etc.</li> </ol> <p>Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass sich der Hof Basten seit der Kultivierung 1731 im Besitz der Familie Ehlers befindet, seit 264 Jahren und in der 7. Generation.</p>	<p><u>Berücksichtigung.</u> Auf die Siedlungsflächenausweisung in Basten/Schmabek wird im FNP-Entwurf aus dem Jahr 2005 komplett verzichtet.</p>

Itzehoe, 01.11.2005  
601.02

Aussprache	Seite		TOP 2
<p>Im Zusammenhang mit der Darstellung von Wohnbauflächen im F-Plan-Entwurf ging Bürgermeister Blaschke auf den Stand der Verhandlungen über die Wohnbaukontingente mit den 15 Umlandgemeinden ein. Ursprünglich (2002) war eine Wohnbedarfsprognose von 2.700 Wohneinheiten bis 2015 angenommen worden, wobei eine grobe Aufteilung mit 2/3 zugunsten der Stadt und 1/3 zugunsten der Umlandgemeinden vorgenommen wurde. Aufgrund der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung und nach Rücksprache mit der Landesplanung müssen diese Zahlen deutlich nach unten korrigiert werden. Auch die Umlandgemeinden weisen nur noch bedingt Wohnbauflächen aus, da dann auch Infrastruktureinrichtungen vorgehalten werden müssen. Ein prognostizierter Wohnraumbedarf von 770 Wohneinheiten für die Stadt Itzehoe bis 2015 sei nunmehr noch realistisch. Eine detaillierte Wohnraumprognose für die Region IZ wird durch die Landesplanung noch erstellt. Konkrete Zahlen können erst Anfang des nächsten Jahres vorliegen; die nächste reguläre Sitzung der Arbeitsgruppe Wohnen ist am 22.03.06. Ein früherer Termin soll unter Einschaltung der Landesplanung angestrebt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung richtig, Basten im zukünftigen F-Plan nicht mehr als Wohnbaugebiet darzustellen.</p> <p>Sollten der Stadt dennoch - nach Inkrafttreten des F-Planes - größere Wohnbaukontingente zugewiesen werden, könnte eine Änderung des F-Planes partiell vorgenommen werden. Alternativ wäre möglich - so der Bürgermeister -, das Inkrafttreten des F-Planes durch entsprechende Bekanntmachung solange auszusetzen, bis die Verhandlungen mit den Umlandgemeinden abgeschlossen sind. Vor Ablauf der gesetzlichen Frist (20.07.06) ist eine Entscheidung über das weitere Vorgehen zu treffen.</p> <p>Entscheidend ist jedoch, dass die Genehmigung des F-Planes noch nach altem Recht erfolgt, um das Verwaltungsverfahren zu verkürzen. Dies setzt eine Beschlussfassung der Ratsversammlung am 16.12.05 voraus.</p> <p>Die Ratsherren Lutz und Scheidler äußerten sich enttäuscht darüber, dass die Verhandlungen mit den Umlandgemeinden seit August nicht weiter fortgeschritten sind. Die Ergebnisse der Verhandlungen sind für die Darstellung von Wohnbauflächen im F-Plan entscheidend; die politischen Selbstverwaltungsgremien der Stadt geraten nunmehr unter Zeitdruck. Sie plädierten dafür, eine Darstellung von Basten als Wohnbaugebiet wiederum in den F-Plan aufzunehmen, um ein Druckmittel bei den Verhandlungen zu haben.</p> <p>Ratsherr Studt vertrat dagegen die Auffassung, dass nur mit realistischen Bedarfen gearbeitet werden sollte. Aufgrund der Diskussion in den vorangegangenen Bauausschusssitzungen war er der Auffassung, dass die Darstellung von Basten als Wohnbaugebiet vom Tisch sei.</p> <p>Auf Anfrage von Ratsherrn Lutz wurde verwaltungsseitig ausgeführt, dass hinsichtlich der von ihm geäußerten Vision zur grundlegenden Verlagerung von Sportstätten noch keine Planungsüberlegungen angestellt wurden, da andere Verfahren Vorrang haben.</p> <p>Einvernehmen bestand im Ausschuss, die Angelegenheit zur weiteren Beratung an die Fraktionen zu verweisen. Eine weitere Beratung könnte ggf. im Bauausschuss am 13.12.05 erfolgen.</p>			
			Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

<b>STADT ITZEHOE</b> Der Bürgermeister	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Sitzungsvorlage</b>	Seite	Sitzungstermin	TOP	
		Hauptausschuss		29.11.2005	3	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Fachausschuss		Aktenzeichen		
	<input checked="" type="checkbox"/>	nicht vertraulich		50.01/Rei/Ka		
<b>Entscheidungsvorlage</b>						
Amt/Abteilung Amt für Jugend und Soziales						
Gremium Bauausschuss			endgültige Beschlussfassung			
		<input checked="" type="checkbox"/>	Beschlussempfehlung an Ratsversammlung			
			Anhörung / Information			
Anlagen						
Betreff Bund-Länderprogramm „Soziale Stadt – Itzehoe-Edendorf“						
1. Beschluss-/Entscheidungsvorschlag  Der Beschluss der Ratsversammlung vom 13.11.03 ist (auch weiterhin) die maßgebliche Handlungsgrundlage für die hauptamtliche Verwaltung. Evtl. finanzielle Auswirkungen zu Lasten der Stadt im Rahmen der kommunalen Mitfinanzierung sind frühzeitig den Gremien zur Beratung vorzulegen. Die Verwaltung wird gebeten, regelmäßig in den Gremien über diese Angelegenheit zu berichten. Als federführender Fachausschuss wird der Sozialausschuss vorgeschlagen. Finanzausschuss – 21.11.2005 (sofern eine Beratung am 21.11.05 für erforderlich gehalten wird) Kenntnisnahme Sozialausschuss – 23.11.2005 Kenntnisnahme						
2. Beschluss/Entscheidung/Empfehlung (abweichend oder ergänzend vom o.g. Vorschlag)						
3.		Verweisung Bürgermeister/in an	ausschuss	Unterschrift Bürgermeister/in		
4.	<input checked="" type="checkbox"/>	Verweisung an andere Ausschüsse	Sozialausschuss			
<b>Beratungsergebnis</b>				Sitzung am	TOP	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich				29.11.05	3	
<input checked="" type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Beglaubigt		
					gez. Sönke Vock	
<input checked="" type="checkbox"/>	lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender / ergänzender Be-	<input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen				
Der Bürgermeister						
<input type="checkbox"/> stimmt dem Entscheidungs-		<input type="checkbox"/> trifft folgende abweichende/ergänzende		Datum, Unterschrift		
Vorschlag zu		Entscheidung (siehe 2.)				

<b>Erläuterungen</b>		Seite	TOP 3
<p>Im Hauptausschuss vom 07.11.2005 berichtete Bürgermeister Blaschke, dass der Verkauf der Wohnungen von Dr. Thormählen im Stadtteil Edendorf an die VIVACON AG nicht zustande gekommen ist. Es wird somit durch Dr. Thormählen selbst sowie durch die Investitionsbank nach neuen Bewerbern gesucht.</p> <p>Mit der Stadt Elmshorn wurde vereinbart, an das Innenministerium heranzutreten mit dem Ziel, in den Entscheidungsprozess/Verkaufsverfahren eingebunden zu werden.</p> <p>Aus der Mitte des Hauptausschusses wurde diese Verfahrensweise in Frage gestellt.</p> <p>Die Gewährung evtl. Wohnungsbauförderungsmittel bei einem Eigentümerwechsel wurde ebenfalls im Hauptausschuss angediskutiert. U. a. wurde aus der Mitte des Hauptausschusses auch dafür plädiert, den Verkauf des Wohnungsbestandes von Dr. Thormählen dem freien Markt zu überlassen, der sich dann selbst zu regulieren habe.</p> <p>Eine öffentliche Förderung käme somit nicht mehr in Frage.</p> <p>Die Angelegenheit wurde zur weiteren Beratung an den Bauausschuss verwiesen zum Zwecke einer grundsätzlichen Klärung der zukünftigen städtischen Ausrichtung für das Gebiet „Soziale Stadt – Edendorf“.</p> <p>Gegenwärtig ist für den Wohnungsbestand des Herrn Dr. Thormählen im Bereich Edendorf, Albert-Schweitzer-Ring/Emil-von-Behring-Straße kein potentieller Käufer bekannt.</p> <p>Das Gebiet „Soziale Stadt“ umfasst die Straßenzüge Albert-Schweitzer-Ring (innerer Ring), Emil-von-Behring-Straße, Heinrich-Weitz-Straße und Karnberg.</p> <p>Das statistische Material am Ende der Vorlage, bezogen auf den Albert-Schweitzer-Ring, bezieht sich auf den äußeren Ring (nicht im Fördergebiet) und auf den inneren Ring.</p>			
			Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr. 1
<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	ja (bitte erläutern)	<input type="checkbox"/> nein
Bei Verbleib im Förderprogramm „Soziale Stadt“, verbunden mit einem Eigentümerwechsel. Derzeit sind finanzielle Auswirkungen auch grob <b>nicht</b> bezifferbar.			
<b>Mitwirkung anderer Ämter?</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	ja (bitte Ergebnis darstellen)	<input type="checkbox"/> nein
Verwaltungsinterne Projektgruppe Soziale Stadt		Gegenzeichnung Amtsleiter  o.V.i.A.	
<b>Freigabe der Vorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm o.V. Amtsleiter</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Itzehoe, Datum	Unterschrift Bürgermeister/Amtsleiter		
<b>11.11.2005</b>	gez. Rüdiger Blaschke		

<b>Stadt Itzehoe</b> Der Bürgermeister	Seite	<b>Ergänzungsblatt Nr. 1</b>
Gremium <b>Bauausschuss</b>		TOP 3
<input checked="" type="checkbox"/> Erläuterungen	<input type="checkbox"/> Beschluss-/Entscheidungsvorschlag	
<input type="checkbox"/> Aussprache	<input type="checkbox"/> Abweichende(r) Beschluss/Entscheidung	
<input type="checkbox"/> Ergänzende(r) Beschluss/Entscheidung		
<p>Das Zahlenmaterial spiegelt wider, dass sich in dem Zeitraum vom 31.12.04 bis 10.11.05 in den Straßenzügen Albert-Schweitzer-Ring/Emil-von-Behring-Straße vornehmlich damit in den Wohnobjekten des Dr. Thormählen die Bewohnerzahl um 59 verringert hat.</p> <p>Ein relativ hoher Anteil von Kindern und Jugendlichen ist Aussiedlerfamilien zuzuordnen.</p> <p>Über 50 v. H. der Einwohner im Bereich der Straßenzüge Albert-Schweitzer-Ring/Emil-von-Behring-Straße leben von öffentlichen Transferleistungen, wobei dieses Verhältnis noch höher würde, wenn nur die Einwohner des Straßenzuges Albert-Schweitzer-Ring (innerer Bereich – Gebiet „Soziale Stadt“) zugrunde gelegt worden wäre.</p> <p>In der Sitzung der Ratsversammlung vom 13.11.03 – TOP 13 – hat die Ratsversammlung folgenden Beschluss gefasst:</p> <p>„Die Ratsversammlung ist sich bewusst, dass im Fördergebiet „Soziale Stadt – Itzehoe-Edendorf“ die gegenwärtigen Wohn- und Lebensqualitäten einer nachhaltigen Verbesserung bedürfen.“</p> <p>Wille der Ratsversammlung ist die Sicherung, verbunden mit einer Verbesserung der zurzeit bestehenden Wohn-, Wohnumfeld- und Infrastruktur des Bereichs Albert-Schweitzer-Ring/Emil-von-Behring-Straße.</p> <p>Die Ratsversammlung ist demzufolge nach wie vor bereit sich für die Sicherung und Verbesserung des Gebietes zu engagieren.</p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt alle Möglichkeiten zu ergreifen bzw. auszuschöpfen, um für die Bewohner/innen dieses Bereichs eine nachhaltige Verbesserung der gegenwärtig unbefriedigenden Situation zu erreichen und eine dauerhafte Sicherung des Bereichs zu gewährleisten.</p> <p>Einleitend zu diesem Tagesordnungspunkt hat in der damaligen Sitzung der Bürgervorsteher ausgeführt, dass es wichtig sei, dass das Gebiet Albert-Schweitzer-Ring/Emil-von-Behring-Straße nicht von der Gesamtentwicklung abgekoppelt wird. Der Bürgervorsteher sprach sich gleichzeitig dafür aus, die im Gebiet begonnene Arbeit fortzuführen, um die dort wohnenden Menschen zu stützen und zu unterstützen.</p> <p>Der Beschluss der Ratsversammlung vom 13.11.2003 verpflichtet die hauptamtliche Verwaltung sich um eine nachhaltige Verbesserung der Situation im Fördergebiet zu bemühen.</p>		
		Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.  2

<b>Stadt Itzehoe</b> Der Bürgermeister	Seite	<b>Ergänzungsblatt Nr. 2</b>									
Gremium <u>Bauausschuss</u>		TOP 3									
<input checked="" type="checkbox"/> Erläuterungen	<input type="checkbox"/> Beschluss-/Entscheidungsvorschlag										
<input type="checkbox"/> Aussprache	<input type="checkbox"/> Abweichende(r) Beschluss/Entscheidung										
	<input type="checkbox"/> Ergänzende(r) Beschluss/Entscheidung										
<p>Im Hinblick auf die gegenwärtigen Ansätze zur sozialen Stabilisierung des Gebietes wird an dieser Stelle auf den Sachstandsbericht 2004 – Itzehoe-Edendorf – des Quartiersmanagements verwiesen.</p> <p>Der Bericht ist in der Sitzung des Sozialausschusses vom 01.06.2005 – TOP 3 – bekannt gegeben worden.</p> <p>Mit Schreiben vom 10.10.2005 hat das Innenministerium mitgeteilt, dass der Zuwendungszeitraum der Maßnahme Edendorf nicht am 31.12.2005 endet, da durch das Innenministerium bisher nicht der förderrechtliche Abschluss erklärt wurde. Ergänzend wurde ausgeführt, dass weder ein Aussetzen in der Antragstellung auf Fördermittel durch die Kommune noch die Tatsache, dass alle (bisher) bereitgestellten Förderungsmittel abgerufen und verausgabt sind, unmittelbaren Einfluss auf den Zuwendungszeitraum hat.</p> <p>Zum Ausdruck gebracht wurde in dem Schreiben weiterhin, dass das mit dem Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ verbundene Ziel der sozialen und wirtschaftlichen Stabilisierung sowie Beseitigung von baulichen und städtebaulichen Missständen aufgrund der schwierigen Eigentumsverhältnisse bisher nicht in ausreichendem Maß erreicht werden konnte.</p> <p>Das Innenministerium steht daher einer weiteren Förderung des Stadtteils mit Mitteln der Sozialen Stadt sehr positiv gegenüber. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass durch einen Wechsel des Eigentümers der Wohnbestände tatsächlich Handlungsmöglichkeiten für eine zielgerechte Stadtteilentwicklung bestehen und dass zuwendungsfähige auch investive Einzelmaßnahmen umgesetzt werden sollen.</p> <p>Aus der Sicht der hauptamtlichen Verwaltung ist es erforderlich, für die im Fördergebiet wohnenden Menschen die Rahmenbedingungen - bezogen auch (aber nicht nur) auf den Wohnraum - zu verbessern. Hierzu gehört u. a. auch die soziale Integration von Ausländern und Aussiedlern. Daraus ergeben sich folgende zukünftige <u>Zielsetzungen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauliche Maßnahmen zur Wohnraummodernisierung bezogen auf den Wohnungsbestand Dr. Thormählen</li> <li>- Verbesserung des Wohnumfeldes</li> <li>- Soziale Stabilisierung des jetzigen Fördergebietes</li> </ul> <p>Im Zusammenhang mit der Aufnahme ins Förderprogramm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf“ wurden zusätzlich nachstehende Maßnahmen zu 100 % gefördert:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td colspan="3">Grundschule Edendorf</td> </tr> <tr> <td style="width: 60%;">- Sanierung des Schulhofes in 2004</td> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 20%; text-align: right;">91.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>- Sanierungsmaßnahmen Schulgebäude/Sporthalle in 2005</td> <td></td> <td style="text-align: right;">237.000,00 €</td> </tr> </table>			Grundschule Edendorf			- Sanierung des Schulhofes in 2004		91.000,00 €	- Sanierungsmaßnahmen Schulgebäude/Sporthalle in 2005		237.000,00 €
Grundschule Edendorf											
- Sanierung des Schulhofes in 2004		91.000,00 €									
- Sanierungsmaßnahmen Schulgebäude/Sporthalle in 2005		237.000,00 €									
		Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.  3									

<b>Stadt Itzehoe</b> Der Bürgermeister	Seite	<b>Ergänzungsblatt Nr. 3</b>
Gremium <b>Bauausschuss</b>		TOP 3
<input checked="" type="checkbox"/> Erläuterungen	<input type="checkbox"/> Beschluss-/Entscheidungsvorschlag	
<input type="checkbox"/> Aussprache	<input type="checkbox"/> Abweichende(r) Beschluss/Entscheidung	
<input type="checkbox"/> Ergänzende(r) Beschluss/Entscheidung		
<p>Die Bewilligung von LOS-Mitteln ist ebenfalls an die Förderung „Soziale Stadt“ gekoppelt; bewilligt wurden bis zum 30.06.2006 insgesamt <b>250.000,00 €</b></p> <p>Die 100%-Förderung der Maßnahmen an der Grundschule Edendorf sowie die Einbindung in das LOS-Programm konnte nur erreicht werden aufgrund der Aufnahme des ausgewiesenen Fördergebietes in das Bundesprogramm “Soziale Stadt“ und ist damit ein weiterer positiver Aspekt der Festlegung als Fördergebiet.</p> <p>Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung vom 17.08.2005 – TOP 10 – empfohlen, unabhängig von einer Aufnahme ins Förderprogramm (Bereitstellung von Bundes- und Landesmitteln) das Quartiersmanagement für das Gebiet „Soziale Stadt – Itzehoe-Edendorf“ in 2006 fortzuführen.</p> <p>Aus der Sicht der hauptamtlichen Verwaltung gibt es zurzeit keine Alternative zum Verbleib im Förderprogramm, da ansonsten überhaupt keine Instrumentarien verbleiben, um in der Gesamtproblematik steuernd eingreifen zu können. Das Gebiet den Regularien des freien Marktes zu überlassen, birgt die große Gefahr, dass die gegenwärtige Situation sich nicht bessern wird, möglicherweise sogar verschlimmert.</p> <p>Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung vom 07.11.2005 diese Angelegenheit zur grundsätzlichen Diskussion an den Bauausschuss verwiesen.</p> <p>Aufgrund der Relevanz der Angelegenheit erhalten auch die Mitglieder des Sozialausschusses und des Finanzausschusses die Vorlage zur Kenntnis; nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Sozialausschusses wird der Sozialausschuss in seiner Sitzung vom 23.11.2005 die Vorlage zur Kenntnis nehmen.</p> <p>Die Ratsversammlung hat sich in ihren Sitzungen vom 21.09.2000, 13.11.2003 und 03.03.2005 mit dem Bund-Länderprogramm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“ und dem Wohnraumversorgungskonzept befasst.</p> <p>Das Wohnraumversorgungskonzept enthält u. a. Aussagen und Handlungsempfehlungen zum Fördergebiet „Soziale Stadt“, s. Seiten 125 - 144.</p> <p>In gemeinsamen Sitzungen des Bauausschusses und Sozialausschusses vom 19.10.2004 und 15.02.2005 wurde das Wohnraumversorgungskonzept beraten; die Ratsversammlung fasste in ihrer Sitzung vom 03.03.2005 folgenden Beschluss:</p>		
		Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.  4

<b>Stadt Itzehoe</b> Der Bürgermeister	Seite	<b>Ergänzungsblatt Nr. 4</b>
Gremium <b>Bauausschuss</b>		TOP 3
<input checked="" type="checkbox"/> Erläuterungen	<input type="checkbox"/> Beschluss-/Entscheidungsvorschlag	
<input type="checkbox"/> Aussprache	<input type="checkbox"/> Abweichende(r) Beschluss/Entscheidung	
	<input type="checkbox"/> Ergänzende(r) Beschluss/Entscheidung	
<p>„Die Ratsversammlung beschließt, das vorliegende Wohnraumversorgungskonzept zukünftig bei der Stadtentwicklungsplanung und in der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bauleitpläne) als Handlungsempfehlung zu berücksichtigen. Darüber hinaus soll die Verwaltung für die im Wohnraumversorgungskonzept gegebenen Handlungsempfehlungen und Maßnahmenvorschläge (größtenteils Ziffer 6 des Konzeptes) Umsetzungsvorschläge erarbeiten und den entsprechenden Ausschüssen vorlegen.“</p> <p>Aufgrund des vorliegenden Wohnraumversorgungskonzeptes wurde die Stadt Itzehoe in das Bundesprogramm „Stadtumbau West“ aufgenommen.</p> <p>In der Aussprache wurde das Wohnraumversorgungskonzept, bezogen auf eine zukünftige Bevölkerungs- und Stadtentwicklung, als ein gutes „Instrument“ angesehen.</p> <p>Grob skizziert werden nachstehend mögliche finanzielle Auswirkungen bei förderungsfähigen Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsprogramm bzw. nach den Wohnungsbauförderungsrichtlinien.</p> <p><b>Wohnungsbauförderung</b></p> <p>Zunächst wird an dieser Stelle betont, dass es sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt um keine abschließenden Aussagen handelt, da insbesondere bei der Wohnungsbauförderung Folgendes bekannt sein muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zukünftiger Eigentümer</li> <li>b) Strategie des Eigentümers zur Entwicklung der Wohnbestände unter Berücksichtigung des Wohnraumversorgungskonzeptes</li> <li>c) Umfang und Höhe der Modernisierung bzw. der förderungsfähigen Modernisierungskosten etc.</li> </ul> <p>Nach den Finanzierungsrichtlinien für die soziale Wohnraumförderung ist eine kommunale Mitfinanzierung vorgesehen.</p> <p>Die Höhe der kommunalen Beteiligung leitet sich grundsätzlich von der Höhe der Landesförderung ab und beläuft sich bei der Modernisierung von Mietwohnraum auf 20 v. H. der förderungsfähigen Kosten. Die Gewährung von Wohnungsbauförderungsmitteln erfolgt in Form eines <u>Modernisierungsdarlehens</u>. Ob und inwieweit evtl. der Kreis Steinburg sich an dem kommunalen Mitfinanzierungsanteil beteiligt, muss zu gegebener Zeit abgeklärt werden. Damit dürfte deutlich sein, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine genaueren Aussagen zu einem möglichen kommunalen Mitfinanzierungsanteil bei Sanierung und Modernisierung der jetzigen Wohnbestände des Dr. Thormählen gemacht werden können. Eine endgültige Beschlussfassung zum möglichen kommunalen Wohnungsbauförderungsanteil ist erst nach Vorliegen der Voraussetzungen a-c (s. oben) möglich.</p>		
		Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.  5

<b>Stadt Itzehoe</b> Der Bürgermeister	Seite	<b>Ergänzungsblatt Nr. 5</b>
Gremium <b>Bauausschuss</b>		TOP 3
<input checked="" type="checkbox"/> Erläuterungen	<input type="checkbox"/> Beschluss-/Entscheidungsvorschlag	
<input type="checkbox"/> Aussprache	<input type="checkbox"/> Abweichende(r) Beschluss/Entscheidung	
	<input type="checkbox"/> Ergänzende(r) Beschluss/Entscheidung	
<u>Städtebauförderung</u>		
<p>Bezogen vornehmlich auf investive Kosten – Erschließungs- und Baumaßnahmen – (z. B. Ausbau/Erneuerung von Wegebeziehungen im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinien) beträgt der kommunale Mitfinanzierungsanteil in der Regel 33 1/3 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p> <p>Im Fördergebiet „Soziale Stadt“ – Straßenzüge Albert-Schweitzer-Ring/Emil-von-Behring-Straße lebten bzw. leben</p>		
<u>Stand 31.12.2004</u>	<u>Einwohner/innen</u>	
Albert-Schweitzer-Ring	712	
Emil-von-Behring-Straße	<u>456</u>	
	1.168	
<u>Stand 10.11.2005</u>	<u>Einwohner/innen</u>	
Albert-Schweitzer-Ring	671	
Emil-von-Behring-Straße	<u>438</u>	
	1.109	
<p>Einwohnerverlust im o. a. Zeitraum 59 Einwohner/innen, das sind ca. 5 v. H., davon Ausländeranteil bezogen auf die Einwohnerzahlen 31.12.04 bzw. 10.11.05:</p>		
<u>Stand 31.12.2004</u>		
Albert-Schweitzer-Ring	29 ~ 4 v. H.	
Emil-von-Behring-Straße	63 ~ 14 v. H.	
<u>Stand 10.11.2005</u>		
Albert-Schweitzer-Ring	25 ~ 3,7 v. H.	
Emil-von-Behring-Straße	50 ~ 11,5 v. H.	
<p>davon Aussiedleranteil bezogen auf die Einwohnerzahlen 31.12.04 bzw. 10.11.05: (grob ermittelt, da bei Zuweisung bereits deutsche Staatsangehörige)</p>		
<u>Stand 10.11.2005</u>	<u>Einwohner/innen</u>	
Albert-Schweitzer-Ring	255	
Emil-von-Behring-Straße	125	
		Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.  6

Gremium

**Bauausschuss**

TOP

3

Erläuterungen

Beschluss-/Entscheidungsvorschlag

Aussprache

Abweichende(r) Beschluss/Entscheidung

Ergänzende(r) Beschluss/Entscheidung

davon Kinder im Alter von 0 – 13 Jahren:

<u>Stand 10.11.2005</u>	insgesamt	Deutsche	Ausländer	Aussiedler
Albert-Schweitzer-Ring	91 13,5 v. H.	(55)	3	33
Emil-von-Behring-Straße	76 19,6 v. H.	(38)	10	28

davon Jugendliche im Alter von 14 – 18 Jahren:

Albert-Schweitzer-Ring	66 9,8 v. H.	(32)	1	33
Emil-von-Behring-Straße	26 5,9 v. H.	(16)	4	6

Anzahl der Bezieher öffentlicher Transferleistungen in den genannten Straßenzügen (grob geschätzt bezogen auf die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften SGB II):

<u>SGB II (Hartz IV)</u>	<u>Bedarfsgemeinschaften</u>	<u>Anzahl der Personen</u> <u>Multiplikator 1,9</u>	<u>Anzahl an der</u> <u>Gesamtbevölkerung</u>
Albert-Schweitzer-Ring	ca. 165	313	47 v. H.
Emil-von-Behring-Straße	160	304	70 v. H.

**SGB XII**

Albert-Schweitzer-Ring	10	19	3 v. H.
Emil-von-Behring-Straße	14	27	7 v. H.

**Wohngeld**

Albert-Schweitzer-Ring	16	30	5 v. H.
Emil-von-Behring-Straße	6	11	3 v. H.

Fortsetzung  
Ergänzungsblatt Nr.

Ratsherr Doege plädierte dafür, die Federführung dieses Themas beim Sozialausschuss zu belassen und die Angelegenheit „auf Sparflamme“ weiter zu behandeln.

Auf Anfrage bestätigte Herr Kruse, dass der Sozialausschuss von dieser Vorlage Kenntnis genommen und darum gebeten hat, die Federführung bei diesem Ausschuss zu belassen.

Fortsetzung  
Ergänzungsblatt Nr.